

Teilhabeplan

für Menschen mit geistiger, körperlicher
und mehrfacher Behinderung

Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Teilstationärer und stationärer Bereich

Bestand, Bedarf, Perspektiven 2008 - 2017



Vorwort

Der Teilhabeplan „Hilfen für Menschen mit Behinderungen - Teilstationärer und stationärer Bereich“ - enthält eine umfassende und detaillierte Bestandserhebung mit einer Bedarfsvorausschätzung der Hilfen für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung. Er knüpft nahtlos an den Plan - „Ambulanter Bereich“ - des Jahres 2005 an und formuliert Handlungsempfehlungen, die in einen Maßnahmenkatalog münden. Der jetzt vorliegende Teilhabeplan stellt der Verwaltung und Politik Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung, um die Bedarfe und Planungsvorhaben auf einer soliden Datenbasis bewerten zu können.

Die Verwaltung pflegt den Austausch mit den Trägern der Behindertenhilfe, den beteiligten Institutionen und Verbänden, den schulischen und beruflichen Angeboten, den Städten und Gemeinden und den bürgerschaftlich Engagierten, um die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu stärken und weiter zu entwickeln. Das Eintreten für die Belange behinderter Menschen ist eine gesellschaftliche Aufgabe, bei der dem Gemeinwesen eine besondere Verantwortung zufällt. Je weniger Ausgrenzung erfolgt, desto weniger Eingliederung ist erforderlich. Menschen mit Behinderungen sind Teil des Gemeinwesens mit allen Stärken und Schwächen.

Durch die Verwaltungsstrukturreform zum 01. Januar 2005 wurde die sachliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg übertragen. Seitdem ist der Landkreis Esslingen zuständiger Planungs- und Leistungsträger für alle Menschen mit Behinderungen, die im Kreis wohnen oder ihren Wohnsitz vor Eintritt einer Leistungsberechtigung im Landkreis hatten. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nimmt im Bereich der Sozialhilfeausgaben den mit Abstand größten Finanzierungsanteil ein. Umso wichtiger ist es, die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Umsetzung individueller, passgenauer Hilfen geht mit strukturellen Veränderungen in der Versorgungslandschaft einher. Beides wird in der kommunalen Zuständigkeit fachlich differenzierter und teilhabeorientierter verwirklicht.

Der Landkreis steht in der Behindertenhilfe vor vielen Herausforderungen. Dazu zählen der vorrangige Ausbau der ambulanten Versorgung im Wohnen, die Rückkehrmöglichkeit für schwerstmehrfach behinderte Menschen aus Komplexeinrichtungen, neue Wege im Übergang Schule und Beruf sowie der Teilhabe am Arbeitsleben. Den Bedürfnissen älter gewordener Menschen mit Behinderung ist ebenso Rechnung zu tragen.

Mein herzlicher Dank gilt allen, die an der Erarbeitung des Teilhabeplanes mitgewirkt haben, insbesondere den in der Bearbeitung verantwortlichen Mitarbeitern des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, Herrn *Werner Stocker* und Herrn *Christian Gerle*. Der Dank gilt auch Herrn Sozialdezernent *Dieter Krug*, Frau *Kristin Schwarz*, der Leiterin des Amtes für besondere Hilfen und Herrn *Michael Köber*, unserem Behindertenhilfe- und Psychiatrieplaner, die fachlich kompetent und engagiert die Erstellung des Planes unterstützt und koordiniert haben. Mit dem Teilhabeplan haben wir für die nächsten Jahre eine hervorragende Grundlage für die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe im Landkreis Esslingen.



Heinz Eininger
Landrat

Vorwort	1
I Grundlagen der Planung	
1. Eingliederungshilfe als Aufgabe des Landkreises Esslingen	3
1.1 Der Landkreis als Leistungs- und Planungsträger	3
1.2 Besonderheiten im Landkreis Esslingen	4
2. Der Teilhabeplan des Landkreises Esslingen für Menschen mit Behinderungen	6
2.1 Inhalte und Ziele des Teilhabeplans	6
2.2 Der Personenkreis der Menschen mit Behinderungen	6
2.3 Das Persönliche Budget in der Eingliederungshilfe	11
II Planungsprozess	
1. Auftrag an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)	13
2. Ziele und Inhalte der Sozialplanung	13
3. Planungsschritte	14
3.1 Planungsbeteiligte	14
3.2 Datenerhebung	15
3.3 Planungsräume	16
3.4 Grundlagen der Bedarfsprognose	18
III Angebote für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Bürger des Landkreises Esslingen und Bedarfsprognose Erwachsene bis 2017	
1. Kinder und Jugendliche	22
1.1 Frühförderung	22
1.2 Kindertageseinrichtungen für bis 6-Jährige	26
1.3 Schule	31
1.4 Übergang Schule – Beruf	39
1.5 Ambulante und offene Angebote	42
1.6 Stationäres Wohnen	43
2. Erwachsene	46
2.1 Wohnen	46
2.1.1 Privates Wohnen	46
2.1.2 Ambulant Betreutes Wohnen	48
2.1.3 Stationäres Wohnen	53
2.1.4 Bedarfsvorausschätzung, Handlungsempfehlungen und Maßnahme- vorschläge zum Wohnen von Menschen mit Behinderungen	63
2.2 Tagesstruktur: Ausbildung, Arbeit, Tagesbetreuung	70
2.2.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt	71
2.2.2 Integrationsunternehmen	72
2.2.3 Werkstatt für behinderte Menschen	73
2.2.4 Förder- und Betreuungsgruppen	79
2.2.5 Tages- und Seniorenbetreuung	82
2.2.6 Bedarfsvorausschätzung, Handlungsempfehlungen und Maßnahme- vorschläge zur Tagesstruktur von Menschen mit Behinderungen	85
Quellenverzeichnis	94
Verzeichnis Mitglieder Fachausschuss Wohnen und Tagesstruktur	97

Herausgeber

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
www.landkreis-esslingen.de

Ansprechpartner

Michael Köber
Behindertenhilfe- und Psychiatrieplanung
0711/3902-2634
koeber.michael@lra-es.de

Bearbeitung

Werner Stocker
Christian Gerle

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg

Juli 2009

I Grundlagen der Planung

1. Eingliederungshilfe als Aufgabe des Landkreises Esslingen

Die sachliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe nach SGB XII wurde durch die Verwaltungsstrukturreform zum 1. Januar 2005 den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg übertragen. Der Landkreis Esslingen ist seitdem Leistungs- und Planungsträger für alle leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung, die im Landkreis wohnen oder ihren Wohnsitz vor Bezug von Eingliederungshilfe im Landkreis hatten.

Der Bereich Eingliederungshilfe bekommt im Aufgabenspektrum des Landkreises sowohl in Bezug auf die Fallzahlen wie auf das Ausgabenvolumen eine ständig wachsende Bedeutung. Die folgenden Zahlen verdeutlichen dies: Die Zahl der Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, hat sich von 1792 zum 31.12.2005 über 1847 (plus 3,1 %) zum 31.12.2006 auf 1927 (plus 4,3 %) zum 31.12.2007 kontinuierlich gesteigert. Mit Brutto-Gesamtausgaben von 53,4 Mio. Euro im Jahr 2007 (2005 waren es 49,6 Mio., 2006 51,6 Mio. Euro) macht die Eingliederungshilfe den größten Posten im Sozialhaushalt des Landkreises aus. Die Ausgaben der Eingliederungshilfe steigen mit den Fallzahlen, wobei die Kosten der institutionellen Förderung (z. B. im Bereich der Frühförderung und der familienentlastenden Dienste) in den Angaben noch nicht berücksichtigt sind.

Aus dem Etat der Eingliederungshilfe erhalten Menschen aller Altersstufen mit unterschiedlichen Behinderungen die erforderliche Unterstützung, um ein Leben in Würde führen und am Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können. Die Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen sind dabei die größte Gruppe.

1.1 Der Landkreis als Leistungs- und Planungsträger

§ 17 Abs. 1 SGB I verpflichtet die Leistungsträger darauf hinzuwirken, „dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält, und
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“¹

Als Leistungsträger steht der Landkreis Esslingen vor der Aufgabe, allen Bürgern des Landkreises mit wesentlichen Behinderungen die ihnen zustehenden und für ihre Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe erforderlichen Hilfen bedarfsgerecht und zielgerichtet zukommen zu lassen. Hierfür ist zunächst eine individuelle Hilfeplanung erforderlich, die bezogen auf den einzelnen Menschen den Hilfebedarf und die Ziele der Hilfeleistung beschreibt. Ausgangspunkt aller Überlegungen für eine zeitgemäße Eingliederungshilfe ist der einzelne Mensch mit seinen jeweiligen individuellen Lebensumständen, Wünschen, Fähigkeiten und Behinderungen.

Der Landkreis Esslingen ist auch gesetzlich zuständiger Planungsträger für die Steuerung, Ausgestaltung und Koordinierung der Angebote der Behindertenhilfe im Kreisgebiet. Dies betrifft im Hinblick auf einzelne Angebote die Bestätigung des Bedarfs und die Befürwortung von Konzeption, Standort und Wirtschaftlichkeit. Eine investive Förderung von Einrichtungen durch das Land Baden-Württemberg und durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales erfolgt nur, wenn der Standortlandkreis einer Förderung auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Kriterien zustimmt. Auch wenn eine Einrichtung ohne investive Förderung realisiert wird, können die Investitionskosten nach § 76 Abs. 2

¹ SGB I

SGB XII nur dann in der Vergütung geltend gemacht werden, wenn der zuständige Leistungsträger der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

In Zukunft steht aber vor allem die Gestaltung der Gesamtstruktur der für behinderte Menschen zweckdienlichen Hilfen und Unterstützungsleistungen im Mittelpunkt der Planungsaktivitäten des Kreises. „Das Gesetz für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) verlangt (...) einen Perspektivenwechsel von der einrichtungsbezogenen zur nutzerorientierten und regionsbezogenen Planung“.² Der Landkreis Esslingen versteht seine Planungsverantwortung in diesem Sinne und stellt dabei das Prinzip der Normalisierung in den Vordergrund. Bevorzugt werden unter diesem Aspekt Unterstützungsangebote, die am Wohnort der behinderten Menschen angesiedelt und in das Gemeindeleben integriert sind sowie Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich möglichst weitgehend dem allgemeinen Arbeitsmarkt angleichen. Die Öffnung vorhandener Angebote am Ort (Vereine, Kirchengemeinden u.a.) und die gezielte Aktivierung ehrenamtlichen Engagements können darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zu einer besseren Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft leisten.

1.2 Besonderheiten im Landkreis Esslingen

Der Landkreis Esslingen liegt in der Region Mittlerer Neckar, einem der bevölkerungsreichsten und wirtschaftsstärksten Gebiete in Deutschland. Hier finden sich unweit der Landeshauptstadt Stuttgart sowohl verdichtete städtische und industrielle Strukturen wie ländlich geprägte und touristisch gut erschlossene Gebiete, in denen Natur, Landwirtschaft, kleinere Orte und mittelständische Wirtschaftsbetriebe dominieren. Neben dem Neckartal, das den gesamten Kreis durchzieht, prägen das Fildergebiet, die Schwäbische Alb mit Albvorland und die Ausläufer von Schönbuch und Schurwald das Landschaftsbild. Die Verkehrsverbindungen sind insgesamt gut ausgebaut.

Im Landkreis Esslingen, der 1973 aus der Zusammenlegung der Kreise Nürtingen und Esslingen entstanden ist, lebten nach Angaben des Statistischen Landesamtes zum Stichtag 31.12.2007 auf einer Fläche von 642 Quadratkilometern 514 503 Menschen. Es handelt sich damit um einen der bevölkerungsreichsten Kreise in Baden-Württemberg.

Die Angebotsstruktur für die Versorgung geistig, körperlich und mehrfach behinderter Erwachsener zeichnet sich durch Trägervielfalt, differenzierte Angebotsformen und eine regional weitgehend ausgewogene Angebotsverteilung im Kreisgebiet aus. Die vorhandenen Angebote sind vorwiegend wohnortnah angesiedelt. Der Landkreis lässt sich in vier Planungsräume unterteilen (s. dazu Kapitel II.3.3), in denen in der Regel ein Leistungsanbieter die Grundversorgung sicherstellt.

Allerdings nutzt ein erheblicher Anteil von behinderten Kreisbürgern mit Behinderung Angebote der Eingliederungshilfe in den Nachbarkreisen, während andererseits Menschen mit Behinderungen aus anderen Kreisen in Einrichtungen im Landkreis Esslingen anzutreffen sind.

Da teilstationäre und stationäre Versorgungsstrukturen im Landesvergleich erst relativ spät aufgebaut wurden, kann von einem in Bezug auf die Einwohnerzahl unterdurchschnittlichen Ausbaustand der Grundversorgungsangebote in der Eingliederungshilfe ausgegangen werden (s. hierzu den Bericht „Geistig behinderte erwachsene Menschen in den Stadt- und Landkreisen“, Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart Mai 2004). Dies ist als große Chance für die Sozialplanung zu werten, denn in einer Zeit umfangreicher Umbrüche und Neuorientierungen eröffnen sich für den Landkreis weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf zeitgemäße Eingliederungshilfestrukturen.

² Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, Dezentralisierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Stuttgart 2005

Bemerkenswert ist, dass das Landratsamt Esslingen schon sehr früh Verantwortung in der Eingliederungshilfe übernommen und bereits 1980 erstmals einen Behindertenplan veröffentlicht hat. Vor allem der Aufbau von offenen und ambulanten Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderungen wurde seitens des Kreises schon frühzeitig tatkräftig unterstützt. Im Zusammenhang mit den grundsätzlichen gesetzlichen Änderungen und Neuregelungen nach der Jahrtausendwende sowie dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 wurde der Behindertenplan von 1992 mit Ausrichtung auf die ambulanten Versorgungsstrukturen fortgeschrieben und 2005 unter dem Titel „Hilfen für Menschen mit Behinderungen – Ambulanter Bereich“ veröffentlicht. Die Fortschreibung orientiert sich an den Maximen der vom Sozialgesetzbuch IX geforderten Um- und Neustrukturierung der Behindertenhilfe. Sie lauten: Vorrang der Prävention, primäre Ausrichtung auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Beachtung des Grundsatzes ambulant vor stationär und Nutzung der Möglichkeiten des persönlichen Budgets³.

Um die Umsetzung dieser Grundsätze in der Praxis zu fördern, wurde bereits im Juni 2005 die „Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe - Beratender Arbeitskreis der Behindertenhilfe-Planung“ (KAG Behindertenhilfe) gegründet. Die KAG Behindertenhilfe setzte sich anknüpfend an bereits bestehende Strukturen zunächst aus fünf Fachausschüssen zusammen. Durch eine Neuorganisation im Oktober 2007 wurden sie zu drei Fachausschüssen zusammengefasst. Unter Beteiligung der Akteure der Behindertenhilfe, der Angehörigen, der Hochschule Esslingen sowie von Vertretern des Kreistags werden hier die planungs- und entscheidungsrelevanten Themen und Vorhaben der Behindertenhilfe beraten. Ziel ist es, durch Informationsaustausch sowie durch Diskussion aktueller Themen der Behindertenhilfe Entscheidungstransparenz zu schaffen und zur fachlichen Weiterentwicklung der Angebote beizutragen.

Die KAG Behindertenhilfe erhebt alljährlich die Gesamtzahlen der Leistungsangebote im Landkreis zum Stichtag 31.12. Das Sozialdezernat erstellt seit Übernahme der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe im Jahr 2005 im Rahmen der Behindertenhilfeplanung einen jährlichen „Bericht zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, in dem anhand von Kennzahlen Entwicklungen dokumentiert, Bedarfshinweise abgeleitet und künftige Handlungsschwerpunkte ausgemacht werden. Die jährlichen Berichte bilden in Verbindung mit der Rahmenplanung und einem konzeptionell fundierten Fallmanagement die Grundlage für anstehende Entscheidungen. Um die eigene Stellung im Landesvergleich beurteilen zu können, beteiligt sich der Landkreis Esslingen an der landesweiten Datenerfassung durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales.

Seit 1996 wird vom Landratsamt Esslingen die Jahres-Zeitschrift „Sichtweisen – Berichte, Meinungen, Informationen, Themen aus der Behindertenhilfe“ herausgegeben. Die Zeitschrift wurde von Ehrenamtlichen zusammen mit der Behindertenhilfekoordination des Landkreises gegründet und enthält sowohl Eigenbeiträge der ehrenamtlichen Redakteure wie Artikel von externen Autoren.

³ s. Hilfen für behinderte Menschen – Ambulanter Bereich – Planungsfortschreibung 2005, S. 10

2. Der Teilhabeplan des Landkreises Esslingen für Menschen mit Behinderungen

2.1 Inhalte und Ziele des Teilhabeplans

Der vorliegende Bericht wurde vom Kommunalverband für Jugend und Soziales im Auftrag der Verwaltung des Landkreises Esslingen in Kooperation mit dem Landratsamt und den örtlichen Leistungsanbietern der Behindertenhilfe erstellt. Er knüpft an den Bericht „Hilfen für behinderte Menschen – Ambulanter Bereich, Planfortschreibung 2005“ an und ergänzt diesen. Der Bericht trägt den Titel „Hilfen für Menschen mit Behinderungen – teilstationärer und stationärer Bereich – Bestand, Bedarf, Perspektiven 2008 - 2017“.

Der Teilhabeplan ist so aufgebaut, dass zunächst die Zielgruppe der Planung und die angewandten Planungsmethoden vorgestellt werden. Sodann werden die Grundlagen und Methoden der Bedarfsermittlung und Bedarfsvorausschätzung erläutert. Im zentralen Teil folgt dann die Beschreibung der bestehenden Angebote für Menschen mit Behinderungen, eine Analyse der vorhandenen Versorgungsstrukturen und die Darstellung der voraussichtlichen künftigen Bedarfsentwicklung in den einzelnen Angebotsbereichen. Als Prognosezeitraum wurden 10 Jahre ausgehend vom Stichtag 31.12.2007 festgelegt.

Um den Prinzipien der Wohnortnähe und der leichten Erreichbarkeit der Angebote gerecht zu werden, erfolgt eine vertiefende Darstellung bezogen auf sogenannte Planungsräumen. Zu diesem Zweck wird der Landkreis in vier Regionen (Esslingen, Kirchheim, Nürtingen und Fildergebiet) aufgeteilt.

Die Reihenfolge der Kapitel des Hauptteils orientiert sich an den Lebensphasen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter. Auf die Übergänge zwischen diesen Phasen wird ein besonderes Augenmerk gerichtet. Innerhalb der Kapitel wird dem zentralen Stellenwert des Normalisierungsprinzips in der Eingliederungshilfe dadurch Rechnung getragen, dass zunächst die allgemein übliche Form (z. B. privates Wohnen, regulärer Arbeitsplatz) und danach das spezialisierte Angebot für Menschen mit Behinderungen geschildert wird.

Der Teilhabeplan spiegelt den aktuellen Ausbaustand der Angebotsstrukturen für Bürger des Landkreises Esslingen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen wider und entwickelt daraus Bedarfsaussagen, Handlungsempfehlungen und Maßnahmevorschläge. Der Plan stellt damit eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten zur Verfügung.

2.2 Der Personenkreis der Menschen mit Behinderungen

Die vorliegende Sozialplanung befasst sich mit dem Personenkreis der wesentlich geistig, körperlich und sinnesbehinderten Menschen, die in der Regel auf die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind. Gesetzlich festgelegte Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Folgen einer Behinderung abzuwenden oder zu mildern, eine drohende Behinderung zu verhüten bzw. deren Folgen zu beseitigen. Nach den im Sozialgesetzbuch (SGB) IX „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ formulierten Grundsätzen ist es gesetzlicher Auftrag, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu fördern und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe ist, dass eine wesentliche Behinderung vorliegt und die Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, durch die Behinderung erheblich und dauerhaft eingeschränkt wird. Wesentlich geistig behinderte, schwer körper- und sinnesbehinderte sowie mehrfach behinderte Menschen bedürfen der besonderen Hilfen, wie sie in Einrichtungen bzw. im Rahmen der Eingliederungshilfe angeboten werden.

Die Mehrheit der Menschen, die ausschließlich körper- bzw. sinnesbehindert sind, benötigen keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Ihre Teilhabefähigkeit kann zwar durch die Behinderung eingeschränkt sein, sie sind aber in der Regel grundsätzlich in der Lage, ein selbständiges Leben zu führen und z. B. einen Beruf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Dieser Personenkreis kann Leistungen anderer Rehabilitationsträger wie Agentur für Arbeit, Krankenversicherung oder Rentenversicherung erhalten.

Zur Erläuterung und Begriffsklärung wird zunächst die sozialrechtliche Definition der Begriffe „Behinderung“ (Kapitel 2.2.1), „Schwerbehinderung“ (Kapitel 2.2.2) und „wesentliche Behinderung“ (Kapitel 2.2.3) dargelegt.

2.2.1 Behinderung

Die Feststellung, wer der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zugerechnet wird bzw. was als Behinderung gilt, wandelt sich im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen und historisch bedingten Entwicklungen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) betont in ihrer Definition von Behinderung die vielfachen Wechselwirkungen von Individuum und Gesellschaft. Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei diese Einschränkungen sowohl in den Schädigungen des behinderten Menschen als auch in seinem Umfeld begründet liegen. Die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind häufig fließend. Meist wird eine Behinderung erst dann „amtlich“ festgestellt, wenn Leistungen beantragt werden (Schwerbehindertenausweis, Eingliederungshilfe) oder wenn bestimmte Entscheidungen getroffen werden müssen (Einschulung)⁴.

Die grundlegende sozialrechtliche Definition findet sich im SGB IX. Danach sind Menschen „...behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“⁵ Um als schwerbehindert anerkannt zu sein (Erhalt eines Schwerbehindertenausweises) oder um Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, müssen zusätzliche Kriterien erfüllt sein.

2.2.2 Schwerbehinderung

Als schwerbehindert werden in der amtlichen Statistik⁶ alle Personen gezählt, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind. Laut SGB IX gelten Menschen als schwerbehindert, wenn ein Grad der Behinderung⁷ von wenigstens 50 festgestellt wird.⁸ Diese Feststellung wird nach bundesweit einheitlichen Kriterien getroffen. Schwerbehin-

⁴ s. auch unter <http://www.who.int/classifications/icf/en>

⁵ § 2 Abs. 1 SGB IX

⁶ Als Stichtag wird jeweils der 31.12. verwendet; s. auch unter www.statistik-bw.de.

⁷ Der Grad der Behinderung ist das Maß für körperliche, geistige, seelische und soziale Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung durch eine Behinderung. (www.vdk.de/perl/CMS_Page.cgi?ID=de9216)

⁸ § 2 Abs. 2 SGB IX

dersten gleichgestellt sind Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erhalten oder erlangen können. Die häufigste Ursache für eine Schwerbehinderung sind Krankheiten. Krankheitsfolgen machen einen Anteil von fast 90 Prozent aller Schwerbehinderungen aus.

In Baden-Württemberg gab es zum Stichtag 31.12.2007 bei einer Gesamtbevölkerung von 10 749 755 Menschen 780 177 schwerbehinderte Menschen, das entspricht 7,3 Prozent. Dieser Anteil blieb in den letzten Jahren relativ konstant.⁹ Allerdings bestehen erhebliche regionale Unterschiede. Der Neckar-Odenwald-Kreis hatte mit 11,2 Prozent den höchsten, der Alb-Donau-Kreis mit 5,4 Prozent den niedrigsten Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung zu verzeichnen. Die regionalen Unterschiede stehen in direktem Zusammenhang mit der Altersstruktur der Bevölkerung. In Stadt- und Landkreisen mit einem hohen Anteil alter Menschen leben anteilig mehr schwerbehinderte Personen. Dies liegt daran, dass die Hälfte der schwerbehinderten Menschen über 65 Jahre alt ist. Überwiegend handelt es sich dabei um Menschen mit altersbedingten Behinderungen (nicht um alt gewordene behinderte Menschen). Bei den über 65-Jährigen ist etwa jede fünfte Person schwerbehindert. Bei Kindern und Jugendlichen besitzt dagegen weniger als eine von hundert Personen einen Schwerbehindertenausweis,¹⁰ bei den 0- bis unter 4-Jährigen ist der Anteil noch geringer, weil eine Behinderung in den ersten drei Lebensjahren selten eindeutig feststellbar ist und nicht immer von einer Entwicklungsverzögerung, die sich in späteren Jahren „auswachsen“ kann, zu unterscheiden ist.

Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII hat nur ein kleiner Teil der Schwerbehinderten (andererseits haben aber nicht alle Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, einen Schwerbehindertenausweis).

Im Landkreis Esslingen waren zum Stichtag 31 495 Menschen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr. Das waren 61 Menschen je 1000 Einwohner bzw. 6,1 Prozent bezogen auf die Gesamtbevölkerung (514 500 Personen).¹¹ Dies liegt unter dem Durchschnitt in Baden-Württemberg (7,3 Prozent).

2.2.3 Wesentlich geistig, körperlich und sinnesbehinderte Menschen

Laut SGB XII erhalten „Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind Leistungen der Eingliederungshilfe, vorausgesetzt, im Einzelfall besteht nach Art oder Schwere der Behinderung die Aussicht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“¹²

Die Eingliederungshilfe-Verordnung¹³ konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen wesentliche Behinderungen im körperlichen, geistigen und seelischen Bereich vorliegen und bezieht auch Sinnesbehinderungen mit ein.

⁹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2007. In: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Artikel-Nr. 3862 07001 vom 11.11.2008 bzw. www.statistik-bw.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_02.asp

¹⁰ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, s. o.

¹¹ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, s. o.

¹² § 53 Abs. 1 SGB XII

¹³ Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII vom 01.02.1975, zuletzt geändert am 27.12.2003

In der Fachdiskussion werden im Wesentlichen die folgenden Personengruppen unterschieden:

- geistig oder mehrfach Behinderte
- körperlich Behinderte, Sinnesbehinderte oder mehrfach Behinderte
- seelisch Behinderte

Angebote der Behindertenhilfe richten sich in der Regel schwerpunktmäßig an eine der genannten Personengruppen, um auf spezifische Bedürfnisse und Einschränkungen eingehen zu können.

Die größte Gruppe bilden Menschen mit geistigen Behinderungen (ca. 55 Prozent), gefolgt von Menschen mit Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderungen (ca. 20 Prozent) und Menschen mit seelischen Behinderungen (ca. 25 Prozent).

Die klare Zuordnung zu einer Behinderungsart („primäre“ Behinderung) wird jedoch zunehmend schwieriger, weil aufgrund der Zunahme sehr schwer und mehrfach behinderter Menschen häufig mehrere ähnlich schwere Behinderungsarten gleichzeitig diagnostiziert werden. Verstärkt werden auch motorische und mentale Beeinträchtigungen festgestellt, häufig in Kombination mit Sprachentwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten, wobei jede einzelne Beeinträchtigung für sich allein betrachtet noch keine wesentliche Behinderung darstellt.

Der Sozialhilfeträger muss in jedem Einzelfall entscheiden, ob es sich um eine wesentliche Behinderung handelt und welche Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Ausschlaggebend ist dabei neben den medizinischen und gesundheitlichen Faktoren vor allem, dass und in welchem Ausmaß die konkrete Teilhabefähigkeit eingeschränkt ist.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die geistig, körperlich und sinnesbehinderten sowie mehrfach behinderten Bürger des Landkreises Esslingen. Bei diesem Personenkreis, der in der Regel vorwiegend im Erwachsenenalter auf Eingliederungshilfe angewiesen ist, handelt es sich weit überwiegend um angeborene Behinderungen. In die Planung einzubeziehen sind auch diejenigen wesentlich behinderten Menschen, die zwar derzeit (noch) keine Eingliederungshilfe erhalten, aber voraussichtlich im Planungszeitraum Anspruch auf Hilfen bekommen werden. Dies sind die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Sonderschulen und die Kinder in den Schulkindergärten¹⁴, sowie die Besucher des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten.¹⁵ Zur Vereinfachung wird im Folgenden für den beschriebenen Personenkreis auch der Begriff „geistig und mehrfach behinderte Menschen“ bzw. „Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“ verwendet.

Psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen werden in diesem Bericht nicht berücksichtigt. Der Begriff der psychischen Behinderung bezeichnet die langfristige Einschränkung der Teilhabefähigkeit und der psychischen Stabilität als Folge von psychischen oder körperlichen Krankheiten z.B. Psychosen, Neurosen, Suchtkrankheiten. Eine psychische Erkrankung kann zu jedem Zeitpunkt im Leben auftreten. Sie kann geheilt aber auch chronisch werden. Eine chronische psychische Erkrankung kann zu einer psychischen Behinderung führen. Der Verlauf der Krankheit bzw. Behinderung und die Zugangswege zum Hilfesystem sind grundsätzlich anders als bei geistig und mehrfach behinderten Menschen. Der Landkreis Esslingen plant, für diesen Personenkreis den Psychiatrieplan aus dem Jahr 2003 fortzuschreiben.

Nicht im vorliegenden Bericht berücksichtigt werden außerdem die ausschließlich körperlich behinderten Menschen ohne zusätzliche geistige Behinderung, die nicht auf Eingliederungshilfe angewiesen sind, sowie wesentlich behinderte Menschen, die trotz Anspruch

¹⁴ Nur beim Besuch einer privaten Sonderschule bzw. eines privaten Schulkindergartens entstehen Kosten für die Eingliederungshilfe.

¹⁵ Die Kosten für den Besuch des Berufsbildungsbereichs übernehmen die Agenturen für Arbeit.

auf Eingliederungshilfe keine Leistungen in Anspruch nehmen (dies ist eine sehr geringe Zahl).

Wesentlich behinderte Menschen als Leistungsempfänger des Landkreises Esslingen

Der Landkreis Esslingen hat am Stichtag 31.12.2007 für 1924 wesentlich behinderte Menschen Eingliederungshilfe (ohne Kurzzeitunterbringung) erbracht. Davon hatten 1426 Menschen wesentliche geistige, körperliche und Sinnesbehinderungen. Hilfen im Rahmen der Leistungstypen des Rahmenvertrags wurden von 577 Menschen im Landkreis Esslingen selbst und von 665 Menschen jenseits der Kreisgrenzen in Anspruch genommen. Im Interesse des Landkreises Esslingen als Leistungs- und Planungsträger liegt es, die Fragen des quantitativen Bedarfs und der qualitativen Weiterentwicklung der Infrastruktur in der Behindertenhilfe in Bezug auf die Gesamtheit seiner Leistungsempfänger zu klären. Von Interesse ist zunächst die Entwicklung bei den im Landkreis versorgten behinderten Menschen. Wenn Aussagen zum künftigen Bedarf an Angeboten und Leistungen im Landkreis Esslingen gefragt sind, dürfen aber auch die in anderen Kreisen versorgten Leistungsempfänger des Landkreises nicht unberücksichtigt bleiben. Aus ihren Daten lassen sich sowohl Hinweise auf möglicherweise im Landkreis bislang Fehlendes wie auch Anhaltspunkte für die Entwicklung des künftigen quantitativen Bedarfs erschließen. In der folgenden Tabelle sind die relevanten Angaben zu den Leistungsempfängern des Landkreises in der Eingliederungshilfe dargestellt.

Zahl der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Esslingen 2007 - Überblick	absolut	Je 10.000 Einwohner
Einwohner am 31.12.2007	514.503	
Schwerbehinderte Menschen mit Ausweis*	31.495	612
Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen in Leistungsträgerschaft des Landkreis Esslingen**	1.924	37
davon:		
Seelisch behinderte Erwachsene (Leistungstypen lt. Rahmenvertrag)**	498	10
Geistig, körper- und sinnesbehinderte Kinder, Jugendliche, Erwachsene***	1.426	28
Geistig, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene in Leistungsträgerschaft des Landkreis Esslingen (nur Leistungstypen lt. Rahmenvertrag)****	1.242	24
Geistig, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene in Leistungsträgerschaft des Landkreis Esslingen im Landkreis Esslingen (Leistungstypen lt. Rahmenvertrag)****	577	11
Geistig, körper- und sinnesbehinderte Erwachsene in Leistungsträgerschaft des Landkreis Esslingen außerhalb des Landkreises Esslingen (Leistungstypen lt. Rahmenvertrag)****	665	13

*Datenbasis: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

** Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik des Sozialdezernats zum Stichtag 31.12.2007, jeweils ohne Kurzzeitunterbringung (zum Stichtag 3 Personen)

*** Datenbasis: Leistungsempfängerstatistik des Sozialdezernats zum Stichtag 31.12.2007; Angaben ohne Persönliches Budget

**** Datenbasis: Leistungserhebung des KVJS im Landkreis Esslingen. Stichtag 31.12.2007

2.3 Das Persönliche Budget in der Eingliederungshilfe

Um dem Ziel einer möglichst umfassenden Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, wurde seit 2004 das Persönliche Budget als neuartiges Finanzierungsprinzip für Eingliederungshilfeleistungen erprobt.

Nach §17 SGB IX können Leistungen zur Teilhabe auf Antrag des Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets erfolgen. Nach der inzwischen abgeschlossenen Erprobungsphase, die wissenschaftlich begleitet und ausgewertet wurde, besteht seit 01.01.2008 ein Rechtsanspruch auf diese Form der Leistung. Es handelt sich dabei nicht um eine zusätzliche Leistungsart, sondern um eine neue Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung behinderter Menschen stärken soll. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsempfänger, Leistungsträger und Leistungserbringer wird aufgelöst. Stattdessen wird der bisherige Leistungsempfänger zum Kunden, der sich mit einem monatlichen Geldbetrag (seltener auch mit Gutscheinen) die benötigten Hilfen in Eigenregie organisieren und einkaufen kann. Die Leistungserbringer übernehmen die Rolle des Dienstleisters.

Budgetfähig sind Leistungen, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und sog. regiefähige Bedarfe beziehen (Haushaltsführung, Selbstversorgung, Freizeitbereich, Gesundheitsfürsorge usw.). Persönliche Budgets können trägerübergreifend angelegt sein.

Baden-Württemberg war eines der ersten Bundesländer, in denen Persönliche Budgets zunächst in drei Landkreisen (Bodenseekreis, Rems-Murr-Kreis und Landkreis Reutlingen) modellhaft erprobt wurden¹⁶. Ein wichtiges Ergebnis der bisherigen Erfahrungen ist, dass aufgrund der passgenaueren Unterstützungsleistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets stationäre Unterbringungen vermieden werden konnten und Menschen aus dem stationären Bereich in private Wohnformen wechseln konnten, wo sie sich die benötigten Unterstützungs- und Betreuungsleistungen mit Hilfe des Persönlichen Budgets selbst organisieren und einkaufen konnten. 36 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, mehr als die Hälfte davon geistig behindert, befanden sich im Rahmen des Modellprojekts in Leistungsträgerschaft des ehemaligen überörtlichen Sozialhilfeträgers¹⁷. Es handelte sich vor allem um Menschen mit einem geringeren Unterstützungsbedarf. Für sie ist das Persönliche Budget eine Alternative zur Sachleistung im (teil-)stationären Bereich.

Ergebnisse der Begleitforschung¹⁸ zum bundesweit durchgeführten Modellprojekt des sog. Trägerübergreifenden Budgets zeigen, dass dies aber auch für einen Personenkreis mit größerem Unterstützungsbedarf eine sinnvolle Alternative sein kann. Da der Budgetnehmer nur einen Leistungsträger als Kooperationspartner hat, werden die Hilfen „wie aus einer Hand“ gewährt, obwohl mehrere Leistungsträger beteiligt sein können (Gesetzliche Krankenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Gesetzliche Unfallversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung, Kriegsopferfürsorge, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Pflegeversicherung, Integrationsämter). Leistungsempfänger haben einen Rechtsanspruch auf Budgetberatung durch den Sozialhilfeträger bzw. die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX. Die Budgetberatung soll eine trägerunabhängige Begleitung und Unterstützung bei Bemessung, Beantragung und Verwendung des Budgets gewährleisten. Das Verfahren muss für die Budgetnehmer möglichst einfach, nachvollziehbar und transparent gestaltet werden.

Seit dem Abschluss der Modellphase wächst das Interesse am Persönlichen Budget kontinuierlich. Zum Stichtag 31.12.2007 gab es in Baden-Württemberg über alle Behinde-

¹⁶ Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Modellprojekt Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung. Stuttgart 2005.

¹⁷ KVJS: Modellprojekt Persönliches Budget. Abschlussbericht 2006

¹⁸ <http://www.projekt-persoennes-budget.de>

rungsarten 276 Budgetnehmer mit einer wesentlichen Behinderung. Ihre Zahl ist bis zum 30.06.2008 auf 382 gestiegen.¹⁹

Damit sich das Persönliche Budget weiter verbreitet, bedarf es der Werbung und Aufklärung bei den Betroffenen und ihren Angehörigen. Die Leistungserbringer müssen ihrerseits generell ihre Angebote verstärkt an den Kundenwünschen ausrichten, das heißt neue Leistungsangebote schaffen und diese zunehmend in Modulform anbieten. Dadurch eröffnen sich insbesondere für die Offenen Hilfen aber auch in allen sonstigen Bereichen Möglichkeiten für innovative Konzepte und neue Wege in der Leistungserbringung.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, dass Menschen mit einer erheblichen Behinderung das Persönliche Budget in der Regel nur in Verbindung mit einer intensiven Beratung und Begleitung nutzen können. Ungeklärt ist derzeit jedoch die Finanzierung der notwendigen persönlichen Begleitung von Budgetnehmern.

Im Landkreis Esslingen gibt es bislang 8 Beispiele für den Einsatz eines Persönlichen Budgets, davon 3 beim Personenkreis dieses Teilhabeplans. Die für das Fallmanagement zuständigen Fachkräfte des Landratsamtes bieten allen Interessierten entsprechende Information und Beratung an. Seit Einführung des Rechtsanspruchs wurden seitens des Landratsamtes weitere unterstützende Aktivitäten zur Einführung des Persönlichen Budgets durchgeführt. Im Jahr 2008 fanden zahlreiche Veranstaltungen zur Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets statt, z.B. ein Kick-off-Termin für Einrichtungen, ambulante Dienste und betreuende Mitarbeiter, Infoveranstaltungen in Werkstätten für behinderte Menschen, im Sonderschulzentrum Rohräckerschule sowie für Angehörige und die behinderten Menschen selbst. Trotz dieser Aktivitäten spielt das Persönliche Budget nach wie vor eine untergeordnete Rolle im Landkreis Esslingen. Im Rahmen der Beratung und Unterstützung sowie bei der Hilfeplanung wird deshalb stets ausdrücklich auf die mögliche Inanspruchnahme der Leistung in Form eines Persönlichen Budgets hingewiesen. Gleichmaßen ist es jedoch erforderlich, dass die Leistungserbringer ihrerseits die Angebote verstärkt an den Kundenwünschen ausrichten und Unterstützung z.B. vermehrt in Form von einzelnen Leistungsmodulen anbieten.

¹⁹ Statistik Persönliches Budget, vom KVJS für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen erhoben

II Planungsprozess

1. Auftrag an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Das Landratsamt Esslingen hat den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) mit Schreiben vom 12.11.2007 beauftragt, in Ergänzung zu der Planfortschreibung von 2005, bei der das Augenmerk in erster Linie auf der Darstellung und Bewertung der ambulanten Angebotsstrukturen lag, einen Bericht über die teilstationären und stationären Versorgungsstrukturen in der Eingliederungshilfe einschließlich einer Bedarfsvorausschätzung bis zum Jahr 2017 zu erarbeiten. Grundlage der Beauftragung ist die Angebotsbeschreibung des KVJS vom 05.09.2007, aktualisiert mit Datum 30.11.2007. Mit dem Bericht soll die Sozialplanung des Landkreises Esslingen für Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen vervollständigt werden. Unter dem Titel „Hilfen für Menschen mit Behinderungen – teilstationärer und stationärer Bereich – Bestand, Bedarf, Perspektiven 2008 - 2017“ wird in dem Bericht eine umfassende Bestandserhebung und Bestandsanalyse vorgenommen, um aus den gewonnenen Erkenntnissen eine Bedarfsprognose sowie konkrete Handlungs- und Maßnahmeempfehlungen abzuleiten.

Die Erstellung des Berichts ist in enger kontinuierlicher Abstimmung zwischen Landratsamt, Leistungsanbietern, Vertretern der behinderten Menschen und dem KVJS erfolgt. Zu diesem Zweck wurde regelmäßig im Fachausschuss Wohnen, Tagesstruktur, Offene Hilfen sowie in der KAG Behindertenhilfe über den Berichtsstand informiert und diskutiert.

2. Ziele und Inhalte der Sozialplanung

Sozialplanung für Menschen mit Behinderungen ist gesetzlicher Auftrag der Kreise. Mit dem vorliegenden Teilhabeplan wird dieser Auftrag umgesetzt. Durch eine umfassende und genaue Bestandserhebung können die den wesentlich behinderten Leistungsempfängern des Landkreises Esslingen zur Verfügung stehenden Angebote und Leistungen der Eingliederungshilfe analysiert und daraus Anhaltspunkte für die künftige Entwicklung gewonnen werden. Um eine plausible Prognose erstellen und passgenaue Handlungsempfehlungen formulieren zu können, sind neben Datengewinnung und Datenfortschreibung zusätzlich Festlegungen aus fachlicher und politischer Sicht erforderlich. Die Vereinbarung entsprechender Vorgaben durch die Planungsbeteiligten trägt wesentlich dazu bei, der konzeptionellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen die gewünschte Richtung zu geben.

Die Hilfen für Menschen mit Behinderungen befinden sich im Umbruch. Sie sind „auf dem Weg zum Leben mitten in der Gemeinde“ (Titel einer Veranstaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg-Hohenzollern am 25.06.2002). Normalität, Selbstbestimmung und die Ausrichtung aller Angebote an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen stehen im Mittelpunkt dieser grundsätzlichen Umorientierung, die zwar noch in den Anfängen steckt, aber in vielen Einzelangeboten schon praktisch umgesetzt wird. Der Wechsel von dem noch weitgehend die Eingliederungshilfe bestimmenden Versorgungs- und Fürsorgedenken hin zu einer Orientierung an Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe der behinderten Menschen ist langwierig und erfordert ein grundsätzliches Umdenken aller Beteiligten.

Ein gemeinsames Eckpunktepapier der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg vom September 2006 stellt fest, dass die Eingliederungshilfe im oben beschriebenen Sinne weiter zu entwickeln ist, und erläutert,

welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.²⁰ Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) plädiert in ihrem Eckpunktepapier vom Februar 2007 für eine Umsetzung der Grundsätze Selbstbestimmung, Teilhabe, Ortsnähe sowie „ambulant vor stationär“.²¹ Der Landkreis Esslingen hat diese Grundsätze u.a. durch zwei gut besuchte Fachtagungen in den Jahren 2006 und 2007 unter dem Titel „Neue Wege in die Gemeinde für Menschen mit Behinderung“ unterstrichen. Das Ziel der anstehenden Veränderungen ist demnach die Schaffung einer möglichst dezentralen kleinräumigen Versorgungsstruktur, die den Schwerpunkt auf wohnortnahe, ambulante Unterstützungsangebote für behinderte Menschen nach dem Motto „soviel Selbständigkeit wie möglich, soviel Hilfe wie nötig“ setzt.

Das Sozialplanungsverständnis von KVJS und Landkreis Esslingen folgt diesem Motto und sieht in der datenbasierten Bedarfsprognose ein wirksames Instrument, um die Behindertenhilfe in der beschriebenen Form umzugestalten und weiter zu entwickeln.

3. Planungsschritte

3.1 Planungsbeteiligte

Der Startschuss für die vorliegende Teilhabeplanung für behinderte Menschen im Landkreis Esslingen fiel am 31.10.2007. Im Rahmen der Sitzung der KAG Behindertenhilfe stellte der KVJS sein Planungsverständnis, das Planungsverfahren und die Themenbereiche der Planung vor. Die Mitglieder der KAG Behindertenhilfe stimmten dem Vorhaben einer Kreisbehindertenplanung in der vorgesehenen Form ohne Einschränkungen zu und erklärten ihre Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit. Der Teilhabeplan wird als wichtiger Schritt zu einer umfassenden Übersicht über die vorhandenen Angebotsstrukturen und zu mehr Klarheit über die im Landkreis anstehenden Entwicklungsschritte gesehen. Das Planungsvorhaben fügt sich in die Zielsetzung der KAG Behindertenhilfe ein, gemeinsam Verbesserungen und notwendige Weiterentwicklungen im Interesse der behinderten Menschen umzusetzen.

Es wurde vereinbart, keinen separaten Arbeitskreis für die Begleitung der Planung zu bilden, sondern die vorhandenen Gremienstrukturen zu nutzen, indem der Planungsstand, die Planungsinhalte und die weiteren Planungsschritte jeweils im Rahmen der Sitzungen der KAG Behindertenhilfe bzw. des Fachausschusses Wohnen, Tagesstruktur, Offene Hilfen besprochen werden.

Das Planungsvorhaben hat die Arbeit der KAG Behindertenhilfe durch die Thematisierung von Grundsatzfragen und die Präsentation neuer Erkenntnisse bereichert und mit neuen Impulsen versehen. Eine Intensivierung des Informationsaustausches entwickelte sich bereits während des Planungsprozesses. Einzelne Projekte konnten schon in Gang gesetzt werden. Konkrete Kooperationsabsprachen wurden getroffen. Als Grundlage für die Prognose wurden konzeptionelle Festlegungen beschlossen (Bildung von Planungsräumen, Definition eines Zielwerts für den künftigen Anteil ambulanter Angebote u.a.). Der gesamte Bericht wurde unter den Ausschussmitgliedern abgestimmt.

Die Wahrnehmung der Steuerungsaufgabe erfolgte durch das für die Planung zuständige und letztlich verantwortliche Landratsamt im gesamten Planungsprozess.

²⁰ Gemeinsame Eckpunkte der kommunalen Verbände und der Verbände der Leistungserbringer in Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, verabschiedet am 20.09.2006

²¹ Vorstellungen der BAGüS zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Aspekten – Eckpunkte - , Münster, 14.02.2007

Handlungsempfehlung

Da Sozialplanung ein fortlaufender Prozess ist, der mit der Erstellung des Teilhabeplans nicht abgeschlossen ist, sollte eine Fortführung des Planungsprozesses als permanente Aufgabe der KAG Behindertenhilfe verstanden werden. Die Umsetzung der Planungsziele und Handlungsempfehlungen sollte dort seitens des Landratsamtes gesteuert und vorangetrieben werden.

3.2 Datenerhebung

Eine fundierte Bedarfsvorausschätzung und Bedarfsplanung ist nur dann möglich, wenn im Detail bekannt ist, welches Leistungsangebot den Empfängern von Eingliederungshilfeleistungen des Landkreises zur Verfügung steht und wenn außerdem eine Verständigung aller Beteiligten auf die wesentlichen Ziele für eine Weiterentwicklung der Leistungen erreicht werden kann.

Die Belegungsdaten aller Angebote der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007 waren Gegenstand einer umfangreichen Datenerhebung durch den KVJS. Um das vorhandene Angebotsspektrum möglichst vollständig zu erfassen, wurden zunächst alle Angebote der Eingliederungshilfe in den einzelnen Planungsräumen im Landkreis Esslingen mit Hilfe standardisierter Erhebungsbögen erfasst (Planungsraumbögen). Sodann wurden Daten zu Alter, Geschlecht, zuständigem Leistungsträger usw. von allen Empfängern bzw. Nutzern einer Leistung in diesen Einrichtungen in anonymisierter Form erhoben (Leistungsbogen). Um ein vollständiges Bild zu erhalten, wurde außerdem bei den Empfängern von Leistungen zum Wohnen die jeweilige Tagesstruktur und bei den Empfängern von Leistungen der Tagesstruktur die jeweilige Wohnform erhoben.

Der Landkreis Esslingen ist als Leistungsträger für alle Bürger des Landkreises zuständig, die aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, unabhängig davon, ob sie diese Leistungen innerhalb oder außerhalb des Landkreises erhalten. Um einen vollständigen Überblick über sämtliche Leistungen und Leistungsempfänger des Landkreises Esslingen in der Eingliederungshilfe zu gewinnen, wurde die Leistungsempfängerdatei des Landkreises ausgewertet und mit den Daten, die dem KVJS im Rahmen der landesweiten Eingliederungshilfestatistik²² zur Verfügung stehen, abgeglichen.

Die Erkenntnisse aus den Erhebungen wurden ergänzt durch Besuche von Vertretern des Sozialdezernats und des KVJS in den Einrichtungen, bei denen konzeptionelle Fragen, die Einschätzung der aktuellen Situation und die anstehenden trägerspezifischen Entwicklungen erörtert wurden.

Durch diese gründliche Form der Datenerhebung wurde sowohl von den vorhandenen Angebotsstrukturen als auch von der aktuellen Nutzung dieser Strukturen zu einem festgelegten Zeitpunkt ein sehr genaues Bild gewonnen.

In einem weiteren Schritt wurden anhand der amtlichen Schulstatistik zum Stichtag 17.10.2007 und durch eine ergänzende Befragung die Schülerzahlen in Sonderschulen ermittelt. Außerdem wurden in einem Fachgespräch mit den Schulleitungen Angaben zu den voraussichtlichen Schulabgängerzahlen sowie Einschätzungen zur voraussichtlich nach dem Schulabgang anstehenden Tagesstruktur im Prognosezeitraum erfragt.

Zur Ergänzung der Daten aus den Sonderschulen des Landkreises wurden die Sonderschüler, die zwar im Landkreis Esslingen wohnen, aber eine (private) Sonderschule jenseits der Kreisgrenzen besuchen, ebenso erfasst wie die aus dem Landkreis stammenden

²² KVJS; Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2007

Schüler, die stationär außerhalb des Kreises wohnen und dort die Sonderschule am Heim besuchen. Für die im Hinblick auf die Bedarfsprognose relevanten privaten Sonderschulen außerhalb des Landkreises wurden bezogen auf die dortigen Esslinger Schüler ebenfalls die Einschätzungen zu den voraussichtlichen Schulabgängern der nächsten zehn Jahre ermittelt.

In allen Fällen wurden nur die Schüler der Mittel-, Ober- und Werkstufen in die Bedarfsberechnungen einbezogen, da sie voraussichtlich innerhalb des zehnjährigen Prognosezeitraums die Schule verlassen werden.

Die Datenerhebung konnte aufgrund der großen Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten ohne Probleme durchgeführt werden. Sowohl bei der Erhebung wie in den flankierenden Gesprächen war das Bewusstsein der Mitverantwortung für eine fachlich fundierte und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote und Hilfen für behinderte Menschen und der Wunsch, an dieser Entwicklung gestaltend mitzuwirken, handlungsleitend.

3.3 Planungsräume

Um die Ergebnisse der Bestandserhebung und die Aussagen der Bedarfsvorausschätzung gezielt im Sinne der Schaffung einer möglichst wohnortnahen, dezentralisierten Grundversorgung umsetzen zu können, wurde im Fachausschuss Wohnen, Tagesstruktur, Offene Hilfen die Bildung von vier Planungsräumen festgelegt, deren Zuschnitt sich sowohl an bisheriger behördlicher Praxis in anderen Bereichen (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Jugendhilfe) wie auch an geografischen und infrastrukturellen Vorgaben (Verkehrswege und -verbindungen) orientiert. In den Planungsräumen gibt es in der Regel jeweils einen (namengebenden) Hauptort, um den sich die weiteren Orte gruppieren. Der Planungsraum Esslingen nimmt angesichts der hohen Einwohnerzahl und der Vielfalt der Eingliederungshilfeangebote dabei eine Sonderstellung ein.

Langfristiges Ziel der Teilhabeplanung ist eine bedarfsgerechte und weitgehend gleichmäßige Angebotsstruktur in den Planungsräumen, um so im gesamten Kreisgebiet eine möglichst wohnortnahe Verfügbarkeit der Angebote der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann erst dann in vollem Umfang umgesetzt werden, wenn die erforderlichen Angebote am gewünschten Ort vorhanden sind.

Die vier Planungsräume umfassen folgende Städte und Gemeinden (Nennung der Orte in alphabetische Reihenfolge).

- **Planungsraum Esslingen:**

Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen, Köngen, Lichtenwald, Plochingen, Reichenbach,

- **Planungsraum Kirchheim:**

Bissingen, Dettingen, Hochdorf, Holzmaden, Kirchheim, Lenningen, Neidlingen, Notzingen, Ohmden, Owen, Weilheim, Wendlingen, Wernau

- **Planungsraum Nürtingen:**

Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Schlaitdorf, Unterensingen, Wolfschlugen

- Planungsraum Fildergebiet:

Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen, Neuhausen, Ostfildern

Eine Sozialplanung, die eine dezentrale, wohnortnahe Angebotsstruktur anstrebt, muss einen regionalen Planungsansatz verfolgen. Es geht darum, innerhalb von Planungsräumen mit überschaubaren geografischen Strukturen und gewachsenen regionalen Zuordnungen ein ausreichendes und gut erreichbares Basisangebot für die dort lebenden Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Dieser Ansatz schließt keineswegs eine „planungsraum-übergreifende“ Nutzung von Angeboten aus, wenn dies von Leistungsempfängern gewünscht oder aus fachlicher Sicht empfohlen wird.

Im Landkreis Esslingen konzentrieren sich die Träger der Eingliederungshilfe mit ihren Angeboten überwiegend auf jeweils einen Planungsraum. Die Bestandsanalyse wird aber zeigen, dass sich nicht alle Angebote im Landkreis Esslingen eindeutig einem Planungsraum zuordnen lassen, dass sich Einzugsgebiete von Angeboten teilweise überschneiden, ja dass Einzugsgebiete von Angeboten aus Nachbarkreisen auch in den Landkreis Esslingen hineinreichen. Im Teilhabeplan werden, soweit möglich, Bestandsbeschreibung und Bedarfsvorausschätzung jeweils auf die einzelnen Planungsräume bezogen. Angebote mit über den Planungsraum (oder auch über den Landkreis Esslingen) hinausgehendem Einzugsgebiet werden gesondert bewertet.

Planungsräume im Landkreis Esslingen



Karte: KVJS 2008; Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.: Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2007

3.4 Grundlagen der Bedarfsprognose

Die Grundfragen für jede Bedarfsprognose in der Eingliederungshilfe lauten: Wie viele Menschen mit Behinderungen wird es in Zukunft geben und welche Hilfen werden sie benötigen? Bezogen auf den zu untersuchenden Landkreis wird dies ergänzt durch die Fragen: welche Versorgungsstrukturen bestehen derzeit und in welche Richtung sollen diese weiterentwickelt werden? Um die für die künftige Entwicklung im Landkreis Esslingen maßgeblichen Antworten auf diese Fragen zu finden, werden im vorliegenden Bericht umfangreiche im Kreis erhobene Daten sowie sozialplanerische Annahmen und konzeptionelle Festlegungen zu einer Bedarfsvorausschätzung verknüpft. Die Prognose beschreibt dabei eine sehr wahrscheinliche Entwicklung, die nicht unbedingt mit der tatsächlich eintretenden Entwicklung exakt übereinstimmen muss. In jedem Fall liefert sie einen inhaltlich begründeten und mit allen Beteiligten abgestimmten Orientierungsrahmen für Planungsentscheidungen des Landkreises in den folgenden Bereichen:

Bei der Bewertung von Sanierungs- und Neubauvorhaben, bei Entscheidungen zur Standortwahl für neue Angebote und bei der Weiterentwicklung der gesamten Versorgungsstruktur der Eingliederungshilfe nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten.

Die vorliegende Bedarfsvorausschätzung entspricht mit der Kombination aus einzelnen zuvor festgelegten Annahmen und Planungszielen sowie Berechnungen von Daten sozialplanerischen Grundsätzen. In welchem Umfang die Aussagen der Prognose tatsächlich eintreffen, hängt dabei auch von einer Reihe von Faktoren ab, die auf regionaler Ebene nur begrenzt beeinflusst werden können (z. B. gesetzliche Regelungen, Entwicklungen in anderen Kreisen). Ändern sich die derzeitigen Rahmenbedingungen, ändert sich u. U. auch der Bedarf in den betroffenen Angebotssegmenten. Deshalb sind die prognostizierten Zahlen ebenso wie die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen in regelmäßigen Abständen anhand der tatsächlichen Entwicklung zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der vorliegende Bericht stellt die Erkenntnisse aus heutiger Sicht dar. Neue Entwicklungen bedürfen der erneuten Bewertung und erfordern Konsequenzen für die weitere Vorausschätzung. Sozialplanung kann nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie in diesem Sinne als fortlaufender Prozess verstanden und betrieben wird.

Der Prognosezeitraum der vorliegenden Planung umfasst die Zeit von 2008 bis 2017. Stichtag für die Datenerhebung ist der 31.12.2007. Die Anlage der Prognose führt, da sie auf der vorgefundenen Versorgungs- und Nutzungsstruktur basiert, zu eher maßvollen Veränderungsempfehlungen und eher vorsichtigen Bedarfsaussagen.

3.4.1 Grundsätzliche Annahmen und Festlegungen

Der KVJS geht bei der Erarbeitung der Bedarfsvorausschätzung von Grundannahmen aus. Dazu gehört zunächst die Annahme, dass die derzeit gültigen gesetzlichen und leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen auch in Zukunft weiter bestehen.

Heute kann außerdem davon ausgegangen werden, dass sich die Lebenserwartung geistig behinderter Menschen zunehmend der Lebenserwartung nicht behinderter Menschen annähert (auch wenn einige Behinderungsformen nach wie vor mit einer verkürzten Lebenserwartung einhergehen). Um die etwas geringere durchschnittliche Lebenserwartung behinderter Menschen zu berücksichtigen, werden die Leistungsempfängerzahlen des Planungsgebiets anhand der Allgemeinen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes von 1991 und nicht anhand der Sterbetafel von Baden-Württemberg (wo die durchschnittliche statistische Lebenserwartung aktuell um rund ein Jahr über dem Bundesdurchschnitt liegt) fortgeschrieben.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass im Bereich Tagesstruktur (Werkstätten, Förder- und Betreuungsgruppen) die dem KVJS vorliegenden Daten aus anderen Kreisen zu der An-

nahme führen, dass sich die Zahl von Abgängern und Quereinsteigern in etwa die Waage hält, sodass hierzu keine gesonderten Erhebungen erforderlich waren.

Seitens der Planungsbeteiligten wurden weitere Festlegungen getroffen, die sich auf die spezifische Situation im Landkreis Esslingen beziehen.

Es wird vorausgesetzt, dass erwachsene behinderte Menschen, die heute ein Angebot im Landkreis Esslingen nutzen, dies in der Regel auch künftig tun werden. Sie werden daher (unabhängig vom zuständigen Leistungsträger) vollständig in die Bedarfsvorausschätzung einbezogen.

Erwachsene behinderte Menschen aus dem Landkreis Esslingen, die heute ein stationäres Wohnangebot außerhalb des Kreises nutzen, werden in der Regel am derzeitigen Wohnort bleiben; sie haben dort ihren Lebensmittelpunkt und ihre sozialen Beziehungen und werden daher bei der Berechnung der künftigen Angebotsentwicklung nicht berücksichtigt.

Kinder und Jugendliche, die ein externes stationäres Wohnangebot nutzen und daher voraussichtlich auch als Erwachsene Unterstützung beim Wohnen benötigen, werden nur in seltenen Fällen nach der Schulzeit wieder zu ihren Angehörigen im Landkreis Esslingen ziehen, sodass sie bei der vorliegenden Bedarfsberechnung unberücksichtigt bleiben können. Sonderschüler aus dem Landkreis Esslingen, die Schulen außerhalb des Kreisgebietes besuchen, werden jedoch, soweit ihre Daten bekannt sind, in die Bedarfsvorausschätzung einbezogen, da sie in der Regel auch nach Beendigung des Schulbesuchs im Landkreis Esslingen wohnen werden.

Im Bereich Wohnen mit Unterstützung wurde von den Mitgliedern der KAG Behindertenhilfe vereinbart, den Anteil der ambulant betreut Wohnenden bis zum Jahr 2017 deutlich zu erhöhen. Um dies zu erreichen, sollen mindestens 40 % aller Neuanträge auf Unterstützungsleistungen beim Wohnen nach Möglichkeit in ambulanter Form gewährt werden. Diese Quote wird bei der Berechnung des künftigen Bedarfs an unterstützten Wohnangeboten zu Grunde gelegt.

Im Bereich Arbeit/Tagesstruktur wird gemäß Beschluss der KAG Behindertenhilfe eine jährliche Übergangsquote in den allgemeinen Arbeitsmarkt in Höhe von 1 % der Beschäftigten angenommen.

3.4.2 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung des voraussichtlichen künftigen Bedarfs an Eingliederungshilfeleistungen im Prognosezeitraum basiert auf einer Fortschreibung der Daten der aktuellen Leistungsempfänger sowie der Daten der Schüler in den Mittel-, Ober- und Werkstufen der Sonderschulen für geistig Behinderte. Für die Vorausschätzung des Bedarfs wurde die Altersentwicklung der Leistungsempfänger in den Einrichtungen im Landkreis Esslingen unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Lebenserwartung fortgeschrieben.

In einem zweiten Schritt wurden die im Landkreis Esslingen wohnenden Sonderschüler, die voraussichtlich im Prognosezeitraum die Schule verlassen werden, als potentielle künftige Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis in die Bedarfsberechnung und Altersfortschreibung einbezogen. Im Bereich der Sonderschulen wurde der Besonderheit Rechnung getragen, dass im Landkreis Esslingen wohnende Kinder und Jugendliche auch Sonderschulen in Nachbarkreisen besuchen. Die Daten dieser Schüler wurden, soweit sie zu ermitteln waren in die Berechnungen aufgenommen. Die Feststellung des voraussichtlichen Entlasszeitpunkts und des voraussichtlichen nachschulischen Eingliederungshilfebedarfs basiert auf den Erfahrungswerten der befragten Sonderschulen aus den vergangenen fünf Jahren sowie auf den Einschätzungen der Schulleitungen für den Prognosezeitraum und ist damit so gut wie möglich abgesichert.

Leistungsempfänger des Landkreises Esslingen in anderen Kreisen werden nicht explizit in die Prognose einbezogen, da es keine hinreichend zuverlässigen Anhaltspunkte für eine quantitative Prognose gibt.

Die für den Landkreis Esslingen in der beschriebenen Weise erhobenen Daten, die Angaben aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik und aus der Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg²³ sowie die Anwendung der Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes ermöglichen die Berechnung von Bedarfswerten für die einzelnen Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe im Prognosezeitraum. Die im Kapitel 3.4.1 genannten Annahmen werden dabei berücksichtigt.

Quantitative Bedarfswerte allein reichen jedoch nicht aus, um eine zukunftsfähige Angebotsstruktur sicherzustellen. Sie können lediglich Anhaltswerte liefern für die anstehende qualitative Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die auf eine möglichst wohnortnahe und an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Angebotsstruktur ausgerichtet ist. Für Leistungsträger und Leistungserbringer im Landkreis Esslingen stellt sich die gemeinsame Aufgabe, auf den festgestellten Bedarf „nach bestem Wissen und Gewissen“ in zeitgemäßer und planvoller Weise zu reagieren und damit ein wirtschaftliches System der Eingliederungshilfe für die Zukunft abzusichern.

Im vorliegenden Bericht werden die für die einzelnen Planungsräume errechneten Bedarfswerte für einen Leistungsbereich jeweils am Ende des entsprechenden Kapitels beschrieben, grafisch dargestellt und auf dem Hintergrund der für die Teilhabeplanung beschlossenen konzeptionellen Annahmen und Ziele kommentiert. Die Berechnungsgrundlagen und die zu Grunde gelegten Annahmen werden dabei nochmals im Detail aufgeführt. Die sich aus der Bestandsanalyse und der Bedarfsberechnung ergebenden Handlungsempfehlungen werden für jeden Leistungsbereich abschließend dargestellt und in einem Kasten als Maßnahmevorschläge zusammengefasst. Um das Erstellen einer Zwischenbilanz und ein eventuell erforderliches Nachsteuern zu erleichtern, werden die Bedarfswerte in zwei Werten (jeweils für die Jahre 2012 und 2017) genannt. Die angegebenen Bedarfswerte und –aussagen sind insgesamt als eher vorsichtige, zurückhaltende Schätzung des künftigen Bedarfs zu werten.

²³ 11. koordinierte Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg von 2007

III Angebote für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Bürger des Landkreises Esslingen und Bedarfsprognose bis 2017

Die Versorgungssituation für die geistig und mehrfach behinderten Bürger des Landkreises Esslingen ist durch einige Besonderheiten gekennzeichnet. Positiv zu bewerten ist, dass die wesentlichen Elemente einer Grundversorgung, also Wohn-, Arbeits- und Tagesbetreuungsangebote sowie ambulante und offene Angebote nahezu gleichmäßig über das Kreisgebiet verteilt sind. Somit sind im Landkreis Esslingen in jedem der vier Planungsräume wohnortnahe Angebote vorhanden. Spezifische Versorgungsbedarfe können jedoch überwiegend nur außerhalb des Landkreises abgedeckt werden, da entsprechende wohnortnahe Angebote fehlen. Auch die quantitative Begrenzung der Angebote im Landkreis veranlasst viele Menschen mit Behinderung, Leistungen in anderen Kreisen zu nutzen.

Dies betrifft z.B. sehr schwer mehrfachbehinderte Kinder, die eine stationäre Unterbringung benötigen. Es gilt auch für die Sonderschüler und Beschäftigten in Werkstätten, die auf Angebote in Nachbarkreisen zurückgreifen. In manchen Fällen spielen dabei auch historische oder verkehrstechnische Gegebenheiten eine Rolle oder das Wahlrecht der Betroffenen kommt zum Tragen, wenn Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung oder einem spezifischen Angebotsspektrum ausgewählt werden.

Im Folgenden werden die Einrichtungen, Leistungen und Angebote, die den schwer geistig und mehrfach behinderten Bürgern des Landkreises Esslingen zum Stichtag 31.12.2007 zur Verfügung standen, beschrieben. Dabei werden unter dem Gesichtspunkt der Normalisierung auch die von allen Bürgern genutzten Infrastrukturen berücksichtigt.

Die Darstellung beginnt mit den Kindern und Jugendlichen. Am Anfang jedes Kapitels stehen grundlegenden Aussagen zum jeweiligen Themenfeld, um dann, ausgehend von den Angeboten und Möglichkeiten der vorhandenen allgemeinen Infrastruktur (Kindergarten, Schule, Arbeitsplätze) auf die Organisationsformen, Angebote und Ziele der spezifischen Angebote für Menschen mit Behinderungen einzugehen.

Im Anschluss an die Beschreibung und Analyse des jeweiligen Angebotsbereichs werden die Ergebnisse der Bedarfsvorausschätzung bis zum Jahr 2017 in Text und Grafiken dargestellt und die daraus ableitbaren Entwicklungsperspektiven beschrieben. Abschließend werden Handlungsempfehlungen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung gegeben, die nochmals in komprimierter Form als Maßnahmevorschläge am Ende des Kapitels aufgeführt werden.

Neben den Angeboten, die im Landkreis Esslingen selbst vorhanden sind, werden auch die von Bürgern aus dem Landkreis genutzten Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb der Kreisgrenzen benannt, weil nur so eine Gesamtbewertung der derzeitigen Situation möglich ist. Um zusätzliche Bewertungskriterien zu erhalten, wird die Situation im Landkreis Esslingen soweit möglich und sinnvoll einem Vergleich mit anderen baden-württembergischen Kreisen unterzogen.

1. Kinder und Jugendliche

1.1 Frühförderung

Der Bereich Frühförderung verdient seitens der Stadt- und Landkreise im Hinblick auf die Gestaltung und Planung der Eingliederungshilfeangebote besondere Beachtung, denn im frühen Kindesalter werden wesentliche Weichen für die künftige Entwicklung gestellt. Eine Früherkennung ist bei geistigen Behinderungen oftmals schwierig. Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung und eine optimale Förderung ist aber, dass Entwicklungsstörungen und -verzögerungen sowie Behinderungen möglichst frühzeitig erkannt, bewertet und angegangen werden. Weil eine entsprechende Diagnose die betroffenen Familien vor weit reichende und häufig belastende Entscheidungen stellt, ist es für Eltern behinderter Kinder besonders wichtig, dass sie von Beginn an fachlich kompetent unterstützt und beraten und dadurch in die Lage versetzt werden, ihrem Kind so lange wie möglich ein Leben in der Familie zu ermöglichen und Förderungsangebote optimal zu nutzen. Wenn dies in Form einer gut ausgebauten, qualifizierten und leicht zugänglichen Frühförderung und Beratung geschieht, verbessern sich die Chancen des Kindes, ein möglichst selbständiges Leben zu führen, erheblich.

Ziel der Frühförderung ist es, in Zusammenarbeit mit Eltern, Ärzten, Therapeuten und Mitarbeiterinnen von Kindergärten und anderen Einrichtungen, entwicklungshemmende Umstände sowie Auswirkungen einer vorliegenden oder zu erwartenden Behinderung bei Kleinkindern frühzeitig zu erkennen und durch individuelle Förderung sowie durch Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen zu verhindern, zu mildern und auszugleichen.²⁴ Die sonderpädagogische Frühförderung „verfolgt nicht primär das Ziel, behinderte Kinder auf den Besuch sonderpädagogischer Einrichtungen vorzubereiten, sondern orientiert sich in ihrer Zielbestimmung gleichermaßen auf den Bereich der Prävention“²⁵.

Das Aufgabenspektrum der Frühförderung umfasst medizinische und psychologische Diagnostik, Logopädie, Physiotherapie, Einzelförderung und Betreuung von Gruppen, Prozessbegleitung bei der Integration in Regelangebote und Vermittlung weiterer Hilfen. Frühförderung hat darüber hinaus die Aufgabe, Eltern behinderter Kinder zu informieren, zu beraten und zu begleiten und ihnen so Kompetenzen zur Bewältigung ihrer familiären Lebenssituation zu vermitteln. Eltern werden in der Regel durch Kinderärzte, aber auch durch Kindertageseinrichtungen, das Kreisgesundheitsamt, das Kreisjugendamt, und niedergelassene Therapeuten auf Angebote zur Frühförderung aufmerksam gemacht. Die Vielzahl der Aufgaben der Frühförderung wird von unterschiedlichen Stellen mit jeweils spezifischem Aufgabenzuschnitt erfüllt. Die Arbeit der beteiligten Stellen soll gemäß der „Rahmenkonzeption Frühförderung 1998“ auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption miteinander vernetzt werden.

Die Angebote der Frühförderung richten sich an Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule bzw. in einen Schulkindergarten. Eltern sollen durch entsprechende Information und Beratung Sicherheit, Kompetenz und Entlastung im Umgang mit ihrem behinderten Kind erhalten. Man geht davon aus, dass mindestens sechs Prozent aller Kinder im Vorschulalter der Frühförderung bedürfen.²⁶ Nur ein kleiner Teil dieser Kinder wird später

²⁴ Sozialministerium Baden-Württemberg: Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 1998, Stuttgart 1998, (im Folgenden zitiert als „Rahmenkonzeption Frühförderung 1998“)

²⁵ Beispielhaft zitiert aus dem Arbeitsbericht der Sonderpädagogischen Beratungsstelle Lauda vom 31.03.2007

²⁶ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 7

zum Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen gehören und Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.

Die Frühförderung erfolgt im Rahmen von Interdisziplinären Frühförderstellen und von Beratungsstellen für Frühförderung bzw. Sonderpädagogischen Beratungsstellen. In den Interdisziplinären Frühförderstellen bietet ein multiprofessionelles Team Beratung, Förderung und Vermittlung von Hilfen an. Die Angebote der Frühförderung können sowohl in der Beratungsstelle für Frühförderung selbst als auch im Lebensumfeld der Kinder, wie z.B. im Elternhaus (Hausfrühförderung) oder im Kindergarten (mobile Frühförderung) stattfinden. Teilweise werden Gruppenangebote gemacht (z.B. Eltern-Kind-Gruppe, Psychomotorik, Schwimmen). Sonderpädagogische Beratung ist in der Regel auf spezifische Behinderungsarten ausgerichtet und bei den Sonderschulen angesiedelt. Sie wird von Lehrerinnen und Lehrern mit sonderpädagogischer Qualifikation geleistet. Die zur Verfügung stehenden Lehrerstunden werden von der Kultusverwaltung des Landes festgelegt und finanziert.²⁷

Im Bereich der Frühförderung sind auch die an Krankenhäusern angesiedelten sozialpädiatrischen Zentren tätig, deren Zuständigkeit sich allerdings auf Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren erstreckt. Der Zugang erfolgt ausschließlich über eine ärztliche Überweisung. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Diagnostik von Entwicklungsstörungen sowie in der sozialpädiatrischen Behandlung und Förderung von insbesondere schwerer behinderten Kindern. Für betroffene Kinder und Eltern wie auch für Kinderärzte stehen sie außerdem als Informations- und Kontaktstelle für weitere Angebote des Hilfesystems zur Verfügung.

Maßnahmen der Frühförderung sollten möglichst wohnortnah, familienorientiert, ganzheitlich und interdisziplinär erbracht werden.²⁸ Durch eine gleichmäßige Verteilung von Beratungsstellen im Landkreis soll der Zugang für Eltern und Kinder möglichst einfach sein. Die Beratung ist für die Eltern kostenlos, eine ärztliche Verordnung oder ein Nachweis über eine bestehende Behinderung müssen nicht vorgelegt werden. Dennoch kann es Eltern aus unterschiedlichen Gründen schwer fallen, eine Sonderpädagogische Beratungsstelle aufzusuchen. Dabei könnte eine Rolle spielen, dass Beratungsstellen in der Regel in Sonderschulen untergebracht und dadurch als Einrichtung für behinderte Menschen gekennzeichnet sind. Für Interdisziplinäre Frühförderstellen trifft dies jedoch nicht zu, da sie bei freien Trägern oder den Kreisen angesiedelt sind und kreisweit regionale Außensprechstunden anbieten können.

Nach Einschätzung der Zeitschrift Rechtsdienst der Lebenshilfe ist die „Komplexleistung Frühförderung [...] noch vielerorts ein Wunschbild“²⁹. Dies liegt zum einen an den in diesem Bereich zuständigen unterschiedlichen Leistungsträgern, zum anderen an der Tatsache, dass generell „Entwicklungsverzögerungen bei Kleinkindern nicht genügend beachtet werden“³⁰, da es u.a. an aufsuchenden Hilfen fehlt. Vor diesem Hintergrund streben Fachleute die Etablierung einer Komplexleistung Frühförderung mit möglichst einfachen Zugangswegen an³¹. Anfang 2009 wurde eine „Gemeinsame Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung von den in der Behinderten-

²⁷ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 32. Lehrerstunden sowie Reisekosten werden vom Land finanziert. Darüber hinaus erhält der Schulträger (bei öffentlichen Sonderschulen der Landkreis) einen pauschalierten Sachkostenbeitrag. Die Personalkapazität (Lehrerwochenstunden) für die einzelnen Schulamtsbezirke wird bezogen auf die Bevölkerung im Alter von 0 bis unter 6,5 Jahren festgelegt.

²⁸ Rahmenkonzeption Frühförderung 1998, S. 13

²⁹ Rechtsdienst der Lebenshilfe Heft 3/2008, S. 104 ff.

³⁰ Ebenda, S. 106

³¹ Abschlussbereich zur Datenerhebung zu Leistungs- und Vergütungsstrukturen in der Frühförderung..., Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), 2008

hilfe tätigen Trägern und Verbänden auf Bundesebene verabschiedet³². Dort werden die bestehenden Problembereiche der Frühförderung zusammenfassend dargestellt und konkrete Lösungsvorschläge zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben unterbreitet.

Der Bereich Frühförderung **im Landkreis Esslingen** wird in der Fortschreibung des Behindertenplans von 2005³³ ausführlich dargestellt und deshalb hier nur kurz und unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Entwicklungsstandes behandelt. Dem Landkreis Esslingen ist der Ausbau der Angebote im Bereich Frühförderung und deren Vernetzung schon seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. So wurde bereits 1992 eine Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung gegründet und eine Bestandsaufnahme und Bedarfsfeststellung in die Wege geleitet. Heute ist von einem differenzierten Angebotsspektrum für Leistungen der Frühförderung auszugehen. Neben der 1996 eingerichteten und in der Kinderklinik in Esslingen angesiedelten Interdisziplinären Frühförderstelle in Trägerschaft des Landkreises und den Sonderpädagogischen Beratungsstellen an den Sonderschulen existiert seit 2003 ein Sozialpädiatrisches Zentrum an den Städtischen Kliniken Esslingen als für den Landkreis zuständige, interdisziplinär und ambulant tätige klinische Einrichtung. Gebündelt und koordiniert wird der gesamte Bereich der Frühförderung auf Landkreisebene im Fachausschuss frühe Hilfen.

In der Interdisziplinären Frühförderstelle (IFS) sind derzeit von sechs nach den Richtlinien möglichen Planstellen 4,8 besetzt (zu Zeiten der Planfortschreibung 2005 waren nur 3,15 Stellen besetzt). Die Interdisziplinäre Frühförderstelle versammelt die Fachdisziplinen Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik und Sozialpädagogik. Somit ist sowohl therapeutische wie pädagogische Fachkompetenz in ausgewogener Weise vertreten. Durch die vertretenen Fachdisziplinen werden Therapien, Fördermaßnahmen, Beratung und Begleitung angeboten. Die Förderung durch die IFS erfolgt sowohl mit Einzelnen wie in Gruppen. Die IFS fungiert darüber hinaus im Landkreis als Anlauf- und Clearingstelle für alle Fragen der Frühförderung. Es besteht eine enge Kooperation mit dem staatlichen Schulamt, den an den Sonderschulen angesiedelten Sonderpädagogischen Beratungsstellen, dem Sozialen Dienst und den Trägern der Behindertenhilfe ebenso wie mit den Sozialpädiatrischen Zentren in Esslingen, Göppingen, Stuttgart und Tübingen. Die IFS ist Teil der gewachsenen Strukturen der Frühförderung im Landkreis.

In den Sonderpädagogischen Beratungsstellen wird das gemäß Richtlinien festgelegte Stundendeputat von Lehrern und Lehrerinnen der Sonderschulen erbracht. Die vorhandenen personellen Kapazitäten sind angesichts der zentralen Funktion der IFS im Bereich der Frühförderung als nicht ausreichend zu bewerten. So betragen die Wartezeiten für Eltern derzeit ca. 6 Wochen, was angesichts der Tatsache, dass sich Eltern häufig mit der Kontaktaufnahme schwer tun, zu lang ist.

Die Sonderpädagogischen Beratungsstellen in den vier Regionen Esslingen, Nürtingen, Kirchheim und Fildern intensivieren derzeit ihre Zusammenarbeit. In der Region Nürtingen gibt es bereits einen Frühförderverbund gemeinsam mit der IFS. In den anderen Regionen geschieht diese Entwicklung ebenfalls in enger Kooperation mit der IFS. Auf diese Weise kann eine sozialraumorientierte Diagnose, Beratung und Förderung bei Kindern im Vorschulalter gewährleistet werden.

Da sich Erziehungsberechtigte im Landkreis Esslingen bei sonderpädagogischem Förderbedarf an die Förder- bzw. Sonderschule in ihrer Nähe wenden können, ist ein guter Zugang zum sonderpädagogischen Beratungsangebot im Kreisgebiet grundsätzlich gegeben. Die Wartezeiten für einen Beratungstermin betragen nach Auskunft des Amts für Schule und Bildung maximal zwei Wochen.

³² Rechtsdienst der Lebenshilfe Heft 1/2009, S. 14 ff.

³³ Landkreis Esslingen, Hilfen für behinderte Menschen – Ambulanter Bereich – Planungsfortschreibung 2005, S. 21 bis 29

Das Sozialpädiatrische Zentrum ist an der Kinderklinik in Esslingen angesiedelt. Die Arbeit des Sozialpädiatrischen Zentrums ist über die Mitgliedschaft im Fachausschuss Frühe Hilfen mit den sonstigen Bereichen der Frühförderung vernetzt.

Im Sozialpädiatrische Zentrum werden entwicklungs- und verhaltensauffällige Kinder betreut. Neben der Diagnostik ist der zweite Schwerpunkt die therapeutische Hilfe für Kinder, die Defizite im motorischen, sprachlichen oder geistigen Bereich haben. Daneben werden Kinder mit neurologischen und genetischen Erkrankungen, mit angeborenen Fehlbildungen und Anfallsproblematiken betreut. In dem interdisziplinären Team arbeiten Kinderärzte, Kinderkrankenschwestern, Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Psychologen und Sozialarbeiter zusammen.³⁴ Die Interdisziplinarität führt dazu, dass Eltern nicht von einer Institution zur nächsten vermittelt werden müssen, sondern „unter einem Dach“ die notwendigen Ansprechpartner und Fachleute erreichen.

Über das Angebot der Frühförderung wird durch ein Faltblatt des Landratsamtes sowie durch einen Wegweiser Frühförderung (derzeit in Überarbeitung) informiert.

Die Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung arbeitet inzwischen als Fachausschuss Frühe Hilfen unter dem Dach der KAG Behindertenhilfe. Mitglieder sind alle in der Frühförderung tätigen Institutionen von den Trägern der Behindertenhilfe bis hin zu den Kinderärzten. Hauptthemen des Fachausschusses sind planerische Fragestellungen sowie der fachliche Austausch auf Kreisebene. Hieraus entwickelte sich beispielsweise die Fortschreibung des Verfahrens zur Integrationshilfe wie das Projekt „Neugeborene mit erschwerten Startbedingungen“.

Unter Federführung des Staatlichen Schulamts sind in den vier Planungsräumen Arbeitskreise für Frühförderung entstanden, in denen sich alle in der Frühförderung tätigen Institutionen mit der Einzelfallbesprechung und –planung sowie mit der möglichst breiten Bekanntmachung der Möglichkeiten und Chancen der Frühförderung befassen..

Eine schriftlich formulierte Gesamtkonzeption Frühförderung gibt es ungeachtet der vielfältigen Aktivitäten im Landkreis Esslingen bislang noch nicht.

In Übereinstimmung mit den Aussagen der Planfortschreibung von 2005 kann nach wie vor von einem Versorgungsdefizit für entwicklungsverzögerte, von Behinderung bedrohte und behinderte Kinder im Landkreis Esslingen gesprochen werden.

Handlungsempfehlungen

Eine quantitative Bedarfsvorausschätzung für den Bereich der Frühförderung ist anhand der dem KVJS vorliegenden Angaben nicht möglich. Deshalb werden im Folgenden Maßnahmen empfohlen, die sich aus der Analyse des aktuell bestehenden Angebots unter fachlichen Gesichtspunkten ergeben.

Auf die Möglichkeiten der Frühförderung und der sonderpädagogischen Beratung sollte stets aufs Neue gezielt aufmerksam gemacht werden. Angesichts einer zunehmend feststellbaren Verunsicherung von Eltern im Hinblick auf die Entwicklung ihrer Kinder sowie auf einen angemessenen Umgang mit ihren Kindern kommt den Kinderärzten, die durch die gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 mit allen Eltern und Kindern in Kontakt kommen ebenso wie Mitarbeiterinnen von Kindertageseinrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Diese Fachleute für Kindesentwicklung müssen für das Thema Frühförderung kontinuierlich sensibilisiert und entsprechend geschult werden. Eltern sollten auch durch die Verteilung von geeignetem Informationsmaterial (z.B. „Wegweiser Frühförderung“ des Landratsamtes, Broschüre „Wohnformen in verschiedenen Lebensphasen“ des KVJS), auf die Thematik hingewiesen werden.

³⁴ www.kae.de/content_schwerpunkte/sozialpaed_zentrum/index.html

Die vorhandenen Strukturen der Zusammenarbeit und Vernetzung aller beteiligten Stellen sollten mit dem Ziel der Optimierung des Angebots weiterentwickelt werden. Überschneidungen von Angebotsprofilen können damit vermieden und Synergieeffekte genutzt werden. Wartezeiten sollten möglichst kurz sein. Methoden der aufsuchenden Arbeit (z.B. Außensprechstunden) und zusätzliche, wohnortnahe Standorte für die Beratung (z.B. im „Bürgertreff“ oder Rathaus statt in der Sonderschule) sollten weiter ausgebaut werden. Ein Ausbau des Angebots der IFS entsprechend der Rahmenkonzeption 1998 wird als erforderlich angesehen, um den bestehenden Bedarf zu decken (gemäß Frühfördergrundsätzen des Landes sind pro 250 000 Einwohner bis zu drei Planstellen förderbar).

Eine noch stärkere regionale Vernetzung der Angebote sollte angestrebt werden.

Maßnahmevorschläge Frühförderung:

- Eine Gesamtkonzeption Frühförderung sollte als Grundlage für Kooperation und Qualitätssicherung aller beteiligten Stellen formuliert werden
- Verteilung von mehrsprachigen Informationen bzgl. der Angebote der Frühförderung über geeignete Stellen (Kinderärzte, Häuser der Familie, Kindergärten)
- Weiterentwicklung der regionalen Zusammenschlüsse der sonderpädagogischen Beratungsstellen in enger Zusammenarbeit mit der IFS
- Ausbau der wohnortnahen Beratungsangebote durch Außensprechstunden oder Etablierung einer Außenstelle der Frühförderstelle (Mitnutzung von vorhandenen Räumlichkeiten)
- Angebote der Information und Schulung für Eltern und Fachleute
- Volle Ausschöpfung der möglichen personellen Kapazitäten für die Interdisziplinäre Frühförderstelle

1.2 Kindertageseinrichtungen für bis 6-Jährige

Grundsätzlich ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen und aller Schularten³⁵. Seit 1996 gibt es in Deutschland einen Rechtsanspruch³⁶ auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Fast alle Kinder dieses Alters besuchen eine Kindertageseinrichtung³⁷. Im September 2008 wurde im Bundestag auch für unter Dreijährige ein ab dem Jahr 2013 bestehender Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz (bzw. einen Betreuungsplatz bei einer Tagesmutter) beschlossen. Ziel der Regelung ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, was insbesondere für alleinerziehende Elternteile von großer Bedeutung ist. Die neuen Regelungen gelten auch für Kinder mit Behinderungen, die beim Ausbau von Krippenplätzen und Tageseinrichtungen in der gleichen Weise wie nichtbehinderte Kinder zu berücksichtigen sind.

Während sich Eltern mit nicht behinderten Kindern in der Regel für einen Kindergarten in Wohnortnähe entscheiden, lässt sich eine wohnortnahe Versorgung von Kindern mit Behinderungen oft nur dann verwirklichen, wenn im jeweiligen allgemeinen Kindergarten die Bereitschaft zur Aufnahme behinderter Kinder besteht und dort integrative Gruppen sowie Integrationshilfen für behinderte Kinder angeboten werden. Der Besuch des Kindergar-

³⁵ § 2 Abs. 2 Kindergartenengesetz und §15 Schulgesetz

³⁶ § 24, SGB VIII

³⁷ Die Begriffe „Kindergarten“ und „Kindertageseinrichtung“ umfassen alle Arten der Kindertagesbetreuung in Kindergärten, Tageseinrichtungen in altersgemischten Gruppen und integrativen Gruppen (Kindertagesbetreuungsgesetz 2006, § 1)

tens „um die Ecke“ hat für behinderte Kinder und ihre Eltern erhebliche Vorteile. Kontakte zu Gleichaltrigen in der Nachbarschaft werden gefördert, die „normale“ Umgebung bietet vielfältige Anreize und es sind keine längeren Anfahrten erforderlich. Die nicht behinderten Kinder können ihrerseits bei integrativer Betreuung wichtige Erfahrungen machen und zusätzliche Sozialkompetenz erwerben.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für pädagogische und begleitende Hilfen (sog. Integrationshilfen) durch den Landkreis, wenn die Personal- und Sachausstattung eines Kindergartens nicht ausreicht, um den zusätzlichen Förderbedarf von behinderten Kindern abzudecken. Integrationshilfen können einem Kindergarten für ein einzelnes Kind oder für mehrere Kinder gewährt werden. Der Zuschuss erfolgt gemäß den Prinzipien der Integrationsrichtlinien der Landeswohlfahrtsverbände von 2004³⁸, die in der Regel in Förderrichtlinien der Landkreise umgesetzt werden. In den Richtlinien sind Zuschussvoraussetzungen (ärztliches Gutachten des Gesundheitsamtes, Leistungsvereinbarung u. ä.) und monatliche Vergütungssätze bzw. Zuschussbeträge je nach Art der notwendigen Fördermaßnahmen beschrieben. Die Leistungsvereinbarung, die zwischen Kindertagesbetreiber und Landkreis abzuschließen ist, enthält u. a. fachliche Aussagen zur erforderlichen Qualität der spezifischen Fördermaßnahmen für das jeweilige Kind sowie Regelungen bzgl. des jährlichen Verwendungsnachweises. So wird sichergestellt, dass die Hilfen gezielt dem jeweiligen Kind mit Eingliederungshilfeanspruch zu Gute kommen.

Die Anzahl der Integrationsangebote ist aufgrund der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes im Jahr 1999 sowie im Zusammenhang mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 und den Eingliederungshilferichtlinien der Landeswohlfahrtsverbände vom Jahr 2004 stark angestiegen. Das heute geltende Kindertagesbetreuungsgesetz von 2006 betont ausdrücklich, dass Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden sollen, sofern dies der Hilfebedarf zulässt.³⁹ Auch die UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen⁴⁰ postuliert ein „inklusives Bildungssystem“ und damit die Kindertageseinrichtung für alle. Obwohl die rechtlichen Voraussetzungen für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung gegeben sind, fehlen in der Praxis häufig die notwendigen personellen und sächlichen Rahmenbedingungen.

In Baden-Württemberg gibt es für behinderte Kinder neben der Integration in einen allgemeinen Kindergarten die Möglichkeit zum Besuch eines Schulkindergartens für Kinder mit Behinderungen. Während allgemeine Kindergärten Einrichtungen der Jugendhilfe sind, handelt es sich bei Schulkindergärten um schulische Einrichtungen, die in der Regel in räumlicher Anbindung an eine Sonderschule betrieben werden. In Schulkindergärten werden behinderte Kinder betreut, die voraussichtlich bei Schuleintritt eine Sonderschule besuchen werden und deshalb als besonders förderungsbedürftig gelten.⁴¹ Ungeachtet dessen ist es Aufgabe des Schulkindergartens, bei Kindern mit Behinderungen soweit möglich, grundsätzlich die Voraussetzungen für den Besuch der allgemeinen Schule zu schaffen.

Ein Anspruch auf einen Platz in einem Schulkindergarten besteht nicht. Voraussetzungen für die Aufnahme sind neben einem sonderpädagogischen Gutachten ein freier Platz und das Einverständnis der Eltern. Über die Aufnahme entscheidet das zuständige Schulamt. Um den Integrationsauftrag des Schulkindergartens zu unterstützen, kann ein Schulkindergarten auch gemeinsam mit einem allgemeinen Kindergarten unter einem Dach betrieben werden. Vereinzelt gibt es auch integrative Kindergärten, häufig getragen von der

³⁸ Richtlinien für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergärten und allgemeinen Schulen, Integrationsrichtlinien 2004, 01.01.2004

³⁹ Kindergartenbetreuungsgesetz 2006, § 2 Abs. 2

⁴⁰ Bundestagsdrucksache zur UN Konvention: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/108/1610808.pdf>

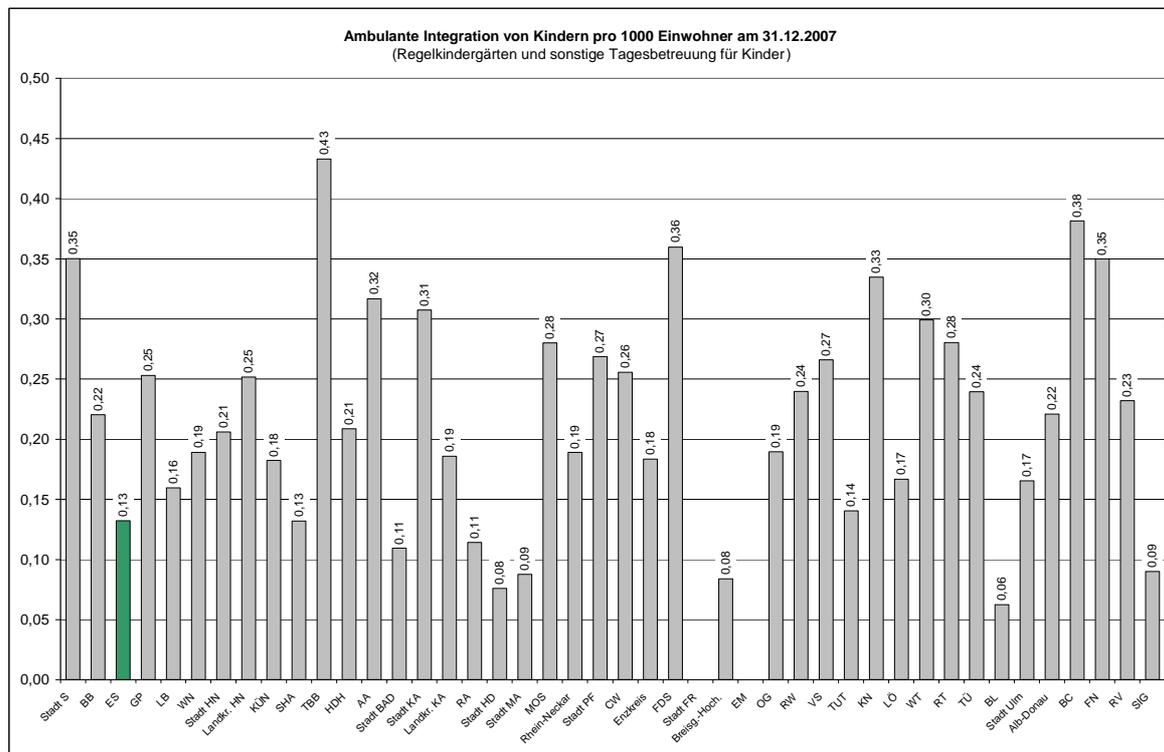
⁴¹ Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

Lebenshilfe, die von behinderten und nichtbehinderten Kindern gemeinsam besucht werden.

Ziel der sonderpädagogischen Förderung in Schulkindergärten ist es, die Kinder durch individuelle Förderung so zu unterstützen, dass die schulischen Eingliederungsmöglichkeiten verbessert und soziale Teilhabe und ein selbständiges Leben ermöglicht werden. Schulkindergärten sind jeweils auf die besonderen Erfordernisse einzelner Behinderungsarten spezialisiert. So gibt es Schulkindergärten für blinde, hörgeschädigte, geistig behinderte, körperbehinderte, besonders förderungsbedürftige (lernbehinderte), sehbehinderte, sprachbehinderte und verhaltensauffällige Kinder.⁴²

Neben der Förderung und der Vorbereitung auf die Schule ist es Aufgabe der Fachkräfte, mit den Eltern der behinderten Kinder, mit Frühförderstellen, Regelkindergärten, Grundschulen und der jeweils zugeordneten Sonderschule intensiv zusammen zu arbeiten. Auf diese Weise kann Integration und Teilhabe zusätzlich unterstützt werden. Lehrer von Sonderschulen, denen ein Schulkindergarten zugeordnet ist, arbeiten in der Förderung der Kindergartenkinder mit.⁴³

In Baden-Württemberg besuchten zum 31.12.2007 im Durchschnitt auf 1.000 Einwohner rechnerisch 0,21 behinderte Kinder im Rahmen von Integrationshilfen den allgemeinen Kindergarten. Die Werte streuen zwischen 0,06 und 0,43 pro 1.000 Einwohner. Der **Landkreis Esslingen** erreicht zum Stichtag nur einen Wert von 0,13 und liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt.⁴⁴, wengleich sich in den vergangenen Jahren der Anteil deutlich erhöht hat. Im Jahr 2005 leistete der Landkreis Esslingen für 57 Kinder und Jugendliche ambulante Integration. Im Jahr 2007 lag die Zahl bei 76 Leistungen, dies entspricht einem Zuwachs von 33 %.



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: KVJS Statistik Bericht 2007

⁴² Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

⁴³ Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

⁴⁴ KVJS: Fallzahlen in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2007

Im Landkreis Esslingen gibt es sieben öffentliche Schulkindergärten, die bei den drei Sonderschulen angesiedelt sind.

Eine Sonderrolle spielt der Carl-Weber-Kindergarten, der von der Lebenshilfe Kirchheim getragen wird, in einem Wohngebiet in Kirchheim liegt und als Modellprojekt der Intensivkooperation zwischen Schul- und Regelkindergarten seit 1997 beide Einrichtungstypen unter einem Dach vereint. In diesem Kindergarten wird die gesetzliche Vorgabe („...Kinder mit und ohne Behinderung sollen ... in Gruppen gemeinsam gefördert werden,⁴⁵) beispielhaft umgesetzt. Die ursprünglich für 25 Kinder vorgesehene Einrichtung wird derzeit von 33 Kindern besucht, davon 14 Kinder mit Behinderungen, die aus dem gesamten Planungsraum Kirchheim sowie einigen angrenzenden Gemeinden stammen und mit einem Fahrdienst gebracht werden, während die nichtbehinderten Kinder aus Kirchheim selbst kommen. Die Größe der integrativen Gruppen schwankt zwischen 12 und 16 Kindern. Zusätzlich wird eine reine Schulkindergartengruppe mit 5 schwerer behinderten Kindern angeboten. Sie ist als Eingangsgruppe bzw. für Kinder mit stärkeren Wahrnehmungsstörungen gedacht.

Aus Sicht des Trägers stehen in naher Zukunft wegen knapper Finanzausstattung, einem unzureichenden Raumangebot und dem anstehenden Sanierungsbedarf Entscheidungen an. Geplant sind u.a. auch konzeptionelle Veränderungen wie z.B. Betreuung von behinderten Kindern unter 3 Jahren.. Wie bei anderen Schulkindergärten ergeben sich auch strukturelle Probleme. Die dort üblichen, zahlreichen Ferien- und Schließungstage (ca. 13 Wochen pro Jahr) stellen Eltern mit behinderten Kindern vor erhebliche Probleme und dürften sich auf die Nachfrage von Eltern nicht behinderter Kinder hemmend auswirken, zumal der direkt benachbarte, im Jahr 2000 eröffnete städtische Kindergarten sich als Alternative anbietet. Intensive Elternarbeit als Bestandteil der Kindergartenkonzeption soll der Tatsache entgegenwirken, dass Elternarbeit und Kontakte der Eltern untereinander durch das große Einzugsgebiet erschwert sind.⁴⁶ Nach Einschätzung des Trägers führt die verstärkte Integration in Regelkindergärten zu einer reduzierten Nachfrage nach Plätzen im Schulkindergärten.

Im Juni 2008 hat das Landratsamt eine „Information zur Eingliederungshilfe/Integrationshilfe in der Kindertageseinrichtung“ veröffentlicht, die sich sowohl an Eltern wie an Kindertageseinrichtungen richtet und die Kenntnisse der Verantwortlichen über Möglichkeiten und Ziele von Eingliederungshilfeleistungen im Vorschulalter verbessern soll. Die Information beschreibt u.a. den überarbeiteten Verfahrensablauf mit frühzeitiger Einbindung der Interdisziplinären Frühförderstelle oder der sonderpädagogischen Beratungsstellen. Danach steht nach der Erhebung des Hilfebedarfs auf der Basis eines einheitlichen Rasters am Schluss des Verfahrens ein Maßnahmevorschlag einschließlich möglicher Alternativen.

Handlungsempfehlungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ist eine Bedarfsvorausschätzung nicht vorgesehen. Deshalb werden im Folgenden Maßnahmen empfohlen, die sich unter fachlichen Gesichtspunkten aus der Bewertung des bestehenden Angebots sowie den Äußerungen der im Landkreis Verantwortlichen ergeben. Die Empfehlungen sind als Ergänzung zu den Maßnahmevorschlägen in der Planfortschreibung von 2005 zu verstehen⁴⁷.

⁴⁵ Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27.12.2004, § 22a, Abs 4

⁴⁶ s. Lebenshilfe Kirchheim, horizonte Heft 1/2007, 10 Jahre gemeinsame Erziehung im Carl-Weber-Kindergarten)

⁴⁷ Planfortschreibung 2005, S. 31 f.

Der Besuch eines Regelkindergartens verbessert die Möglichkeiten von Teilhabe und Integration der behinderten Kinder in die Gesellschaft erheblich und kann im Sinne einer frühen Einübung in normales Leben präventiv wirksam sein. Aber auch um lange Fahrzeiten für Kinder, die nicht im näheren Umkreis der vorhandenen Sonderschulkindergärten wohnen, zu vermeiden, sollte seitens des Landkreises einer integrativen Betreuung im Regelkindergarten stets der Vorzug vor Spezialangeboten gegeben werden. Integrative Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen sollten deshalb künftig in größerem Ausmaß als bisher und möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen. Dazu ist die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte und die Schaffung entsprechender fachlicher und baulicher Voraussetzungen erforderlich. Integrative Betreuung sollte zum selbstverständlichen konzeptionellen Bestandteil für die Arbeit aller Kindertageseinrichtungen werden. Wie bereits in der Planfortschreibung von 2005 prognostiziert, kann aufgrund der Entwicklung der vergangenen Jahre von einem steigenden Platzbedarf für Kinder mit Behinderungen ausgegangen werden.

Der Carl-Weber-Kindergarten sollte in seiner vorbildhaften Funktion besonders gestärkt und abgesichert werden. Es sollte auf die Entstehung weiterer derartiger Kindergärten hingewirkt werden, was durch eine Weiterentwicklung und Öffnung der Schulkindergärten ermöglicht würde. Die Erfahrungen mit der Konzeption des Carl-Weber-Kindergartens können dabei hilfreich sein.

Um dem Ziel einer qualifizierten wohnortnahen Versorgung und Förderung für alle Kinder im Vorschulalter näher zu kommen, sollten in den Leistungsvereinbarungen über die integrative Betreuung eindeutig formulierte und einfach zu überprüfende Qualitätsstandards mit den Kindergartenträgern festgelegt werden. Seitens des Landkreises sollte darüber hinaus überlegt werden, auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien kreisbezogene Leitlinien für die integrative Betreuung mit den Kindergartenträgern zu vereinbaren, in denen u. a. auch die Frage der Qualitätssicherung geregelt ist. Die Kommunen sind aufgefordert, Angebote der integrativen Kindertagesbetreuung in die kommunale Bedarfsplanung aufzunehmen.

Für alle Kinder sollten die Wege zwischen Wohnort und Kindertageseinrichtung möglichst kurz sein. Regel- und Schulkindergärten sollten in ihrem Einzugsbereich grundsätzlich möglichst eng kooperieren, um einer Separierung der behinderten Kinder entgegenzuwirken. Mittelfristig sollten die Schulkindergärten in der bestehenden Form jedoch aufgegeben werden zugunsten einer grundsätzlich gemeinsamen Betreuung und Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern. Die Fachlichkeit und Erfahrung der Schulkindergärten sollte in diesen Ansatz gezielt einfließen.

Die Angebote der Bildung und Förderung im Vorschulalter sollten in der Weise weiterentwickelt werden, „dass Eltern eine echte und wohnortnahe Wahlmöglichkeit haben, in welche Art von Kindertagesstätte sie ihr Kind geben möchten.“⁴⁸ Die Grundlagen dieser Weiterentwicklung könnten in einer Rahmenkonzeption Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen zusammengefasst werden.

⁴⁸ Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg, Geschäftsbericht 2007, S. 25

Maßnahmevorschläge Kindertageseinrichtungen:

- Schaffung der erforderlichen strukturellen Voraussetzungen für integrative Betreuung in den Kindertageseinrichtungen
- Vereinbarung kreisweit gültiger Leitlinien und Qualitätsstandards für die integrative Betreuung mit den Kindergartenträgern
- Regelmäßige Überprüfung der vereinbarten Qualitätsstandards
- Einsatz von Integrationshelferinnen als „Coaches“
- Fortbildungsangebote und regelmäßige Information von Erzieherinnen und Eltern
- Unterstützung der Kooperation der verschiedenen Kindertageseinrichtungen
- Deutliche Steigerung des Anteils integrativ betreuter Kinder

1.3 Schule

Behinderte Kinder und Jugendliche haben ebenso wie nicht behinderte Kinder das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Ausnahmen von der Schulpflicht sind selbst bei sehr schwer behinderten Kindern kaum möglich.⁴⁹ Die Schulpflicht für behinderte Kinder besteht allerdings erst seit 1965.

Das baden-württembergische Schulgesetz unterscheidet Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen sowie verschiedene Berufs- und Fachschularten.⁵⁰ Das Schulsystem unterteilt sich in allgemeine Schulen und Sonderschulen.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist Aufgabe aller Schularten. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung besuchen allgemeine Schulen, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Zum Besuch der allgemeinen Schulen können bei festgestelltem Bedarf begleitende Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.⁵¹ Da diese Leistung aber nicht in allen Fällen beantragt und in Anspruch genommen wird, ist davon auszugehen, dass mehr behinderte Schüler die Regelschule besuchen, als sich dies aus der Auswertung der Eingliederungshilfestatistik ergibt. Allerdings liegt Deutschland im EU-weiten Vergleich weit hinten, denn hier werden nur ca. 13 bis 15 % der behinderten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen unterrichtet.

Außer durch begleitende Leistungen der Eingliederungshilfe können die allgemeinen Schulen auch vom Sonderpädagogischen Dienst bei der Integration behinderter Kinder unterstützt werden. Die Sonderpädagogischen Dienste wurden in Baden-Württemberg in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. So stieg die Zahl der dafür eingesetzten Lehrerwochenstunden einschließlich der Stunden für Sprachheilkurse vom Schuljahr 2001/2002 bis zum Schuljahr 2005/2006 um rund 15 Prozent (von 6275 auf 7210 Stunden)⁵².

Der integrative gemeinsame Schulbesuch von behinderten und nicht behinderten Kindern kann darüber hinaus durch weitere Maßnahmen wie z.B. die vom Kultusministerium Baden-Württemberg seit 2001 unter der Bezeichnung ISEP (Integrative Schulentwicklungsprojekte⁵³) genehmigten Projekte oder durch Außenklassen von Sonderschulen in allgemeinen Schulen gefördert werden. Inzwischen liegen neue Regelungen vor, die auch

⁴⁹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 82, Abs. 3

⁵⁰ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 4, Abs. 1

⁵¹ Richtlinien für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergärten und allgemeinen Schulen 2004. Nr. 1.2

⁵² Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/1021, Situation von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf

⁵³ s. Merkblatt „Einrichtung von integrativen Schulentwicklungsprojekten“ vom 14.02.2001

durch Lösungen „unterhalb“ von ISEP und Außenklassen integrative Beschulungsformen ermöglichen. Auch sog. Begegnungsmaßnahmen wie zeitweiliger gemeinsamer Unterricht, gemeinsame Projekte und Unternehmungen (hierfür wird seitens der Schulleiter finanzielle Unterstützung gewährt) können die Integration unterstützen.

Generell gilt, dass allgemeine Schulen und Sonderschulen, soweit dies möglich ist, zusammenarbeiten sollten⁵⁴.

Trotz der bestehenden Integrationshilfen besuchen nach wie vor bei weitem die meisten Schüler und Schülerinnen mit wesentlichen Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonderschule. Zumindest für körperbehinderte Kinder und Jugendliche, die keine zusätzlichen Beeinträchtigungen haben, ist jedoch der Besuch einer allgemeinen Schule der Regelfall. Die baulichen Voraussetzungen dafür müssen im Einzelfall vom Schulträger geschaffen werden.⁵⁵ Auch sehbehinderte und hörgeschädigte Kinder ohne zusätzliche Beeinträchtigungen benötigen nicht zwangsläufig eine Sondereinrichtung.

Der Besuch der nächstgelegenen (allgemeinen) Schule bietet vor allem für behinderte Kinder im Grundschulalter zahlreiche Vorteile wie kurze Wege, Kontakte mit Gleichaltrigen im Wohnumfeld und eine wirksame Förderung der Selbständigkeit, die sich für die persönliche Entwicklung und den weiteren Lebensweg günstig auswirken. Weite Entfernungen zu den Sondereinrichtungen und fehlende Kontakte zu nicht behinderten Gleichaltrigen schränken diese positiven Möglichkeiten erheblich ein. Aber auch behinderte Schüler höheren Alters profitieren vom Besuch einer allgemeinen Schule, weil der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt dadurch erleichtert werden kann.

Im Zusammenhang mit der Ratifizierung der UN-Konvention durch die Bundesregierung stellt sich verstärkt die generelle Frage nach der Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit der Vorgabe der Konvention, dass jedem Kind das Recht auf integrative Beschulung in der allgemeinen Schule zusteht.

Die Sonderschule hat den Auftrag der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit einem individuellen sonderpädagogischem Förderbedarf, der trotz sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen nicht gedeckt werden kann.⁵⁶ Neben der Wissensvermittlung liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Vermittlung von lebenspraktischen Fähigkeiten.⁵⁷

An Sonderschulen können grundsätzlich alle gängigen Schulabschlüsse erreicht werden (Abschlüsse der Schule für Geistigbehinderte, der Förderschule, der Hauptschule, der Realschule und Abitur). Ein Wechsel von der Sonderschule in eine allgemeine Schule (und umgekehrt) ist jederzeit möglich. Allerdings bietet nicht jeder Sonderschulotyp alle Bildungsgänge an. Vor allem höhere Bildungsabschlüsse sind an Sonderschulen für Körper- und Sinnesbehinderte nur an wenigen Standorten in Baden-Württemberg möglich.

Sonderschulen für Behinderte im Bildungsgang G (für geistig Behinderte) sind in Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe unterteilt. Die meisten Sonderschüler an Schulen für Geistig- und Körperbehinderte besuchen alle vier Stufen für mindestens drei Jahre. Damit beläuft sich die Dauer der Schulzeit normalerweise auf 12 Jahre. Jede Stufe kann um ein, selten auch um mehrere Jahre verlängert werden, so dass sich die Schulzeit, besonders bei schwerer behinderten Schülerinnen und Schülern, auf 16 Jahre und mehr verlängern kann.

In Sonderschulen können behinderte Kinder sehr intensiv und individuell gefördert werden, da die Klassengröße in der Regel nur 6 bis 8 Kinder umfasst. Allerdings gibt es für die Größe der Schulklassen in den einzelnen Sonderschularten keine einheitlichen Rege-

⁵⁴ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 15, Abs. 4

⁵⁵ s. dazu auch Landesbauordnung § 39, der Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden vorschreibt

⁵⁶ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 15, Abs. 1

⁵⁷ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Wohnen in verschiedenen Lebensphasen - ein Ratgeber für geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen, Stuttgart 2006

lungen.. Die tatsächliche Klassengröße richtet sich nach dem Förderbedarf der Kinder und kann sich je nach Schultyp unterscheiden⁵⁸. Im landesweiten Durchschnitt waren in allen Sonderschultypen im Schuljahr 2006/07 in einer Klasse 8,4 Schüler (bei einer schulartbedingten Schwankungsbreite zwischen 5,7 und 11,0 Schülern)⁵⁹.

Die Sonderschulen werden entsprechend der jeweiligen Schwerpunktsetzung in Sonderschule G für geistig behinderte, Sonderschule K für körperlich behinderte Schüler sowie Förderschule (ehemalige Sonderschule L) für lernbehinderte Schüler unterschieden. Es gibt darüber hinaus spezialisierte Sonderschulen für Blinde, Hörgeschädigte, Sehbehinderte, Sprachbehinderte, Kranke in längerer Krankenhausbehandlung sowie für Erziehungshilfe.⁶⁰ Der vorliegende Bericht bezieht sich ausschließlich auf die wesentlich geistig und mehrfach behinderten Schüler, die in allgemeinen Schulen, in der Sonderschule G oder im „G-Zweig“ der Sonderschule K anzutreffen sind (potentielle Eingliederungshilfe-Anwärter aus den Sprachbehinderten-Schulen können wegen ihrer geringen Anzahl vernachlässigt werden).

Sonderschulen können an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums von 1999 und unter Federführung des zuständigen Schulamtes Außenklassen bilden. Diese Form der Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen gewinnt im Hinblick auf das Ziel einer verbesserten Integration an Bedeutung und erfreut sich auch bei Eltern behinderter Kinder zunehmender Beliebtheit.

Die Entscheidung über die Pflicht zum Besuch der Sonderschule trifft das Schulamt.⁶¹ Bei der Entscheidung zwischen Sonderschule und allgemeiner Schule besteht in Baden-Württemberg kein Wahlrecht, es wird aber das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten angestrebt.⁶²

Die Sonderschule hat wie die allgemeine Schule den Bildungsauftrag, die Schüler auf das Leben als Erwachsener sowie auf den Arbeitsalltag vorzubereiten. Die Sonderschulen nehmen damit im Hinblick auf den künftigen Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen wie auch auf die künftige Gestaltung des Behindertenhilfesystems eine zentrale Schlüsselposition ein. In der Übergangsphase von der Schule zum Berufsleben bestehen besonders gute und vielfältige Möglichkeiten, die bisher üblichen Wege von der Sonderschule direkt in die Einrichtungen der Behindertenhilfe zu vermeiden, um für den Einzelnen mehr Selbständigkeit und Integration in die Gesellschaft zu erreichen. Häufig gehen wirkungsvolle und wegweisende Initiativen für ein selbständiges Wohnen oder für Arbeitsmöglichkeiten außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen gerade von Lehrern und Eltern aus dem Sonderschulbereich aus (als Beispiele können der Verein Insel im Landkreis Ludwigsburg oder der Integrationsbetrieb Pfiffikus in Leonberg genannt werden).

Die Sonderschulen für geistig behinderte Schüler spielen bei der Bedarfsvorausschätzung eine wichtige Rolle, weil aus den Schülerdaten sowie aus den Einschätzungen der Schulleitungen über den weiteren Weg der Schüler nach Schulabschluss wesentliche Erkenntnisse für die Entwicklung des künftigen Bedarfs an Eingliederungshilfeleistungen gewonnen werden können.

⁵⁸ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, telefonische Auskunft, 01/2007

⁵⁹ Landesinstitut für Schulentwicklung und Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Bildungsberichterstattung 2007

⁶⁰ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 15 Abs. 1

⁶¹ Schulgesetz für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 1.7.2004, § 82, Abs. 2

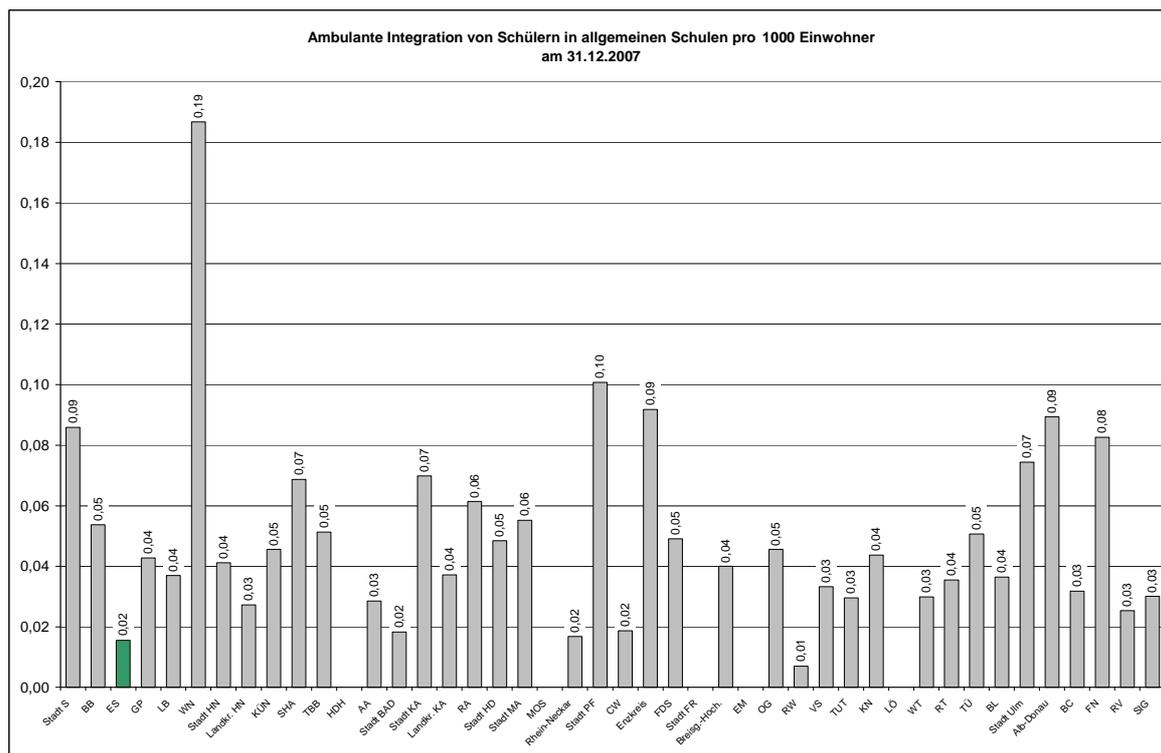
⁶² Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf, Verwaltungsvorschrift vom 8.3.1999

Um den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für geistig behinderte Schüler der Werkstufe der Sonderschulen sowie der Förderschulen zu erleichtern, wurden BVE (Berufsvorbereitende Einrichtung) und KoBV (Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) als kooperative Angebote des beruflichen Trainings entwickelt. BVE (angesiedelt in der Werkstufe der Sonderschule) und KoBV (angesiedelt an beruflichen Schulen) bauen aufeinander auf. Bei KoBV handelt es sich um eine Komplexleistung, die gemeinsam von Arbeitsverwaltung, Schulverwaltung und Integrationsamt im Rahmen eines sog. Unterstützungsteams organisiert und durchgeführt wird. Die Umsetzung erfolgt unter Anwendung der „Gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt“, die im Mai 2007 nach Abschluss einer erfolgreichen zweijährigen Modellphase formuliert worden sind. Der Zugang zur Maßnahme erfolgt über eine Entscheidung in der Berufswegekonferenz. Die Teilnehmer der Maßnahme werden pro Woche an drei Tagen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes und an zwei Tagen in der Schule qualifiziert und durchlaufen dabei mehrere Stufen. Mit der maximal 18 Monate dauernden Maßnahme soll die berufliche Orientierung und Qualifizierung sowie wenn möglich die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für entsprechend geeignete Schüler mit geistiger Behinderung verbessert werden.⁶³

Im Landkreis Esslingen erhalten nur vereinzelt behinderte Schüler begleitende Hilfen für den Besuch der allgemeinen Schule („ambulante Integrationshilfe“). An einer Grundschule in Esslingen gibt es ein Integratives Schulentwicklungsprojekt (ISEP) mit vier behinderten Schülern. Zusätzlich erhalten Schüler sonderpädagogische Unterstützung in allgemeinen Schulen durch Lehrkräfte der Sonderschulen. Das staatliche Schulamt weist darauf hin, dass im Landkreis Esslingen bei den Grund- und Hauptschulen generell eine große Bereitschaft zur Aufnahme behinderter Kinder bestehe und daher zusätzlich von einer größeren Anzahl weiterer integrativ beschulter behinderter Kinder, die keine Eingliederungshilfe erhalten, auszugehen ist. Insbesondere sinnes- und körperbehinderte Schüler besuchen in aller Regel die wohnortnahen allgemeinen Schulen.

In der folgenden Grafik ist erkennbar, dass der statistisch erfasste Anteil integrativ beschulter Kinder mit Behinderungen (0,02 pro 1000 Einwohner) im Landkreis Esslingen deutlich unter dem der meisten anderen baden-württembergischen Kreise liegt.

⁶³ s. dazu auch Schulversuchsbestimmung gemäß § 22 Schulgesetz



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: KVJS Statistik Bericht 2007

Im Landkreis Esslingen befinden sich alle Sonderschulen für Geistigbehinderte in öffentlicher Trägerschaft. Es sind dies: die Rohräckerschule in Esslingen (im Schuljahr 2007/2008 123 Schüler mit geistiger Behinderung und 182 Schüler mit einer Körperbehinderung), die Bodelschwingschule in Nürtingen (im Schuljahr 2007/2008 95 Schüler mit geistiger Behinderung; beide Schulen existieren seit 1973) und die Schule für Sprachbehinderte und Körperbehinderte mit dem Bildungsgang G in Dettingen unter Teck, die im Jahr 2007 eröffnet wurde (im Schuljahr 2007/2008 39 Schüler mit geistiger und körperlicher Behinderung). Die Rohräckerschule nimmt eine Sonderstellung ein, da sie fünf Sonderschulen unterschiedlichen Typs umfasst, die von insgesamt rund 1000 Kindern und Jugendlichen besucht werden (neben der Schule für Geistigbehinderte gibt es eine Schule für Sprachbehinderte, eine Schule für Körperbehinderte, eine Förderschule und eine Schule für Kranke). Außerdem erfüllt die Schule zusätzlich einen Versorgungsauftrag für den Landkreis Göppingen, aus dem 16 Schüler mit geistiger Behinderung täglich nach Esslingen pendeln (eine Überprüfung dieses Versorgungsauftrags steht 2009 an).

Von den vier Planungsräumen befindet sich lediglich im Filderraum keine Sonderschule für Kinder mit geistiger Behinderung.

Die Gesamtzahl der Schüler mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die im Schuljahr 2007/2008 Sonderschulen im Landkreis Esslingen besuchten, betrug 439. Gleichzeitig besuchten 131 Schüler aus dem Landkreis Esslingen Sonderschulen außerhalb des Landkreises. Davon gingen 39 auf private Sonderschulen (Institut Eckwälden in Bad Boll, Karl-Schubert-Schule und Nikolauspflge in Stuttgart sowie Körperbehindertenförderung in Mössingen). Diese Schüler wohnen durchweg zu Hause und werden nach der Schulentlassung überwiegend Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen benötigen. Daher wurden sie in der gleichen Weise wie die Sonderschüler mit Schulbesuch im Landkreis selbst bei der Datenerhebung berücksichtigt und in die Bedarfsvorausschätzung einbezogen.

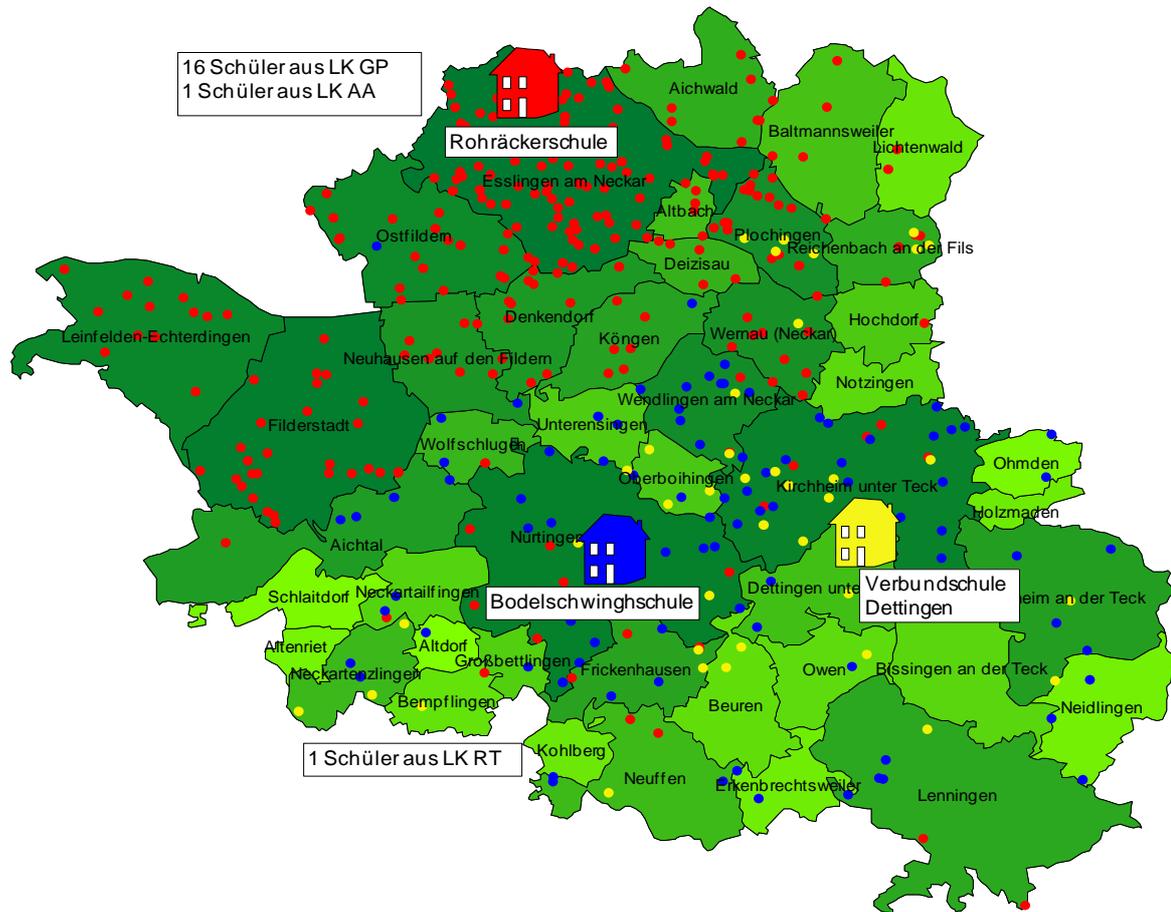
Weitere 92 Schüler besuchten in Verbindung mit stationärem Wohnen Sonderschulen am Heim bzw. Heimsonderschulen in Einrichtungen wie der Diakonie Stetten im Rems-Murr-Kreis, dem Sonnenhof im Landkreis Schwäbisch Hall, dem Sprachheilzentrum Calw-

Stammheim im Landkreis Calw und dem Körperbehindertenzentrum Oberschwaben im Landkreis Ravensburg. Dieser landkreisexterne Schulbesuch erfolgt in der Regel dann, wenn ein spezifisches Angebot (z.B. für Blinde, Sprachbehinderte, schwer Körperbehinderte) bzw. ein spezifischer Bildungsabschluss gefragt ist. Da davon auszugehen ist, dass die große Mehrheit dieser Schüler nach dem Schulbesuch weiterhin in den genannten Einrichtungen wohnen und nicht in den Landkreis Esslingen zurückkehren wird, werden sie bei der Bedarfsprognose nicht berücksichtigt. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nur die wesentlich geistig und mehrfach behinderten Schüler, die im Landkreis Esslingen zu Hause sind, nach Schulabschluss auf Eingliederungshilfeleistungen des Kreises angewiesen sein werden.

Inwieweit neben den privaten auch öffentliche Sonderschulen außerhalb des Landkreises von Schülern, die im Landkreis Esslingen wohnen, besucht werden, ist nicht bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass deren Zahl für die Bedarfsprognose nicht relevant ist. Auch die Göppinger Schüler, die die Rohräckerschule besuchen, werden nicht in die Bedarfsprognose einbezogen.

Nach Angaben des Schulamtes sind die Platzzahlen an den Sonderschulen im Kreis durch das zur Verfügung stehende Raumangebot begrenzt. Dies führt dazu, dass „Schüler im Grenzbereich zur Lernbehinderung“ möglichst an Förderschulen oder allgemeinen Schulen eingeschult werden. Einer Ausweitung der integrativen Beschulung stehen aber nach Einschätzung des Schulamtes u.a. die ungünstigen Rahmenbedingungen in den allgemeinen Schulen entgegen.

Wohnorte von Schülern der Sonderschulen für geistig, körperlich und sprachlich Behinderte im Landkreis Esslingen



Karte: KVJS 2007. Datenbasis: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 (N=439)

Die Karte der Wohnorte der Schüler zeigt zum einen, dass teilweise erhebliche tägliche Wegstrecken zur Schule zurückgelegt werden (dies gilt insbesondere für die Rohräckerschule in Esslingen, in der 71 % der Sonderschüler im Landkreis unterrichtet werden). Zum anderen ist für die Gemeinden an der nördlichen und südöstlichen Landkreisgrenze, die eine scheinbar geringere „Sonderschülerdichte“ aufweisen, anzunehmen, dass vor allem von hier Schüler in die Nachbarkreise pendeln. Für diese Tatsache kann ein kürzerer Anfahrtsweg eine Rolle spielen. Zusätzlich kann aber auch davon ausgegangen werden, dass der landkreisexterne Sonderschulbesuch mit spezifischen Profilen der jeweiligen externen Sonderschulen zusammenhängt.

Schüler mit geistigen und körperlichen Behinderungen an Sonderschulen im Landkreis Esslingen im Schuljahr 2007/2008

Name	Ort	Rechtl. Status	Schultyp	Schüler gesamt	Anteil Ausländer	Anteil Mädchen
Bodelschwingh Schule	Nürtingen	öffentl.	gB	95	25%	42%
Roräckerschule	Esslingen	öffentl.	gb	123	34%	41%
			kb	182	20%	35%
Verbundschule Dettingen	Dettingen	öffentl.	kb	39	26%	-*
Schulen gesamt				439	26%	

*keine Angabe

Datenbasis: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg, Mantelbögen für Sonderschulen vom 17.10.2007, Berechnungen: KVJS 2007 (N=439)

Die Sonderschulen im Landkreis Esslingen betreiben derzeit insgesamt sechs Außenklassen mit zusammen 37 behinderten Schülern in allgemeinen Schulen.

Die Rohräckerschule hat eine Außenklasse mit 5 Kindern an einer Schule im Landkreis Göppingen sowie zwei Außenklassen mit je 5 bzw. 7 Kindern an Schulen in Esslingen und Ostfildern. Geplant ist eine langfristige Zusammenarbeit mit diesen Partnerschulen mit dem Ziel, dort regelmäßig alle zwei Jahre neue Außenklassen zu starten. Die Bodelschwinghschule betreibt drei Außenklassen im Bereich Nürtingen mit zusammen 19 Schülern. Eine weitere Außenklasse ist in Planung. Gegenüber dem Stand 2005 (drei Außenklassen) zeigt sich eine erhebliche Ausweitung mit weiter steigender Tendenz.

Ein Wechsel zwischen den Schularten beruht stets auf einer Einzelfallentscheidung und findet insgesamt selten statt. Da im Landkreis Esslingen nach Einschätzung der Sonderschulleitungen relativ viele eigentlich sonderschulpflichtige Kinder wegen des Platzmangels an den Sonderschulen in die Förderschule gehen, kommt es vor, dass Förderschüler im Sekundarbereich an die Schule für geistig Behinderte wechseln (umgekehrt ist dies kaum der Fall). Um Schulwechsel optimal zu gestalten und zu begleiten, kooperieren die Schulen für geistig Behinderte eng mit den umliegenden Förderschulen sowie mit ihren jeweiligen Partnerschulen.

Die Sonderschulen im Landkreis Esslingen nehmen den Auftrag einer bestmöglichen Förderung, Integration und Vorbereitung ihrer Schüler auf das Leben als Erwachsener ernst und führen diesbezüglich zahlreiche Aktivitäten in den Bereichen Wohnen und Arbeiten durch. Die traditionelle „Maßnahmen-Karriere“, d.h. dass zwangsläufig nach der Werkstufe bzw. nach dem Schulabschluss die Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen und nach der Phase des Wohnens in der Familie der Einzug in ein Wohnheim steht, soll künftig möglichst nicht mehr der Normalfall sein. Moderne Schulkonzepte setzen zu diesem Zweck auf ein reichhaltiges Angebot zum Einüben von Selbständigkeit und Erlernen der erforderlichen lebenspraktischen Fähigkeiten. So gibt es in der Rohräckerschule eine Schülerfirma, die „Dienstleistungen rund um IKEA-Möbel“ anbietet. Die Bodelschwinghschule beginnt ab Oktober 2008 mit einem zeitlich flexiblen Wohntraining in einer angemieteten Ferienwohnung im Zentrum von Kirchheim und plant mittelfristig eine integrative Wohngemeinschaft mit Studenten und behinderten Schülern.

Das Ziel solcher Angebote besteht vor allem darin, die Selbständigkeit und das Selbstwertgefühl der Schüler zu stärken und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll den behinderten Schülern nach dem Schulabschluss ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und darauf hingewirkt werden, dass nach der Phase der (Komplett-) Versorgung im Elternhaus nicht automatisch ein Umzug in ein Behindertenwohnheim erfolgen muss.

1.4 Übergang Schule - Beruf

Von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung des Lebenswegs als Erwachsener ist der Übergang von der Schule in den Beruf. Dies gilt in besonderer Weise für junge Menschen mit Behinderungen, die dabei mit zahlreichen Einschränkungen und Erschwernissen zu kämpfen haben. Um diesem Personenkreis eine gute Ausbildung und eine befriedigende Tätigkeit zu ermöglichen, sind spezifische Anstrengungen erforderlich. Anzustreben ist stets, unter Beachtung der individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Erfolgreich hat das 2005 vom Integrationsamt des KVJS in einigen Kreisen Baden-Württembergs gestartete und mit Hilfe von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Projekt Integrationscoach (PIC) gearbeitet, das im Jahr 2008 zugunsten von Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE) und Maßnahmen der kooperativen Beruflichen Bildung zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) beendet wurde. Im Rahmen von PIC wurden Sonderschulabgänger in den regulären Arbeitsmarkt vermittelt und dort über längere Zeit vom Integrationsfachdienst (IFD) begleitet. Neben PIC sind sogenannte Netzwerk- und Berufswegekonferenzen einzelne Bausteine der vom KVJS Ende 2005 gestarteten „Aktion 1000“, mit der „1000 besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ein „Sprungbrett“ auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“⁶⁴ geboten werden soll. Auf Landesebene werden die Aktivitäten für einen besseren Übergang behinderter Schüler von der Schule in den Beruf seit 2006 in einem Teilhabeausschuss koordiniert, in dem die beteiligten Ministerien, die Kommunalen Landesverbände, die Bundesagentur für Arbeit, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der KVJS und Vertreter der Regierungspräsidien und der Arbeitsausschüsse zusammenarbeiten. Das Kultusministerium hat der Aktion 1000 nachweisbare positive Auswirkungen bescheinigt.⁶⁵

Der Übergang in eine Beschäftigung oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist **im Landkreis Esslingen** in den vergangenen 5 Jahren nur 6 % der Sonderschulabgänger gelungen. Nach Einschätzung der Schulleitungen wird sich dieser Wert im Verlauf der kommenden 10 Jahre zwar auf 17 % nahezu verdreifachen. Aber selbst dieser Wert liegt noch im unteren Bereich im Vergleich mit den aktuellen Werten aus anderen Kreisen. Angesichts der offenbar relativ geringen Zahl behinderter Schüler, die allgemeine Schulen besuchen, gewinnen die niedrigen Vermittlungsquoten zusätzliche Brisanz. Insbesondere in den Schulen mit besonders niedrigen Übergangsquoten sollten geeignete Maßnahmen für eine deutliche Erhöhung der Übergangsquoten umgesetzt werden.

Die Chancen für einen Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hängen außer vom Konzept und Angebotsspektrum der einzelnen Sonderschule aber auch davon ab, ob in erreichbarer Nähe geeignete außerschulische Angebote zur Erleichterung und Begleitung dieses Übergangs vorhanden sind. Gefragt ist in diesem Zusammenhang außerdem die Bereitschaft von Arbeitgebern, Arbeitsmöglichkeiten anzubieten, die im Zusammenhang mit den bestehenden Fördermöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geeignet sind. Die Rahmenbedingungen hierfür sind allerdings angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise, von der Betriebe im Landkreis Esslingen in besonders starker Weise betroffen sind, nicht sonderlich günstig⁶⁶.

⁶⁴ KVJS-Spezial Aktion 1000, Stuttgart Juni 2007; s. auch Rechtsdienst der Lebenshilfe, Heft 2/2007, S. 5

⁶⁵ Landtag von Baden-Württemberg a.a.O., S. 13: „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Aktion 1000 an vielen Stellen bereits erkennbar Wirkungen entfaltet und sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen entwickelt.“

⁶⁶ s. dazu Stuttgarter Zeitung vom 15.12.2008, S. 3: „Die Krise kommt über uns wie ein Tsunami“

Der IFD Esslingen hat seinen Sitz in Plochingen und wird von einem Trägerverbund unter Beteiligung des Landkreises getragen. Der Verbund wird durch die Kreisdiakonie Esslingen vertreten. Er verfügt aktuell über 7,1 Stellen (von denen 2,0 Stellen durch den Landkreis finanziert werden). Der IFD vermittelt und begleitet als Teil seiner gesetzlichen Aufgaben Sonderschüler in den allgemeinen Arbeitsmarkt und stellt durch Netzwerkarbeit die Verbindung unter den Akteuren her. Seit 2008 werden in allen Sonderschulen regelmäßig Berufswegekonzferenzen mit dem Ziel durchgeführt, für die einzelnen Schüler den bestmöglichen Berufsweg nach dem Verlassen der Schule herauszufinden und zu ebnet. Etwas länger existiert die Netzwerkkonferenz auf Landkreisebene, bei der sich Agentur für Arbeit, IFD, Sonderschulen und Landkreis um strukturelle Fragen des Übergangs von der Schule in den Beruf kümmern.

Nach Einschätzung des IFD sind sowohl seitens der Sonderschulen wie der Betriebe im Landkreis erhebliche zusätzliche Anstrengungen sowohl möglich als auch nötig, um die Beschäftigungs- und Übergangsquote von behinderten Menschen im allgemeinen Arbeitsmarkt zumindest auf das Niveau anderer Kreise mit ähnlicher Struktur anzuheben. In einzelnen Schulen und Betrieben wird diesem Anspruch bereits Rechnung getragen (so wurde z.B. im Jahre 2004 und 2007 jeweils ein Betrieb im Landkreis Esslingen seitens des KVJS als besonders behindertenfreundlich ausgezeichnet). Die gesellschaftlichen Kräfte stehen in der Verantwortung, trotz schwieriger Rahmenbedingungen spürbar mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten als bisher für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Angesichts der sehr niedrigen Vermittlungszahlen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist aus IFD-Sicht die Einrichtung von BVE- und KoBV-Maßnahmen im Landkreis unabdingbar. Denkbar wäre dies zunächst für ca. 15 bis 20 Schüler, die „an der Grenze zur WfbM stehen“. Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten im Landkreis Esslingen werden derzeit geprüft.

Am 30.12.2008 ist das Gesetz zur Unterstützten Beschäftigung, § 38a SGB IX, in Kraft getreten⁶⁷. Das Gesetz bietet den Menschen mit Behinderungen eine neue Möglichkeit zur beruflichen Integration. Der IFD Esslingen wird sich an der Ausschreibung zur Vergabe dieser Maßnahme der Agentur für Arbeit beteiligen, weil er davon ausgeht, dass die Maßnahme aus fachlicher und organisatorischer Sicht am besten im IFD verortet ist. Der IFD begleitet und betreut Sonderschüler innerhalb der Schulzeit. Ein personeller Bruch und eine Weiterbetreuung durch einen Bildungsträger nach Abschluss der Schulzeit würde die Kontinuität in der Betreuung der Jugendlichen unterbrechen. zumal nach Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsvermittlung wieder der IFD für die Betreuung und die Sicherung des Arbeitsverhältnisses zuständig ist. Eine kontinuierliche Zuständigkeit von der Schule bis zur Begleitung im Arbeitsleben ist sowohl für die Menschen mit Behinderungen wie für die Arbeitgeber von Vorteil.

Handlungsempfehlungen

Unter fachlichen Gesichtspunkten können auf dem Hintergrund der Bewertung des bestehenden Angebots (ergänzend zu dem in der Planfortschreibung von 2005 bereits Gesagten) für den Bereich der Schulbildung und des Übergangs von der Schule zum Beruf die folgenden Hinweise gegeben werden.

Durch den Besuch einer allgemeinen Schule lassen sich die Möglichkeiten von Teilhabe und Integration behinderter Kinder in der Gesellschaft in der Regel verbessern. Besonders im Grundschulalter können so auch lange Fahrzeiten für Kinder, die nicht im näheren Umkreis von Sonderschulen wohnen, umgangen werden. Immer wenn dies möglich ist, sollten deshalb einem integrativen Schulbesuch der Vorzug vor Spezialangeboten gege-

⁶⁷ BGBl. Teil I 2008, Nr. 64 vom 29.12.2008, S. 2959

ben und die notwendigen Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Insgesamt kann von einer steigenden Nachfrage nach integrativer Beschulung in allgemeinen Schulen ausgegangen werden.

Der integrative Schulbesuch sollte im gesamten Landkreis verstärkt ermöglicht werden. Dies ist allerdings nach Ansicht der Sonderschulleitungen mit den vorhandenen Mitteln kaum zu leisten.

Im Hinblick auf die Sonderschule ist die Schaffung von weiteren Außenklassen in Partnerschulen als Weg zu mehr Integration zu empfehlen. Insgesamt ist ein möglichst wohnortnaher Schulbesuch anzustreben.

Angebote des Wohntrainings und der Einübung in das Erwachsenenleben sollten ebenso wie Möglichkeiten eines realitätsnahen beruflichen Praktikums in geeigneter Weise und in ausreichendem Maße angeboten werden. Zu überlegen sind dezentrale Wohntrainingsangebote in angemieteten Wohnungen, die bei Bedarf auch nach Ende der Schulzeit fortgesetzt werden können.

Selbständigkeitstraining ist eine wesentliche Aufgabe für jede Schule, insbesondere wenn es sich um behinderte Schüler handelt. Letztlich wirkungsvoll kann dies jedoch nur sein, wenn nach Abschluss der Trainingsphase möglichst wohnortnahe Angebote des selbständigen Wohnens mit flexibler Unterstützung sowie geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich der erforderlichen Begleitung in ausreichendem Maße vorhanden sind (s. hierzu auch die folgenden Kapitel zu Wohnen und Arbeit).

Die berufliche Orientierung kann z.B. (wie an den Stuttgarter Sonderschulen) durch eine regelmäßig stattfindende Info- oder Job-Börse, auf der man sich ausführlich über die vorhandenen Angebote informieren kann, erleichtert werden. Sonderberufsschulklassen sollten vermehrt und möglichst wohnortnah angeboten werden. Betriebe sollten gezielt für Praktikumsmöglichkeiten gewonnen werden. Der Landkreis sollte durch die Bereitstellung geeigneter Angebote beispielgebend aktiv werden. Beratung und Unterstützung von kooperationswilligen Betrieben könnten z.B. im Rahmen eines Betriebenetzwerks wirksam gestaltet werden. Nicht zuletzt kann auch eine qualifizierte Öffentlichkeits- und Informationsarbeit die Sensibilität für das Thema und die Bereitschaft zu praktischen Schritten erhöhen.

BVE, KoBV und Unterstützte Beschäftigung sind geeignete Angebote, die die berufliche Integration von jungen Menschen mit Behinderungen verbessern können. Funktionierende Netzwerke (Netzwerk- und Berufswegekonferenz) sind hierfür die Voraussetzung.

Maßnahmevorschläge Schule:

- Erhöhung des Anteils behinderter Kinder und Jugendlicher, die allgemeine Schulen besuchen
- Schaffung weiterer Außenklassen
- Ausbau und finanzielle Absicherung von Angeboten und Projekten zur Einübung in ein möglichst selbständiges Erwachsenenleben (z.B. Wohntraining)
- Verstärkte Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Anstrengungen aller Beteiligten
- Unterstützung und Pflege der Vernetzung der Beteiligten
- Start von BVE- und KoBV-Klassen als Maßnahmen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (Bereitstellung der räumlichen und sachlichen Mittel)
- Erweiterung des Angebots an Praktikumsplätzen
- Aufbau von Beratungs- und Informationsangeboten für Schulabgänger mit Behinderungen (Wohnen, Ausbildung, Arbeit)

1.5 Ambulante und offene Angebote

Behinderte Kinder und Jugendliche sollen möglichst an Freizeit- und Bildungsangeboten, die von nicht behinderten Kindern und Jugendlichen genutzt werden, teilnehmen können. Um dies zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen, bedarf es vielfältiger, flexibler und am jeweiligen Wohnort zur Verfügung stehender Unterstützungsangebote wie z. B. Begleit- und Fahrdienste. Aber auch die vorhandenen Freizeit-, Sport- und Bildungsangebote, wie Vereine, Kirchengemeinden, Musikschulen und Volkshochschulen müssen sich für diesen Personenkreis öffnen. Die spezifischen Programme der Freizeitgestaltung und Bildung seitens der Träger der Behindertenhilfe werden häufig ausschließlich von behinderten Menschen und ihren Angehörigen genutzt. Der hohe Stellenwert dieser Angebote ist unbestritten, aber sie haben eher geringe integrative Wirkungen.

Für die Situation von Familien mit einem behinderten Kind spielt das Angebotsspektrum der familienentlastenden Dienste eine zentrale Rolle, denn viele Kinder mit Behinderungen könnten ohne solche Dienste nicht in ihren Familien leben.

Die Angebotssituation im **Landkreis Esslingen** ist nicht Gegenstand dieses Berichtes. Im Hinblick auf die familienentlastenden Dienste kann berichtet werden, dass die Rahmenkonzeption des Landkreises voraussichtlich im ersten Quartal 2009 beschlossen wird. Seitens der Lebenshilfe Esslingen wird darauf hingewiesen, dass die ehrenamtliche Struktur der familienentlastenden Dienste angesichts der schwieriger und umfangreicher werdenden Aufgaben an ihre Grenzen stößt.

Handlungsempfehlungen

Eine Ausweitung der ambulanten und offenen Angebote auf der Grundlage konkreter Bedarfsermittlungen (z.B. Befragung der Eltern von behinderten Kindern und Jugendlichen) sollte in den einzelnen Planungsräumen angestrebt werden. Die Koordination unter den Anbietern und die Information der Adressaten sollten ausgebaut, die Angebote insgesamt bekannter gemacht werden.

Dass vorgesehen ist, das Budget für familienentlastende Dienste im Landkreis Esslingen 2009 deutlich zu erhöhen, weist in die richtige Richtung (auf Landesebene wird diesbezüglich eine Neuregelung ab 1.1.2009 eingeführt, nach der die Landesförderung abhängig von kommunaler Mitförderung ist, wobei Pauschal- wie Einzelfallförderung möglich sind).

Der für die weitere Entwicklung der Eingliederungshilfe wichtige Bereich der ambulanten und offenen Hilfen sollte in absehbarer Zeit in einer gesonderten Untersuchung näher betrachtet werden.

Maßnahmevorschläge offene Hilfen:

- Thematisierung und Abstimmung der Angebote im Rahmen des Fachausschusses Wohnen/Tagesstruktur /Offene Hilfen in der KAG Behindertenhilfe
- Bedarfsermittlung
- Herstellung einer mehrsprachigen Informationsbroschüre über die vorhandenen Angebote
- Aufforderung an Vereine und Kommunen zum Ausbau geeigneter Angebote
- Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen
- Bevorzugte Entwicklung integrativer Angebote

1.6 Stationäres Wohnen

Für Kinder mit spezifischen Behinderungen kann schon relativ früh eine stationäre Versorgung nötig sein. In der Regel handelt es sich um Kinder, die neben sehr schweren Behinderungen einen zusätzlichen medizinisch-pflegerischen Hilfebedarf haben. Neben der Schwere der Behinderung spielt auch der sonst nicht zu gewährleistende Schutz des Kindes häufig eine Rolle, wenn Familien mit der Pflege und Betreuung aus unterschiedlichen Gründen überfordert sind. Angebote für solche Kinder finden sich bevorzugt in spezialisierten Einrichtungen mit überregionalem Einzugsgebiet. Aufgrund relativ geringer Fallzahlen und sehr heterogener Unterstützungsbedarfe ist eine Vorhaltung entsprechender Einrichtungen in jedem Stadt- und Landkreis aus fachlichen wie aus wirtschaftlichen Gründen kaum möglich, zumal auch die Notwendigkeit der Beschulung zu berücksichtigen ist.

Der KVJS hat im Jahr 2008 unter dem Titel „Ortstermin - Kind im Heim“ 2008 an vier Standorten in Baden-Württemberg regionale Fachtage durchgeführt. Eine Umfrage, die der KVJS im Vorfeld dieser Tagungen bei den Trägern von stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg vorgenommen hat, hat zu aufschlussreichen Erkenntnissen geführt, die in einer Broschüre veröffentlicht wurden.⁶⁸ Dort wird zunächst darauf hingewiesen, dass Internate nicht zu den stationären Einrichtungen im engeren Sinne gezählt werden. Sie werden benötigt, wenn eine geeignete Sonderschule zu weit vom Wohnort entfernt ist. Vor allem blinde, sehbehinderte, hörgeschädigte und ausschließlich körperbehinderte Kinder besuchen häufig eine speziell auf ihre Behinderungen ausgerichtete Schule und leben deshalb unter der Woche in einem an die Schule angegliederten Internat. Die Kinder verbringen das Wochenende und die Schulferien in aller Regel im Elternhaus und haben meist die Möglichkeit, nach Schulabschluss wieder zurück zu ihren Eltern oder zumindest in deren Nähe zu ziehen.⁶⁹ Dies unterscheidet sie von Kindern, die in stationären Wohnheimen leben und meist auch als Erwachsene in der Einrichtung bleiben, sofern dort auch Erwachsene betreut werden.

Die Untersuchung des KVJS zeigt, dass es stationäre Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nur in knapp der Hälfte der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise gibt. Zum Stichtag 31.12.2007 lebten dort 1 176 junge Menschen mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen waren zu zwei Dritteln männlich. Jeweils ein starkes Drittel war zwischen 14 und unter 18 Jahre alt bzw. 18 Jahre und älter. Lediglich 2 % waren erst im Vorschulalter. Stationäre Versorgung von jungen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung richtet sich somit weit überwiegend an junge Menschen ab der Pubertät. Dies verwundert nicht, ist doch die Pubertät im Verlauf der Sozialisation generell eine schwierige Phase, deren Problematik durch eine Behinderung häufig noch potenziert wird. Eine Erschwernis entsteht auch dadurch, dass mit zunehmendem Alter Körpergewicht und Körpergröße der Kinder bzw. Jugendlichen zunehmen. Die Untersuchung ergab unabhängig davon, dass neben der Schwere der Behinderung häufig familiäre Gründe wesentlich zum Heimeinzug beigetragen haben.

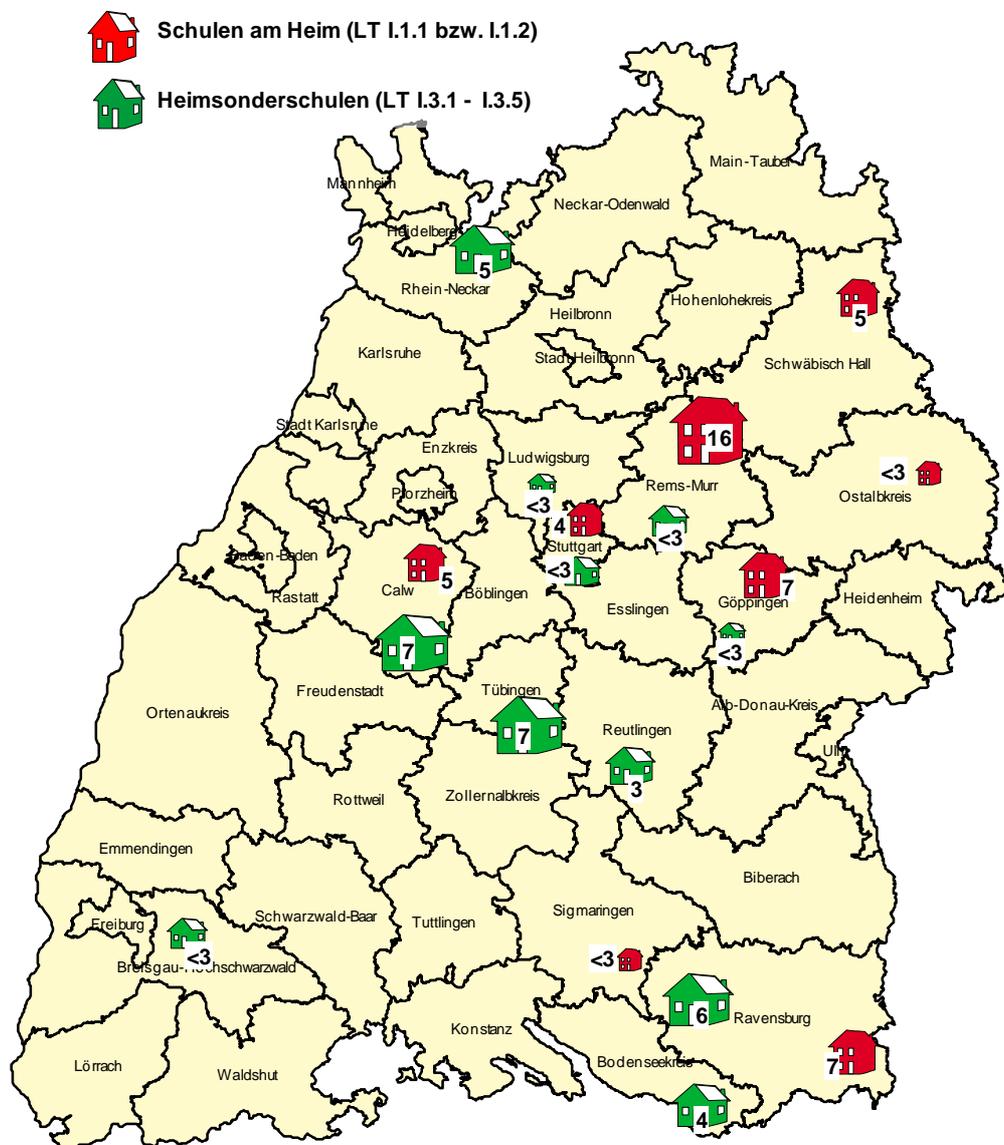
Eine relativ wohnortnahe Versorgung mit einer Entfernung von bis zu 50 Kilometern vom vorherigen Wohnort ist immerhin bei gut der Hälfte der bei den befragten Trägern stationär wohnenden Kinder und Jugendlichen gegeben. Bei 21 % beträgt die Entfernung aber mehr als 100 Kilometer. Die befragten Träger gehen davon aus, dass 80 % der Kinder und Jugendlichen auch im Erwachsenenalter einen Wohnheimplatz benötigen werden, während 6 % wieder bei ihren Eltern wohnen werden.

⁶⁸ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008

⁶⁹ siehe Kapitel III.1.3 „Schule“

Stationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche mit geistigen und mehrfachen Behinderungen werden nur **außerhalb des Landkreises Esslingen** angeboten. Eine solche stationäre Versorgung erhielten zum Stichtag 31.12.2007 insgesamt 92 Kinder und Jugendliche. Davon besuchen 40 Schüler eine Heimsonderschule. Dies erfolgt in der Regel dann, wenn ein spezifisches Angebot für Sprach-, Seh-, Hör oder Körperbehinderte erforderlich ist, um bestimmte Bildungsabschlüsse zu erreichen. Bei 48 Kindern machen nicht schulische Gründe, sondern die Schwere der Behinderung und auch familiäre Gründe einen stationären Aufenthalt erforderlich. Ein großer Teil dieser Kinder lebt in Einrichtungen in der Diakonie Stetten im Rems-Murr-Kreis, im Sonnenhof im Landkreis Schwäbisch Hall, im Sprachheilzentrum Calw-Stammheim im Landkreis Calw und im KBZO im Landkreis Ravensburg). Vier Kinder wohnen in anderen Bundesländern.

Kinder und Jugendliche, die am 31.12.2007 außerhalb des Landkreis Esslingen stationär wohnen und dort eine Sonderschule besuchen



Karte: KVJS 2008. Datenbasis: Leistungsempfängerdatei des Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007 (N=92). 4 Schüler in anderen Kreisen in Deutschland.

Handlungsempfehlungen

Überlegungen zur Schaffung von Angeboten innerhalb des Landkreises für die bisher außerhalb des Kreises stationär versorgten Kinder und Jugendlichen müssten dann angestellt werden, wenn eine Versorgung in den bisher genutzten Einrichtungen in anderen Kreisen künftig nicht mehr gesichert wäre. Hierfür gibt es aktuell zwar keine Anzeichen, eine langfristige Versorgungssicherheit ist aber nicht per se gegeben. Da davon auszugehen ist, dass die außerhalb des Kreises lebenden jungen Menschen, von Ausnahmen abgesehen, auch nach dem Ende der Jugendphase in den bisherigen Einrichtungen wohnen bleiben werden, können sie bei der Feststellung des künftigen Bedarfs an unterstützten Wohnangeboten unberücksichtigt bleiben.

Im Landkreis Esslingen sind mehrere stationäre Jugendhilfeeinrichtungen vorhanden. Deshalb sollte überlegt werden, ob dort grundsätzlich auch Möglichkeiten für die Aufnahme von einzelnen Kindern mit Behinderungen gegeben sind bzw. geschaffen werden können.

Allerdings scheinen die insgesamt zurückgehenden Zahlen der stationär versorgten Kinder und Jugendlichen (von 1997 bis 2007 um knapp 10 %⁷⁰) abgesehen von demographischen Effekten auf einen Trend zu mehr Versorgung in der Familie hinzuweisen. Um dies zu ermöglichen und zu unterstützen, kann die Schaffung von Wohnalternativen im Umfeld der Herkunftsfamilien sinnvoll sein. Auch entsprechend qualifizierte familienentlastende Hilfen und Beratungsangebote in ausreichendem Maße sind unverzichtbar.

⁷⁰ KVJS, Dezernat Soziales und Integration: Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008

2. Erwachsene

2.1 Wohnen

Der Bereich Wohnen wird in der Fortschreibung des Behindertenplans 2005 nicht in Form eines eigenen Kapitels thematisiert. Er wird daher im Folgenden ausführlicher behandelt. Wohnen und zu Hause sein hat für alle Menschen eine zentrale Bedeutung. Die Wünsche behinderter Menschen unterscheiden sich gemäß einer bereits vor einigen Jahren veröffentlichten Studie⁷¹, bei der behinderte Menschen und ihre Angehörigen nach Wünschen und Vorstellungen zum Wohnen befragt wurden, offenbar kaum von denen der Gesamtbevölkerung. Das Zusammenleben mit einem Lebenspartner und das Wohnen in der Herkunftsfamilie bzw. in einer eigenen Wohnung wurden von den behinderten Menschen selbst an oberster Stelle genannt. Die davon abweichende Bewertung der Angehörigen, die das Wohnen mit Unterstützung, das heißt das ambulant betreute Wohnen und das Wohnen im Heim in den Vordergrund stellten, zeigt aber, dass auch Sicherheits- und Verlässlichkeitsaspekte bei der Gestaltung entsprechender Angebote berücksichtigt werden müssen.

Bei den Wohnformen behinderter Menschen wird grundsätzlich zwischen privatem Wohnen (in der Familie oder selbständig) und unterstütztem Wohnen (ambulant betreutes Wohnen, betreutes Wohnen in Familien, Wohnen im Wohnheim oder in der Außenwohngruppe) unterschieden. Die unterstützten Wohnformen befinden sich infolge des allgemeinen Umdenkens in der Eingliederungshilfe im Umbruch. Angebote des ambulant betreuten Wohnens werden verstärkt ausgebaut. Sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich entwickeln sich neue Sichtweisen und es entstehen neue Formen der Betreuung und Finanzierung.

Im Folgenden werden zunächst die unterschiedlichen Wohnformen beschrieben und im Hinblick auf den Landkreis Esslingen untersucht, um danach zu einer Bedarfsprognose, zu Handlungsempfehlungen und zu konkreten Maßnahmevorschlägen für das Wohnen von Menschen mit Behinderungen zu kommen. Dabei werden die Verhältnisse in den einzelnen Planungsräumen separat beleuchtet.

2.1.1 Privates Wohnen

Die Mehrheit der behinderten Menschen wohnt privat, meist in der Herkunftsfamilie. Der Anteil der privat Wohnenden nimmt jedoch mit zunehmendem Alter kontinuierlich ab. Wesentlich behinderte erwachsene Menschen bedürfen in der Regel früher oder später der professionellen Unterstützung und Begleitung im Bereich Wohnen. Während die Familie bzw. Angehörige die notwendigen Hilfestellungen in jüngeren Jahren allein oder mit Unterstützung durch familienentlastende Dienste erbringen können, stellt sich für die behinderten Menschen mit zunehmendem Alter die Frage, wie sie bei einem Rückgang der elterlichen Hilfemöglichkeiten wohnen und die erforderlichen Hilfen erhalten können.

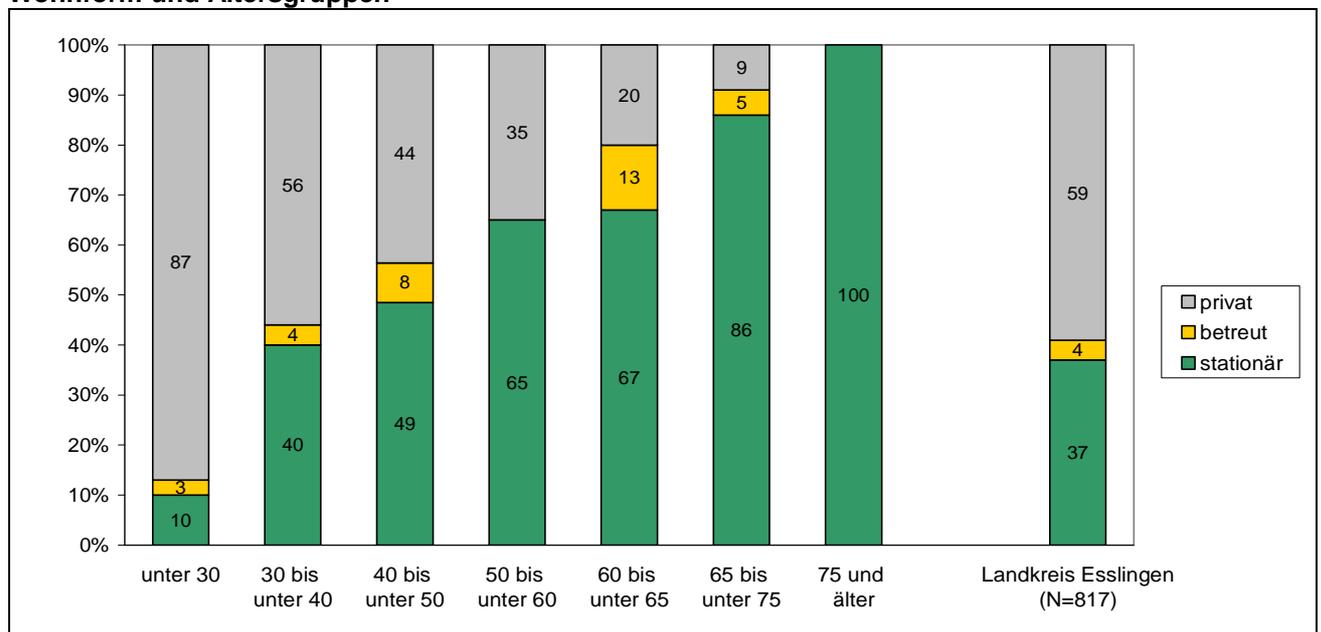
Im Zusammenhang mit den allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen entsteht inzwischen aber auch schon bei vielen jüngeren behinderten Menschen der Wunsch, nach Beendigung der schulischen Ausbildung „auf eigenen Füßen zu stehen“, d.h. möglichst unabhängig von der Herkunftsfamilie zu wohnen. Auch die jüngere Elterngeneration scheint zunehmend bereit zu sein, ihr behindertes Kind eher in die Selbständigkeit zu entlassen. Nicht zuletzt tragen auch entsprechende Angebote und Lernziele im Rahmen der Schulausbildung zu einer größeren Selbständigkeit der behinderten Menschen bei.

⁷¹ Vergleiche: Metzler, Heidrun/ Rauscher, Christine: Wohnen inklusiv, Projektbericht Universität Tübingen 2004 (der Bericht kann über das Diakonische Werk Württemberg bezogen werden)

Soweit es möglich und von den behinderten Menschen und ihren Angehörigen erwünscht ist, sollte privates Wohnen die Regel sein. Das Leben im vertrauten Umfeld innerhalb des Gemeinwesens birgt unzählige Möglichkeiten und Gelegenheiten zu Begegnung, sozialen Kontakten, Hilfestellung und Teilhabe im Alltag, ohne dass immer gleich umfangreiche professionelle Hilfen in Anspruch genommen werden müssen. Neben der Unterstützung durch Angehörige sind aber auch die vorgefundenen Rahmenbedingungen im Wohnumfeld wie z.B. bauliche Barrieren, Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr, die soziale Infrastruktur, eine intakte Nachbarschaft sowie die Integrationsbereitschaft von Vereinen und sonstigen Institutionen am Wohnort entscheidend für die Möglichkeiten und die Qualität des privaten Wohnens behinderter Menschen. Gleichzeitig ist auch der Umfang der am Wohnort zur Verfügung stehenden ambulanten Hilfen und familienentlastenden Dienste ein wichtiges Kriterium für die Möglichkeiten privaten Wohnens behinderter Menschen. Eine entscheidende Rolle spielt aber auch, ob tagesstrukturierende Angebote in gut erreichbarer Nähe zur Wohnung vorhanden sind oder ob diese nur nach längeren Fahrzeiten erreicht werden können.

Im Landkreis Esslingen wohnen 59 % der schwer geistig und mehrfach behinderten Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen zur Tagesstruktur privat. Bei der Betrachtung der Altersstruktur ist jedoch mit zunehmendem Alter eine rasche Abnahme der privat Wohnenden erkennbar. Während 87 % der unter 30-Jährigen zu Hause wohnen, leben bereits 65 % der 50 bis 60-Jährigen und alle über 75-Jährigen in stationären Einrichtungen.

Wohnform und Altersgruppen



Grafik: KVJS 2008 Datenbasis: Leistungserhebung Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 817)

2.1.2 Ambulant betreutes Wohnen

Ambulant betreutes Wohnen „...ist ein ambulantes Hilfeangebot zur Förderung der selbständigen Lebensführung behinderter Menschen.“ Ziel ist es, „auf Dauer eine von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.“⁷² Weitergehend wird das Erreichen einer möglichst großen Eigenständigkeit bis hin zum Wohnen ohne Unterstützung angestrebt. Das selbständige Leben im „eigenen“ Wohnraum wird verbunden mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Betreuung, Beratung und Unterstützung durch einen Träger der Behindertenhilfe. Der behinderte Mensch ist selbst Mieter (selten Eigentümer) seiner Wohnung, Vermieter ist meist ein Träger der Behindertenhilfe (seltener ist eine Vermietung über den freien Wohnungsmarkt). Wesentlich für das ambulant betreute Wohnen ist es, dass Miet- und Betreuungsverhältnis vertraglich voneinander unabhängig geregelt sind. Neben dem ambulant betreuten Wohnen gibt es in geringerem Umfang das betreute Wohnen in Familien (früher als „Familienpflege“ bezeichnet), das vergleichbare Ziele verfolgt, jedoch nur unter spezifischen Rahmenbedingungen funktionieren kann und zahlenmäßig wenig ins Gewicht fällt.

Das Angebot des ambulant betreuten Wohnens richtet sich allgemein an behinderte Menschen, die nicht ohne Unterstützung selbständig leben können, aber über ein Mindestmaß an Selbstversorgungsfähigkeiten verfügen. Derzeit wird das Angebot vorwiegend von behinderten Menschen mit eher geringerem Hilfebedarf genutzt, die ihre Alltagsaufgaben überwiegend selbständig erledigen können und ein- bis zweimal pro Woche durch eine sozialpädagogische Fachkraft unterstützt werden (z. B. bei der Haushaltsorganisation, bei Behördenkontakten und bei persönlichen Fragen).

Allmählich setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass geistig behinderten Menschen in einem größeren Umfang als bislang häufig angenommen Lern- und Entwicklungsschritte möglich sind und dass auch ein umfangreicherer Unterstützungsbedarf im ambulant betreuten Wohnen abgedeckt werden kann. Dies führt dazu, dass vermehrt versucht wird, auch Menschen mit einer schwereren Behinderung ambulant betreutes Wohnen zu ermöglichen.

In der landeseinheitlichen Leistungsbeschreibung und Rahmenvereinbarung zum ambulant betreuten Wohnen⁷³ sind die Grundlagen für eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit dieser Wohnform festgelegt. Durch die Bildung von drei Hilfebedarfsgruppen mit unterschiedlichen Pauschalen und Personalschlüsseln wird ein auf unterschiedliche Unterstützungsbedarfe abgestimmter Personaleinsatz ermöglicht. Einzelne Kreise haben spezifische, über diese Regelungen hinausgehende Leistungsbeschreibungen mit den Leistungserbringern vereinbart (z. B. Pauschalen für zusätzliche Hilfebedarfsgruppen oder die Konzeption von Zwischenstufen in Form von ambulantem Wohntraining und intensiv betreutem Wohnen). Dadurch können auch umfangreichere Unterstützungsbedarfe im ambulant betreuten Wohnen ausreichend berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der zwischen Landkreis und jeweiligem Träger des Angebots abzuschließenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung wird im Rahmen der individuellen Hilfeplanung seitens des örtlichen Leistungsträgers der jeweilige Hilfebedarf unter Beachtung der individuellen Fähigkeiten festgestellt, wobei die Zuordnung zu Hilfebedarfsgruppen gemäß dem HMB-W – Verfahren (Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen) erfolgt. Hierbei handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren zur Bestimmung des individuellen Hilfebedarfs und die daraus sich ergebende Einordnung in fünf vergleichbare Hilfebedarfsgruppen. Die Hilfebedarfsgruppe (HBG) 1 bezeichnet den leichtesten und die HBG 5 den umfänglichsten Hilfebedarf. Dieses Instru-

⁷² Leistungsbeschreibung Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung, beschlossen von der Vertragskommission nach § 24 des Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII am 11.10.2006.

⁷³ Rahmenvereinbarung „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“ beschlossen von der Vertragskommission nach § 24 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII am 11.10.2006

ment wurde 1998 von Frau Dr. Metzler (Universität Tübingen) entwickelt und wird bundesweit angewendet. Art und Umfang der Hilfe wird im Rahmen der individuellen Hilfeplanung zeitlich befristet festgelegt und regelmäßig (z.B. auf die Notwendigkeit einer intensiveren Betreuung während der Anfangsphase hin) überprüft.

Je nach den Bedürfnissen der behinderten Menschen ist Einzelwohnen, Paarwohnen oder Wohnen in der Gruppe möglich. Der Vorteil einer ambulanten Wohngemeinschaft liegt darin, dass bei gleichem Entgelt pro Person für eine deutlich längere Zeit ein Ansprechpartner in der Wohnung ist, da sich die Betreuungszeiten der Bewohner addieren. Zudem kann durch das Wohnen in der Gruppe der Gefahr der Vereinsamung entgegengewirkt werden. Andererseits entspricht das Einzel- oder Paarwohnen eher dem Normalfall des Wohnens und ist u. U. eher geeignet, Selbständigkeit und Normalität unter Alltagsbedingungen einzuüben.

Im ambulant betreuten Wohnen werden seitens der Eingliederungshilfe nur die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung finanziert, sodass in der Regel deutlich geringere Kosten als im stationären Wohnheim anfallen (allerdings erhalten die meisten nicht im Wohnheim lebenden Menschen mit geistiger Behinderung zusätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt; diese Kosten sind im stationären Bereich im Tagessatz enthalten).

Eine Sonderform des ambulant betreuten Wohnens ist das betreute Wohnen in Familien. Bei dieser auf längere Dauer angelegten Wohnform wohnen ein oder auch zwei behinderte Menschen als „Untermieter mit Familienanschluss“ in einer Familie („Familie“ kann dabei auch ein unverheiratetes Paar oder eine allein stehende Person sein). Die Gastfamilie übernimmt im Wesentlichen die Alltagsbegleitung im Wohnumfeld des behinderten Menschen. In einigen Fällen arbeiten die behinderten Menschen im Haushalt oder im (z.B. landwirtschaftlichen) Betrieb der Familie mit. Die Gastfamilie erhält im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Vergütung, die sich aus Pflegegeld, Betreuungsgeld und pauschaler Erstattung der Unterbringungskosten zusammensetzt (derzeit sind dies insgesamt ca. 900,- Euro pro Monat). Ein Träger der Behindertenhilfe stellt den sozialpädagogischen Hintergrunddienst bereit, der die Familien kontinuierlich begleitet und bei Problemen eingreifen kann. Die Aufgaben der Betreuungsfamilie sind vertraglich geregelt und werden vom Fachdienst des zuständigen Leistungserbringers durch regelmäßige Beratung und Begleitung sichergestellt.

Das betreute Wohnen in Familien kann für einzelne behinderte Menschen, die diese Form des Zusammenlebens wünschen, eine gute und sinnvolle Lösung sein. Wichtig ist die sorgfältige Auswahl der Beteiligten, eine gute Vorbereitung auf das Zusammenleben und eine qualifizierte Begleitung, damit diese sehr individuelle Wohnform auch auf Dauer tragfähig ist.

Beim Blick über die Landesgrenze zeigt sich, dass Baden-Württemberg offenbar das „Land des betreuten Wohnens in Familien“ ist. Mehr als die Hälfte der im gesamten Bundesgebiet in Gastfamilien betreuten rund 1900 Menschen mit Behinderungen leben hier. Damit steht in Baden-Württemberg pro 10 000 Einwohner ca. 1 Platz in Gastfamilien zur Verfügung. Quantitativ spielt das betreute Wohnen in Familien zwar dennoch auch hier eine eher untergeordnete Rolle. Im Rahmen der Bemühungen zur Ambulantisierung der Eingliederungshilfe erhält diese Wohnform aber zusätzliches Gewicht und sollte daher weiter ausgebaut werden. Aktuell geplante steuerrechtliche Neuregelungen, die den Gastfamilien die Versteuerung der bislang steuerfreien Betreuungspauschale auferlegen sollten, wurden glücklicherweise inzwischen wieder zurückgezogen.⁷⁴

Um einen Umstieg zu erleichtern, sollten neue Wohnformen zunächst ausprobiert werden können. Um behinderten Menschen die Erprobung ambulanter Wohnformen zu ermögli-

⁷⁴ s. Stuttgarter Nachrichten vom 26.07.2008: „Weniger Geld für Betreuung von Behinderten“ und Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/08 vom November 2008.

chen, gibt es das Angebot des ambulanten Trainingswohnens bzw. des Probewohnens. Es dient sowohl dem Erproben als auch dem Training eines möglichst selbständigen Wohnens, wobei die Option einer Rückkehr in die vorherige Wohnform bestehen bleibt.

Ambulant betreute Wohnformen tragen in besonders geeigneter Weise zur Dezentralisierung der Wohnangebote und zur Verselbständigung der Bewohner bei. Die häufig praktizierte Ansiedlung in der Nähe eines Wohnheims kann im Einzelfall zwar je nach Umfang des Unterstützungs- und Kontaktbedarfs der Bewohner sinnvoll sein, ist aber nicht grundsätzlich wünschenswert. Vielmehr sollten ambulant betreute Wohnangebote einen dezentralen Charakter haben und durch ihre Lage den Abstand zu stationären Wohnformen dokumentieren. Als sehr positiv hat sich in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines „Wohntreffs“ erwiesen, sei es bei der Werkstatt oder auch in der Nähe der Wohnung, wo sich behinderte Menschen aus ambulant betreuten Wohnformen nach ihrem Arbeitstag in gemüthlicher Atmosphäre treffen können und im Kontakt mit den Betreuungskräften anstehende Erledigungen und Probleme bereden können, bevor sie nach Hause gehen.

Im Landkreis Esslingen lebten am Stichtag insgesamt 46 geistig und mehrfach behinderte Menschen in ambulant betreuten Wohnformen. Dabei handelt es sich um Wohngemeinschaften, Paarwohnungen, Einzelappartements sowie Betreuungsstellen in drei Familien. Die ambulant betreuten Wohnungen befinden sich überwiegend an den Standorten der stationären und teilstationären Angebote der Träger.

In den Planungsräumen ergibt sich am Stichtag folgendes Bild:

Im **Planungsraum Esslingen** gab es zum Erhebungszeitpunkt zwei Wohngemeinschaften, drei Paarwohnungen und eine Einzelwohnung mit insgesamt 18 ambulant betreuten Plätzen. Hauptanbieter ist die Lebenshilfe Esslingen, bei der 25 % der Menschen, die Unterstützungsleistungen beim Wohnen erhalten, ambulant betreut werden. Die ambulant betreuten Wohnangebote befinden sich in Esslingen jeweils im Umfeld der Wohnheime der Lebenshilfe bzw. des Wohnheims der Diakonie Stetten, die im Planungsraum eine Person ambulant betreut.

Im **Planungsraum Kirchheim** wird ambulant betreutes Wohnen für 10 Personen angeboten (3 Plätze in einer Wohngruppe, 7 Einzelplätze). Hauptanbieter ist die Lebenshilfe Kirchheim, bei der 21 % der Menschen, die Unterstützungsleistungen beim Wohnen erhalten, ambulant betreut werden. Die ambulant betreuten Wohnangebote befinden sich alle in Kirchheim. Im Jahr 2008 wurden in einem Neubau-Wohnprojekt in zentraler Lage in Kirchheim vier weitere ambulant betreute Wohnplätze geschaffen.

Neben der Lebenshilfe Kirchheim bieten im Planungsraum die Lebenshilfe Esslingen einen ambulant betreuten Einzelplatz und die Diakonie Stetten einen Platz im Betreuten Wohnen in Familien an.

Im **Planungsraum Nürtingen** gibt es ebenfalls 10 ambulant betreute Wohnplätze (5 in einer Wohngruppe, 5 in Einzelappartements). Hauptanbieter ist die Behinderten-Förderung-Linsenhofen, bei der 11 % der Menschen, die Unterstützungsleistungen beim Wohnen erhalten, ambulant betreut werden. Diese ambulant betreuten Wohnangebote befinden sich in Linsenhofen in der Nähe der Werkstätte des Trägers.

Die Karl-Schubert-Werkstätten und Wohngemeinschaften bieten am Standort ihrer Wohnheime in Aichtal 4 weitere ambulant betreute Plätze.

Im **Planungsraum Fildergebiet** bieten die Karl-Schubert-Werkstätten und Wohngemeinschaften 6 Plätze im ambulant betreuten Wohnen an (3 Plätze in einer Wohngruppe, 3 Einzelplätze). Dies sind zusammen mit den Plätzen in Aichtal 10 % der Menschen, die von den Karl-Schubert-Werkstätten und Wohngemeinschaften Unterstützungsleistungen beim Wohnen erhalten. Die ambulant betreuten Wohnangebote befinden sich in Filderstadt.

Die Diakonie Stetten bietet außerdem zwei Plätze im Betreuten Wohnen in Familien.

In allen Planungsräumen sind Planungsabsichten der dortigen Träger zum weiteren Ausbau der ambulant betreuten Wohnangebote vorhanden. Planungszusagen des Landkreises auf entsprechende Anfragen gibt es derzeit für folgende zusätzliche Plätze:

- Planungsraum Nürtingen: 7 weitere Plätze im ambulant betreuten Wohnen (5 in einer Wohngruppe, 2 im Paarwohnen)
- Planungsraum Fildergebiet: in zeitlicher Staffelung zwei mal 6 Plätze im ambulant betreuten Wohnen in Filderstadt-Bonlanden.

Die Lebenshilfen Esslingen und Kirchheim und die Behinderten-Förderung-Linsenhofen verfügen zusammen mit 32 Plätzen über 70 % des ambulant betreuten Wohnangebots im Landkreis.

Das Betreute Wohnen in Familien in den Gemeinden Bissingen und Ostfildern (Planungsräume Kirchheim und Fildergebiet) wird ausschließlich von der Diakonie Stetten (Stetten im Remstal), die seit 2001 mit eigenen Angeboten im Landkreis Esslingen vertreten ist, angeboten. Für die Schaffung weiterer Plätze im Betreuten Wohnen in Familien durch die Behinderten-Förderung-Linsenhofen gibt es eine Planungszusage des Landkreises.

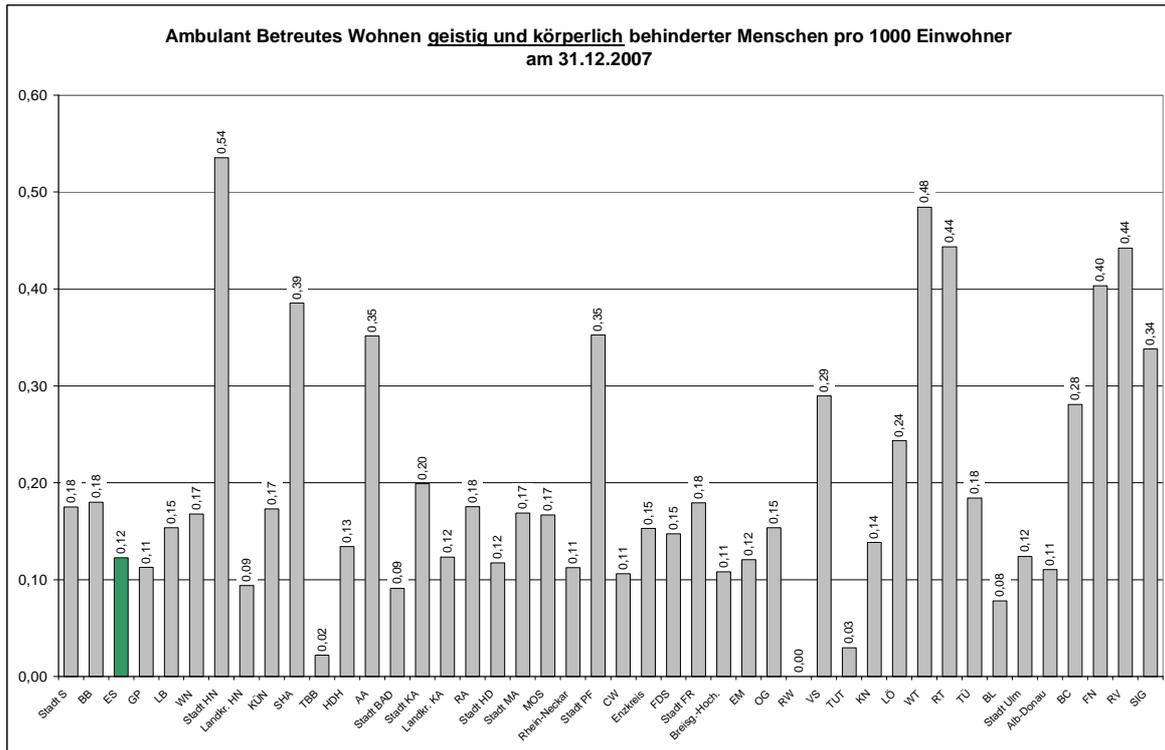
Der Anteil der ambulant betreut bzw. in Familien betreut Wohnenden an den behinderten Menschen, die Unterstützungsleistungen beim Wohnen im Landkreis Esslingen erhalten, beträgt 12 %. In Zahlen entspricht dies 46 von insgesamt 395 Leistungsempfängern von Leistungen zum Wohnen. Von den 46 Leistungsempfängern sind 44 in Leistungsträgerschaft des Landkreis Esslingen und 2 in Leistungsträgerschaft anderer Kreise⁷⁵. Betrachtet man jedoch die Gesamtzahl der geistig und mehrfach behinderten Erwachsenen, die vom Landkreis Esslingen Eingliederungshilfeleistungen beim Wohnen beziehen (742 Leistungsempfänger⁷⁶), sinkt der Anteil der ambulant Betreuten auf 9 % . Dies entspricht 69 Leistungsempfängern, die innerhalb und außerhalb des Landkreises Leistungen des ambulanten Wohnens erhalten. Innerhalb des Landkreises werden nur 6 % der Empfänger von Leistungen des Landkreises zum Wohnen ambulant betreut (44 von 742 Leistungsempfängern).

Im Landkreis Esslingen beträgt die Quote der ambulant Betreuten pro 1000 Einwohner 0,12. Im Hinblick auf den landesweiten Durchschnittswert von 0,19 pro 1000 Einwohner wie auch im Vergleich mit Kreisen, die eine ähnliche Bevölkerungsstruktur aufweisen (Böblingen, Rems-Murr-Kreis⁷⁷), ist der Anteil der ambulant betreut Wohnenden gering.

⁷⁵ Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007

⁷⁶ Leistungsempfängerstatistik des Landkreises Esslingen zum Stichtag 31.12.2007

⁷⁷ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. Vergleich des Bevölkerungsstandes zum 31.12.2007



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: KVJS Statistik Bericht 2007

Im Landkreis Esslingen haben sich Leistungsträger und Leistungserbringer das Ziel gesetzt, die Umgestaltung des Hilfesystems u.a. durch den Ausbau des ambulant betreuten Wohnangebots zu befördern. Zu diesem Zweck wurde gemeinsam mit den Leistungsanbietern auf der Grundlage der Erkenntnisse der Planfortschreibung Ambulanter Bereich von 2005 die „Rahmenkonzeption Ambulant Betreute Wohnformen für volljährige behinderte Menschen im Landkreis Esslingen“ erstellt und mit Datum 15.06.2007 verabschiedet. Dort wird die Absicht formuliert, „den Anteil an ambulanten Wohnangeboten im Landkreis zügig auszubauen und dafür Sorge zu tragen, den Anteil an stationären Unterbringungen in und in besonderem Maße außerhalb des Landkreises zu reduzieren“⁷⁸. Es wird betont, dass ambulant betreute Wohnformen besonders geeignet sind, Menschen mit Behinderungen „ein an der Normalität ausgerichtetes, selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen...“⁷⁹. Dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verselbständigung der Menschen mit Behinderungen wird durch eine personenzentrierte Hilfeplanung, Wirksamkeitskontrollen und eine zeitlich befristete Leistungsgewährung Rechnung getragen. Für Maßnahmen des Trainingswohnens ist eine zeitlich befristete Erhöhung des Vergütungssatzes zu Beginn der Maßnahme möglich.

Um dem angestrebten Ziel näherzukommen, wurde seitens der KAG Behindertenhilfe im Hinblick auf die vorliegende Teilhabeplanung beschlossen, dass möglichst 40 % aller Neuzugänge in unterstützte Wohnformen künftig in ambulant betreute Wohnangebote vermittelt werden sollten.

Die ambulant betreuten Wohnangebote konzentrieren sich in der Regel im näheren Umfeld des jeweiligen Anbieters. Zum Stichtag zeigt sich eine eher ungleichmäßige Verteilung auf die **Planungsräume**. So gibt es besonders viele ambulant betreute Wohnangebote in der Stadt Esslingen, während sich im Planungsraum Fildergebiet die geringste Anzahl findet.

⁷⁸ Rahmenkonzeption Ambulant Betreute Wohnformen für volljährige behinderte Menschen im Landkreis Esslingen, Präambel, S. 2

⁷⁹ Ebenda

Im Vergleich der Planungsräume ergeben sich folgende Kennzahlen für ambulant betreutes Wohnen und betreutes Wohnen in Familien:

- Planungsraum Esslingen: 18 Plätze, das sind 1,1 Plätze pro 10 000 Einwohner und 16 % der Plätze in unterstützten Wohnangeboten im Planungsraum
- Planungsraum Kirchheim: 10 Plätze, 0,9 Plätze pro 10 000 Einwohner, 32 % der Plätze in unterstützten Wohnangeboten
- Planungsraum Nürtingen: 10 Plätze, 0,9 Plätze pro 10 000 Einwohner, 15 % der Plätze in unterstützten Wohnangeboten
- Planungsraum Fildergebiet: 8 Plätze, 0,6 Plätze pro 10 000 Einwohner, 17 % der Plätze in unterstützten Wohnangeboten

2.1.3 Stationäres Wohnen

Stationäre Wohnformen bieten umfassende Leistungen, d.h. neben dem Wohnraum auch hauswirtschaftliche Versorgung, Unterstützung bei der Lebens- und Freizeitgestaltung, Förderung, Begleitung und Assistenz sowie bei Bedarf auch Pflege und medizinische Hilfen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) definiert folgendermaßen: "Das (Wohn)Heim ist eine Einrichtung, die aus einer Zusammenfassung sächlicher und persönlicher Mittel des Trägers besteht. (...) Es muss eine je nach Bedarf der Bewohner ‚Rund-um-die-Uhr-Betreuung‘ möglich sein."⁸⁰ In Baden-Württemberg wurden die Leistungen des stationären Wohnens mit den Leistungstypen I.2.1 und I.2.2 im Landesrahmenvertrag vereinbart. Die Leistungen, die der einzelne Bewohner erhält, sind gestaffelt nach dem tatsächlichen individuellen Hilfebedarf. Dieser Hilfebedarf wird im Auftrag der örtlichen Sozialhilfeträger für jeden neu ins stationäre Wohnen aufzunehmenden Bewohner vom Medizinisch-Pädagogischen Dienst des KVJS anhand von fünf Hilfebedarfsgruppen auf der Grundlage des im Rahmenvertrag vereinbarten HMB-W-Verfahrens (Hilfebedarf behinderter Menschen im Bereich Wohnen) ermittelt.

Grundsätzlich steht die Förderung der Selbständigkeit und der Eigenverantwortung auch beim stationären Wohnen wie bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Die Bewohner sollen soweit als möglich zu unabhängigeren Lebensformen befähigt werden.

Stationäres Wohnen für Menschen mit Behinderungen wird vor allem in Wohnheimen angeboten. Die Wohnheime unterscheiden sich erheblich im Hinblick auf Größe, Lage und Standard.

Neben den Wohnheimen werden zum stationären Bereich auch Außenwohngruppen (das sind jeweils einem Wohnheim zugeordnete kleinere Wohneinheiten) gerechnet. Mit dem stationären Trainingswohnen gibt es außerdem die Möglichkeit, im geschützten Rahmen einer stationären Einrichtung erste Schritte in Richtung selbständiges Wohnen zu erproben.

Gemeinsam ist allen stationären Wohnformen, dass sie sowohl im Hinblick auf das Gebäude wie auf das Personal unter die Regelungen des Heimrechts fallen und leistungsrechtlich über eine Gesamtvergütung abgegolten werden (für Wohnen, hauswirtschaftliche Versorgung, soziale Betreuung, Assistenz und Pflege). Die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen an das Gebäude und die Personalausstattung müssen für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung erfüllt sein. Aufgrund der umfangreichen bau- und heimrechtlichen Vorgaben werden allerdings kostensparende Baukonzepte für Wohnheime eher nicht begünstigt. Die Schaffung von Außenwohngruppen wäre jedoch nicht realisierbar, wenn die gleichen baulichen Anforderungen gestellt würden wie an ein Wohn- oder Pflegeheim (z.B. Aufzug, Pflegebad, Flurbreiten, Handläufe). Für den Betrieb von Außenwohngruppen birgt andererseits die Frage der erforderlichen Nachtbereitschaft bezie-

⁸⁰ BAGüS: Wohnformen für Behinderte und sachliche Zuständigkeit

ungsweise Nachtwache wegen der geringen Bewohnerzahl Probleme. Hier lassen sich aber in der Regel Lösungen finden, die von allen Beteiligten getragen werden können.

Zwischen ambulant betreuten und stationären Wohnformen besteht für den Menschen mit Behinderung ein wesentlicher Unterschied: Bei den ambulanten Wohnformen ist der Einzelne als Mieter oder auch Eigentümer der Wohnung der eigentliche Auftraggeber, mit dem zusammen die Unterstützung je nach dem individuellen Bedarf organisiert wird. Dagegen ist das stationäre Wohnen in einer von einem Verband bzw. Unternehmen getragenen Einrichtung angesiedelt, die laut gesetzlicher Definition unabhängig vom einzelnen Bewohner existiert und jedem, neben der individuellen Förderung die gleiche umfassende Grundversorgung zur Verfügung stellt.

Wohnheime

Wohnheime stehen heute häufig in Wohngebieten, manchmal auch im Gewerbe- bzw. Mischgebiet direkt neben einer Werkstatt für behinderte Menschen und verfügen in der Regel über 20 bis 50 Plätze. Sie orientieren sich an der Architektur des Wohnumfeldes und werden daher nicht sogleich als Behinderteneinrichtung wahrgenommen. Ein gut angebundener Standort in einer Gemeinde bietet behinderten Menschen zahlreiche Möglichkeiten, die Infrastruktur im Ort selbständig zu nutzen (Einkaufen, Vereine, Schwimmbad, Kino usw.) und leistet damit einen Beitrag zur angestrebten Normalisierung. Bis vor wenigen Jahren wurden solche Wohnheime ohne hausinterne Angebote der Tagesstruktur konzipiert. Alle Bewohnerinnen und Bewohner besuchten entweder eine Werkstatt oder eine an der Werkstatt angesiedelte Förder- und Betreuungsgruppe (deshalb die unmittelbare Nähe mancher Wohnheime zur Werkstatt). Neue Wohnheime werden heute jedoch häufig mit einem Bereich für die Tagesstruktur alter oder schwerer behinderter Bewohner, die nicht mehr die Werkstatt besuchen können, geplant. Es sind auch einzelne gemeindeintegrierte, meist kleinere Projekte bekannt, die stationäre und ambulante Wohnformen mit dem Ziel einer Auflösung der starren Grenzen und der Nutzung von Synergieeffekten im Personalbereich unter einem Dach vereinen und damit eine interessante Weiterentwicklung darstellen.

Verteilung der stationären Wohnformen in den Planungsräumen (vereinbarte Plätze)



Karte: KVJS 2008. Datenbasis: Leistungserhebung Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 349)

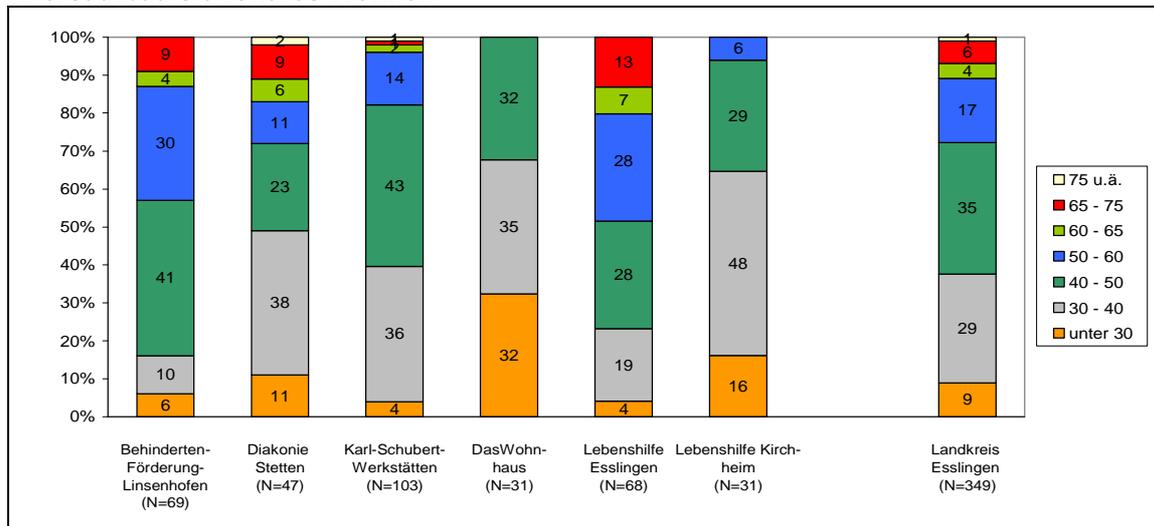
Im **Landkreis Esslingen** sind die stationären Wohnangebote relativ gleichmäßig auf das Kreisgebiet verteilt. An mehreren Standorten werden in eher kleinen Einheiten in der Summe 349 Plätze angeboten. Davon waren zum Stichtag 31.12.2007 aber nur 61 %, das sind 212 Plätze, von Bürgern aus dem Landkreis Esslingen belegt. Es gab zu diesem Zeitpunkt andererseits jedoch insgesamt 673 Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfeleistungen im stationären Wohnen vom Landkreis Esslingen als Leistungsträger erhielten. Somit lebten 69 % dieser Leistungsempfänger, das sind 461 Personen, in stationären Wohnheimen außerhalb des Kreisgebiets.

Angebote zum stationären Trainingswohnen sind zahlenmäßig nicht fixiert. Sie erfolgen flexibel auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen mit dem Leistungsträger.

Angesichts der geschilderten Fakten begrüßt der Landkreis ausdrücklich die Bestrebungen einiger Träger von in benachbarten Kreisen angesiedelten Komplexeinrichtungen, im Rahmen von Dezentralisierungskonzepten Wohnangebote für Leistungsempfänger des Landkreises im Landkreis Esslingen selbst zu schaffen. Der Landkreis hat mit zwei Trägern, der BruderhausDiakonie Reutlingen und der Diakonie Stetten, Anfang 2009 entsprechende Rahmenzielvereinbarungen abgeschlossen. Als zentrales Ziel wird in den Vereinbarungen, neben dem Gemeinwesenbezug und der Vernetzung mit anderen örtlichen Anbietern, die Schaffung eines wohnortnahen Angebots für behinderte Menschen aus dem Landkreis Esslingen, die bislang von diesen Trägern in Einrichtungen außerhalb des Landkreises versorgt wurden, genannt. Eine primäre Versorgungsverpflichtung für Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Esslingen ist in den Vereinbarungen ausdrücklich festgeschrieben.

Diese Verpflichtung gilt im Übrigen für alle Träger von Wohnangeboten im Landkreis, um auf diesem Weg den Anteil an Leistungsempfängern aus anderen Kreisen nach und nach reduzieren und Platz für Leistungsempfänger des Landkreises schaffen zu können. Eine Ausnahme bilden die Karl-Schubert-Werkstätten und Wohngemeinschaften, die mit der Stadt Stuttgart Belegungsvereinbarungen über feste Platzzahlen für Wohnheim und Werkstatt abgeschlossen haben (s. auch unter Planungsraum Fildergebiet).

Altersaufbau stationäres Wohnen

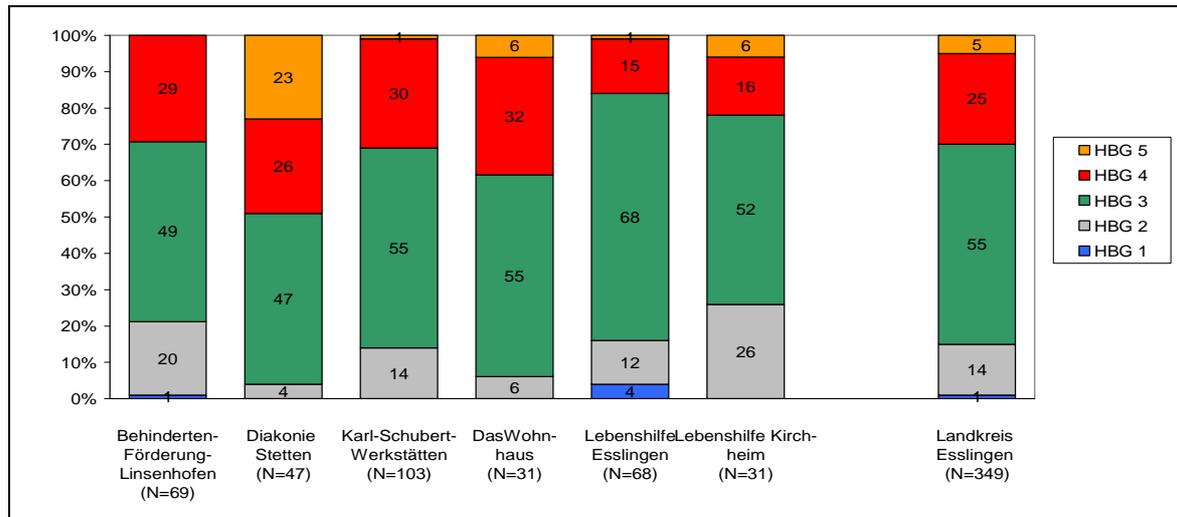


Grafik: KVJS 2008 Datenbasis: Leistungserhebung Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 349)

Die Altersstruktur der Bewohner in den Wohnheimen unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen Baujahre der Heime, die wiederum im Zusammenhang mit dem Gründungszeitpunkt der jeweiligen Träger gesehen werden können. So hat die Lebenshilfe Esslingen als bereits 1961 entstandener Träger im Jahr 1978 in Esslingen das erste Wohnheim im Landkreis eröffnet.

Die Altersstruktur eines Wohnheims hat sowohl Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Bedarf an Seniorenbetreuung für die dortigen Bewohner wie auch auf das Ausmaß der dort stattfindenden Bewohnerfluktuation und der damit im Laufe der Zeit freiwerdenden Wohnplätze.

Hilfebedarfsgruppen stationäres Wohnen



Grafik: KVJS 2008 Datenbasis: Leistungserhebung Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 349)

Beim Blick auf die Bewohnerstruktur in den Wohnheimen fällt der (unterschiedlich) hohe Anteil der Hilfebedarfsgruppen 2 bis 3 auf. Ein Grund dürfte darin liegen, dass die schwerer und mehrfach behinderten Menschen in größerem Umfang in Einrichtungen außerhalb des Landkreises untergebracht sind.

Außenwohngruppen (AWG)

Die kleinsten Einheiten im stationären Wohnen sind die Außenwohngruppen (AWG). Vier bis zehn Personen wohnen hier wie in einer Wohn- bzw. Hausgemeinschaft zusammen. Die Größe ist überschaubar und ermöglicht es den Bewohnerinnen und Bewohnern individueller zu leben und eigene Wohnvorstellungen eher umzusetzen. Außenwohngruppen unterscheiden sich baulich nicht von der umgebenden Wohnbebauung. Häufig werden bestehende Ein- oder Zweifamilienhäuser oder auch Wohnungen von den Trägern gekauft bzw. gemietet und als Außenwohngruppe eingerichtet. Außenwohngruppen bieten unter den stationären Wohnformen das größte Maß an Normalität. Voraussetzung für eine umfassende Teilhabe der behinderten Menschen und eine möglichst selbständige Lebensführung ist (wie beim ambulant betreuten Wohnen auch) eine ausreichende Infrastruktur am Standort und die Akzeptanz seitens der Nachbarn im Wohnumfeld.

Außenwohngruppen stellen aufgrund ihrer Größe, Lage, Konzeption und der meist höheren Selbständigkeit der Bewohner eine Zwischenform zwischen stationärem und ambulanten Wohnen dar. Sie sollen den Übergang in ambulante Wohnformen durch das Einüben von Selbständigkeit in einem realistischen und doch geschützten Umfeld erleichtern und den behinderten Menschen Entscheidungshilfe vor einem Umzug in ein ambulant betreutes Wohnen geben.

Im **Landkreis Esslingen** wurden zum Stichtag in den Planungsräumen Esslingen, Kirchheim und Nürtingen insgesamt 22 Plätze (das sind 6,3 % der stationären Plätze im Landkreis) in vier Außenwohngruppen angeboten. Für einen Teil der Bewohner dürfte ein Umzug in ambulant betreute Wohnformen in absehbarer Zeit möglich sein.

Die Verteilung der stationären Wohnangebote (Wohnheime und Außenwohngruppen) in den Planungsräumen ergibt folgendes Bild:

Im **Planungsraum Esslingen** gab es zum Erhebungszeitpunkt 4 Wohnheime mit insgesamt 119 Plätzen in Trägerschaft der Lebenshilfe Esslingen und der Diakonie Stetten. Außerdem gibt es 6 Plätze in einer Außenwohngruppe (stationär wohnen damit 86 % der

Menschen, die im Planungsraum Unterstützungsleistungen beim Wohnen erhalten). Zusätzlich werden 4 Kurzzeitplätze angeboten.

Die Wohnheime befinden sich alle in der Stadt Esslingen.

Konkrete Planungen für weitere stationäre Plätze sind nicht bekannt.

Im **Planungsraum Kirchheim** wird in Trägerschaft der Lebenshilfe Kirchheim ein Wohnheim mit 22 Plätzen, zwei bis drei Kurzzeitplätzen sowie einer zeitweise genutzten Trainingswohnung angeboten. In einem großen ehemaligen Einfamilienhaus in zentraler Lage stehen außerdem 8 Plätze in einer Außenwohngruppe zur Verfügung (stationär wohnen damit 68% der Menschen, die im Planungsraum Unterstützungsleistungen beim Wohnen erhalten). Das Wohnheim befindet sich in Kirchheim. Zum Wohnheim gehört auch eine Begegnungsstätte.

Im **Planungsraum Nürtingen** betreibt die Behinderten-Förderung-Linsenhofen zwei Wohnheime mit zusammen 55 Plätzen sowie zwei Außenwohngruppen mit zusammen 8 Plätzen (stationär wohnen damit 85 % der Menschen, die im Planungsraum Unterstützungsleistungen beim Wohnen erhalten). Die stationären Wohnangebote befinden sich in Linsenhofen und Oberboihingen jeweils bei den Werkstätten des Trägers.

Die Karl-Schubert-Werkstätten und Wohngemeinschaften, die im **Planungsraum Fildergebiet** angesiedelt sind, bieten in verschiedenen Teilorten von Aichtal, die zwar im Planungsraum Nürtingen, jedoch unmittelbar an der Grenze zum Planungsraum Fildergebiet liegen, in insgesamt fünf Wohnheimen und einer Außenwohngruppe zusammen 103 Plätze im stationären Wohnen an. Das Einzugsgebiet dieses Trägers reicht allerdings weit über den Landkreis Esslingen hinaus (mit der Stadt Stuttgart gibt es eine vereinbarte Belegung von 45 Plätzen). Der Träger plant derzeit in Filderstadt-Bernhausen ein kombiniertes Wohn- und Arbeitsprojekt, in dem in zwei Stufen insgesamt 12 ambulant betreute Plätze entstehen sollen.

Im Planungsraum Fildergebiet liegt außerdem DASWOHNHAUS in Ostfildern mit 32 stationären Plätzen für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (insgesamt sind 98 % der Menschen, die im Planungsraum Unterstützungsleistungen beim Wohnen erhalten, stationär untergebracht). Seit Herbst 2008 werden in einem benachbarten Gebäude zusätzlich 9 Plätze in einer Außenwohngruppe angeboten.

Stationäre Wohnangebote sind in jedem der vier Planungsräume vorhanden (s. Karte auf S. 55). Beim Blick auf die einzelnen Planungsräume sind jedoch erhebliche Unterschiede feststellbar. Die Daten aus den vier Planungsräumen sind im folgenden nochmals zusammengefasst:

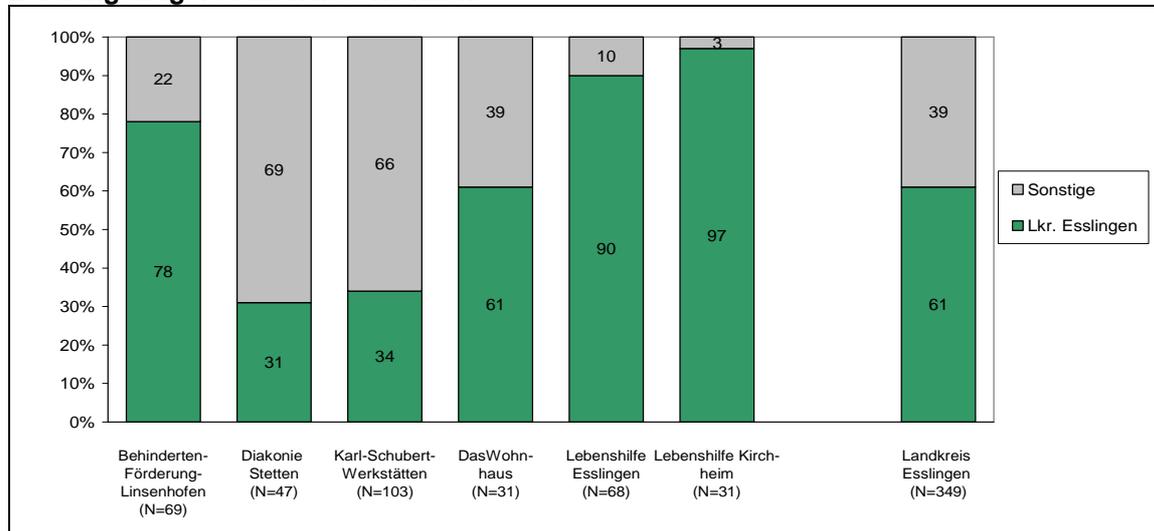
- Planungsraum Esslingen (Träger: Lebenshilfe Esslingen und Diakonie Stetten): 119 Plätze in Wohnheimen, 6 Plätze in Außenwohngruppen, 7 stationäre Plätze pro 10 000 Einwohner, 86,2 % der Plätze in unterstützten Wohnangeboten sind stationäre Plätze
- Planungsraum Kirchheim (Träger: Lebenshilfe Kirchheim): 22 Plätze in Wohnheimen, 8 Plätze in Außenwohngruppen, 3 stationäre Plätze pro 10 000 Einwohner, 79 % der Plätze stationär
- Planungsraum Nürtingen (Träger: Behinderten-Förderung-Linsenhofen): 55 Plätze in Wohnheimen, 8 Plätze in Außenwohngruppen, 6 Plätze pro 10 000 Einwohner, 88,7 % der Plätze stationär
- Planungsraum Fildergebiet (Träger: Karl-Schubert-Werkstätten und DASWOHNHAUS gGmbH): 131 Plätze in Wohnheimen, 9 Plätze in einer Außenwohngruppe, 10 Plätze pro 10 000 Einwohner, 100 % der Plätze stationär

Eine größere Anzahl an Leistungsempfängern aus anderen Kreisen findet sich, aus unterschiedlichen Gründen vor allem im Wohnheim der Diakonie Stetten, im Wohnheim DASWOHNHAUS und in den Wohnheimen der Karl-Schubert- Werkstätten. Diese Träger bieten nahezu ausschließlich stationäre Wohnangebote an. In den stationären Wohnangeboten der beiden Lebenshilfen und der BFL leben hingegen ganz überwiegend Bürger

des Landkreises. Diese Träger verfügen gleichzeitig über die Mehrzahl der ambulanten Wohnangebote im Landkreis.

Bei allen Trägern im Landkreis Esslingen steht für die Zukunft jedoch die bevorzugte Aufnahme von Esslinger Kreisbürgern sowie die verstärkte Schaffung ambulanter Wohnangebote im Vordergrund.

Leistungsträger stationäres Wohnen



Grafik: KVJS 2008 Datenbasis: Leistungserhebung Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 349)

Komplexeinrichtungen

Neben den kleineren, gemeindeintegrierten Wohnheimen gibt es nach wie vor auch größere Wohnheime, meist innerhalb sog. Komplexeinrichtungen, die vorwiegend in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts „auf der grünen Wiese“ neu errichtet wurden oder im Umfeld von Klöstern, ehemaligen „Anstalten“ oder großen Bauernhöfen entstanden sind und häufig eine lange Tradition haben. Komplexeinrichtungen decken das gesamte Angebot an unterschiedlichen Wohnformen und Angeboten der Tagesstruktur für alle Altersgruppen ab. Ein Teil der Einrichtungen verfügt über Bereiche, die durch Versorgungsverträge für die Pflege im Sinne des SGB XI qualifiziert sind. Einige Einrichtungen sind auf spezifische Behinderungsarten spezialisiert. Bei Komplexeinrichtungen handelt es sich in der Regel um geschlossene Welten, in denen Menschen mit Behinderungen weitgehend unter sich bleiben, da sie in benachbarte Orte kaum selbständig und ohne Fahrdienst kommen können. Selbständiges Wohnen und Leben lässt sich unter diesen Bedingungen nur schwer erlernen. Andererseits kann eine geschützte Lage mit einem großzügigen Angebot an Außenflächen für solche Menschen mit Behinderungen, die auf ein besonders beschützendes Umfeld angewiesen sind, mehr Freiräume und Entfaltungsmöglichkeiten eröffnen als das Leben in einem städtischen Umfeld (s. dazu das Beispiel des „Ikarus vom Lautertal“ Gustav Messmer).

Aufgrund der Größe, der Entstehungsgeschichte und des umfangreichen Leistungsangebots haben Komplexeinrichtungen meist einen überregionalen Einzugsbereich. Viele von ihnen haben aufgrund des alten Gebäudebestands baulichen Sanierungsbedarf. Zudem nimmt die Nachfrage nach solchen wohnortfernen Angeboten allmählich ab. Dies bietet die Chance für eine Dezentralisierung von Angeboten, die vom Einrichtungsstandort in die Herkunftskreise der Bewohner verlagert und bei dieser Gelegenheit zeitgemäßer gestaltet werden können. Komplexeinrichtungen können sich dieser Entwicklung nicht verschließen, wenn sie nicht von der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ausgeschlossen

werden wollen.⁸¹ Solche Dezentralisierungsbemühungen erfordern viel Zeit und Geduld, und das Ziel einer wohnortnahen Versorgung ist auf diesem Weg nur langfristig und gemeinsam mit allen auf Kreisebene Beteiligten umzusetzen. Eine entscheidende Rolle kommt dabei dem Fallmanagement des Herkunftskreises zu.

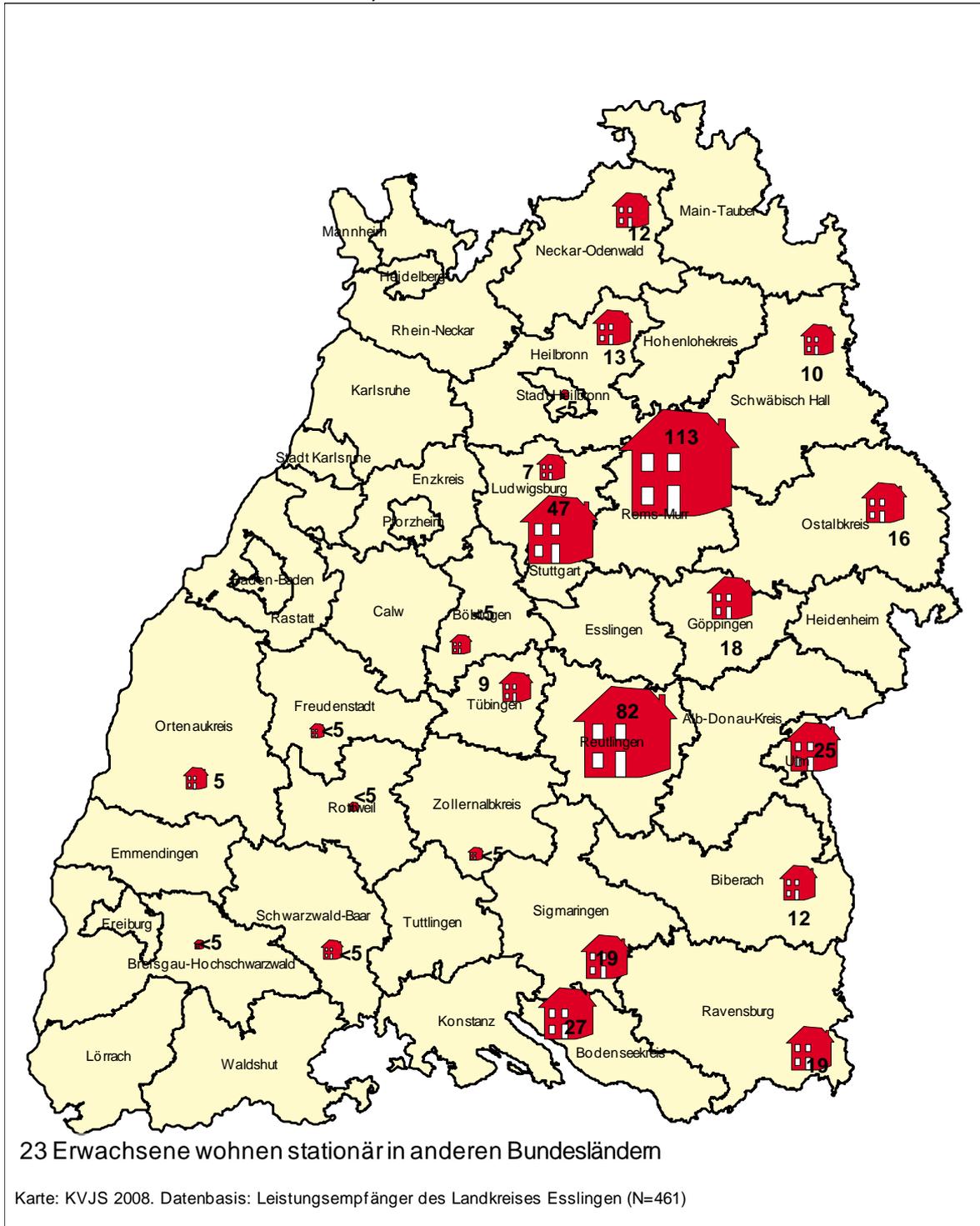
Im **Landkreis Esslingen** gibt es keine Komplexeinrichtung. Die Mehrheit der 486 geistig und mehrfach behinderten Bürger des Landkreises Esslingen, die jenseits der Kreisgrenzen versorgt werden, lebt in stationären Komplex- oder Spezialeinrichtungen vorwiegend in den Nachbarkreisen. In größerer Anzahl (jeweils 25 und mehr Personen) leben diese Menschen im Rems-Murr-Kreis, im Landkreis Reutlingen, in Stuttgart, im Bodenseekreis und in Ulm (s. Karte S. 61).

Bestrebungen zur Dezentralisierung sind bei einigen Trägern aus den Nachbarkreisen bereits vor einiger Zeit angelaufen und haben im Jahr 2001 zur Errichtung des Wohnheims mit Förder- und Betreuungsbereich der Diakonie Stetten in der Stadt Esslingen geführt. Zum Stichtag erhielten dort allerdings erst 61 % der Bewohner die Eingliederungshilfeleistungen vom Landkreis Esslingen.

Für weitere dezentrale stationäre und ambulante Wohnangebote im Planungsraum Fildergebiet (Diakonie Stetten) und im Planungsraum Nürtingen (BruderhausDiakonie) wurden Planungszusagen des Landkreises erteilt.

⁸¹ s. dazu: „Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe“ vom 13.06.2007, NDV 2007, S. 245 ff.

Erwachsene behinderte Menschen, die außerhalb des Landkreises stationär leben



Pflegeheime

Mit der Zunahme von älteren Menschen mit Behinderungen wächst der Bedarf an spezifischen, auf den Personenkreis zugeschnittenen pflegerischen Hilfeleistungen. Für alt gewordene geistig und mehrfach behinderte Menschen, die pflegebedürftig sind, werden neben ambulanten Pflegediensten auch stationäre Pflegebereiche und Pflegeheime als eine weitere Wohnform an Bedeutung gewinnen. Wie bei der Gesamtbevölkerung erhöht sich auch bei behinderten Menschen mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit eines verstärkten körperlichen Pflegebedarfs. Bei bestimmten Formen körperlicher und geistiger Behinderungen ist das Risiko typischer Alterserkrankungen, die mit Pflegebedürftigkeit einhergehen (zum Beispiel eine Demenzerkrankung) höher bzw. die Erkrankungen setzen früher ein als in der Allgemeinbevölkerung.

Leistungsrechtlich ist zwischen den wenigen bereits bestehenden Pflegeheimen für meist jüngere Menschen mit schweren körperlichen oder seelischen Behinderungen sowie klassischen Pflegeheimen, in denen einzelne Menschen mit geistiger Behinderung leben und den so genannten „binnendifferenzierten Bereichen“ in größeren (Komplex-)Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu unterscheiden. Letztere beruhen auf einer spezifischen, zeitlich befristeten leistungsrechtlichen Vereinbarung.

Im Hinblick auf Umfang und Qualifikation des benötigten Personals sowie auf die Gestaltung der Tagesstruktur in diesen Pflegeheimen bzw. Pflegebereichen besteht noch keine abschließende Einigkeit zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Entsprechende Rahmenvereinbarungen müssen noch ausgehandelt werden. „Als eigenständige Einrichtung im Bereich SGB XI stellt das Pflegeheim für behinderte Menschen eine sinnvolle Ergänzung der bis heute gewachsenen Versorgungsstruktur für behinderte Menschen dar. In den nächsten 10 Jahren ist die Schaffung eines flächendeckenden, möglichst wohnortnahen Angebots für die Alterspflege behinderter Menschen geboten.“⁸² Pflegeheime bzw. Pflegebereiche in Eingliederungshilfeeinrichtungen, die pflegebedürftige Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen auf der Grundlage eines Versorgungsvertrags nach SGB XI aufnehmen, werden somit künftig an Bedeutung gewinnen.

Im **Landkreis Esslingen** gibt es bislang kein Pflegeheim für geistig und mehrfach behinderte Menschen. Im Johanniterstift in Plochingen werden allerdings seit einigen Jahren 14 Pflegeplätze für überwiegend jüngere körperlich Pflegebedürftige angeboten. Wie viele ältere Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Landkreis in stationären Pflegeeinrichtungen leben, ist nicht bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass einzelne älter gewordene Behinderte in Altenpflegeheimen sowohl im Kreis wie außerhalb des Kreises untergebracht sind.

Der Landkreis Esslingen beteiligt sich an Modellprojekten bei der Entwicklung neuer Bausteine in der Eingliederungshilfe über den Kommunalverband Jugend und Soziales.

Gemeinsam mit der Stadt Stuttgart, dem Treff Senior und Werkstattträgern wird ein Seminarangebot "Wie gestalte ich meinen Ruhestand?" zur Vorbereitung auf das Ausscheiden bzw. den Eintritt in den Ruhestand entwickelt und umgesetzt. Es geht darum, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen auf die sich verändernde Lebenssituation vorzubereiten und den neuen Lebensabschnitt zu gestalten. Mit dem Seminarangebot sollen Erfahrungen gemacht werden, die für Bildungseinrichtungen, Werkstattträger und interessierte Menschen mit Behinderungen nutzbar sind.

Zielgruppe eines weiteren Projektes sind Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung nach § 53 SGB XII in Leistungsträgerschaft des Landkreises Esslingen mit Unterstützungsbedarf im Wohnen. Partner des Modellprojektes ist die Lebenshilfe Esslingen. Ziele dabei sind die Erschließung von Regelangeboten im Sozialraum für geistig behin-

⁸² Beschlussvorlage des KVJS-Verbandsausschusses vom 08.07.2008, abgedruckt in „Alter und Behinderung – Informationen ... zu einem aktuellen Thema“, KVJS 2008

derte Senioren sowie die Verbesserung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Außerdem sollen passgenaue Hilfen aus dem Sozialraum im Sinne von Angeboten für die geistig behinderten Senioren der Lebenshilfe erschlossen werden.

Das Modellprojekt nähert sich der Verbesserung der Teilhabe von zwei Seiten.

1. Regelangebote im Sozialraum, insbesondere Begegnungsstätten für ältere Menschen, halten Elemente vor, die auch für ein Tagesstrukturangebot für Menschen mit geistiger Behinderung genutzt werden können. Die Strukturen und Zugangsvoraussetzungen müssen geklärt, Kontakte müssen geknüpft werden.
2. Angebote zur Tagesstruktur in stationär betreuten Wohneinrichtungen sind vor allem institutionell geprägt. Durch die Einbeziehung von Senioren aus dem Sozialraum kann mehr Normalität erreicht werden.

Die Modellprojekte werden wissenschaftlich begleitet und sind an Fragen der Effektivität und Effizienz, der Vergleichbarkeit und der Ressourcenorientierung, der Übertragbarkeit und dem Eingliederungserfolg orientiert. Die Projekte sind zeitlich befristet, Ergebnisse sind Ende 2009 bzw. im Jahr 2010 zu erwarten

2.1.4 Bedarfsvorausschätzung, Handlungsempfehlungen und Maßnahmevorschläge zum Wohnen von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Esslingen

Mit Hilfe der Bedarfsvorausschätzung wird eine Vorhersage über die voraussichtliche zahlenmäßige Entwicklung des Bedarfs an ambulanten und stationären Wohnangeboten für Menschen mit geistigen Behinderungen in den vier Planungsräumen des Landkreises Esslingen getroffen. Der Prognosezeitraum umfasst 10 Jahre (2008 bis 2017). Ausgangspunkt der Vorausschätzung sind die zum Stichtag gegebenen Verhältnisse. Um die voraussichtlichen Zugänge in die unterstützten Wohnformen in diesem Zeitraum vorausschätzen zu können, wurden planungsraumbezogen die Daten der Empfänger von teilstationären Leistungen sowie die Daten der prognoserelevanten (d. h. der im Prognosezeitraum voraussichtlich die Schule verlassenden) Sonderschüler der Mittel-, Ober- und Werkstufe zu Grunde gelegt.

Bei Aussagen zum künftigen Bedarf an Wohnangeboten sind weitere, aus den Versorgungsstrukturen im Landkreis Esslingen resultierende spezifische Einflussfaktoren zu berücksichtigen. So ist davon auszugehen, dass sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen innerhalb und außerhalb des Landkreises versorgten Menschen mit Behinderungen nur allmählich zugunsten von mehr wohnortnahen Angeboten verschiebt. Auch kann angenommen werden, dass im Landkreis wohnende Beschäftigte der Neckartalwerkstätten, die vom Caritasverband für Stuttgart betrieben werden und an der Esslinger Kreisgrenze auf Stuttgarter Gemarkung liegen, bei Bedarf teilweise Wohnangebote des Caritasverbandes in Stuttgart nutzen werden. Andererseits werden (wie bereits im Kapitel Schule erwähnt) Sonderschüler aus dem Landkreis, die externe Sonderschulen besuchen, nach Beendigung der Schule bei Bedarf eher Wohnangebote, die im Umfeld ihres Wohnorts und damit im Landkreis liegen, in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf diese landkreisspezifischen Faktoren setzt der KVJS für die Berechnungen eher vorsichtige, durch Erfahrungswerte bestätigte durchschnittliche jährliche Zugangsquoten von bislang privat wohnenden Erwachsenen in unterstützte Wohnformen in Abhängigkeit von deren Alter an.⁸³ In Kombination mit den detailliert erhobenen Daten zur Altersstruktur und zum Wohnort dieser Leistungsempfänger wird die Berechnung von Bedarfswerten für die einzelnen Planungsräume des Landkreises möglich.

⁸³ Prozentuale Anteile der Altersgruppen, die pro Jahr ein Wohnangebot (ambulant oder stationär) benötigen (Zugangsquote) : 20 bis unter 22: 5%; 22 bis unter 30: 2%; 30 bis unter 40: 3%; 40 bis unter 50: 5%; 50 bis unter 60: 8%; 60 bis unter 70: 10%; 70 und älter: 95%.

In einem zweiten Schritt werden für alle im Landkreis Esslingen wohnenden Sonderschüler die von den Sonderschulen erhaltenen Angaben zum voraussichtlichen Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen nach Schulabschluss in die Berechnungen einbezogen. Um eine separate Berechnung des wohnortnahen Bedarfs für jeden der vier Planungsräume zu ermöglichen, werden zunächst die prognoserelevanten Sonderschüler (zu deren Wohnorten keine Angaben erhoben wurden) prozentual gemäß der Verteilung der Einwohnerzahlen auf die Planungsräume „verteilt“ (dem Planungsraum Esslingen mit 31 % der Kreisbewohner wurden somit 31 % dieser Sonderschüler „zugeordnet“).

Schließlich werden mit bevölkerungsstatistischen Methoden Daten zur durchschnittlichen Lebenserwartung und Sterblichkeitsrate aller Leistungsempfänger, die privat und in unterstützten Wohnformen leben, ermittelt und in die Berechnungen einbezogen.

Die Bedarfsvorausschätzung geht zusätzlich von einer Reihe von konzeptionellen Annahmen und planerischen Festlegungen aus, die bereits zuvor näher erläutert worden sind. An dieser Stelle soll deshalb nur an die zentrale Vereinbarung erinnert werden, die nach dem Willen der Planungsbeteiligten auf Kreisebene die Weichen der künftigen Entwicklung beim Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Richtung Normalisierung und Ambulantisierung stellt: Der Anteil der ambulanten Wohnformen im Landkreis Esslingen soll sich bis zum Jahr 2017 deutlich erhöhen. Um dies zu erreichen, wird für alle neu zu vereinbarenden Unterstützungsleistungen von einem Anteil von mindestens 40 % ambulanter Wohnformen ausgegangen. Dieser Wert wurde bei der Berechnung des künftigen Bedarfs an ambulanten und stationären Wohnangeboten zu Grunde gelegt.

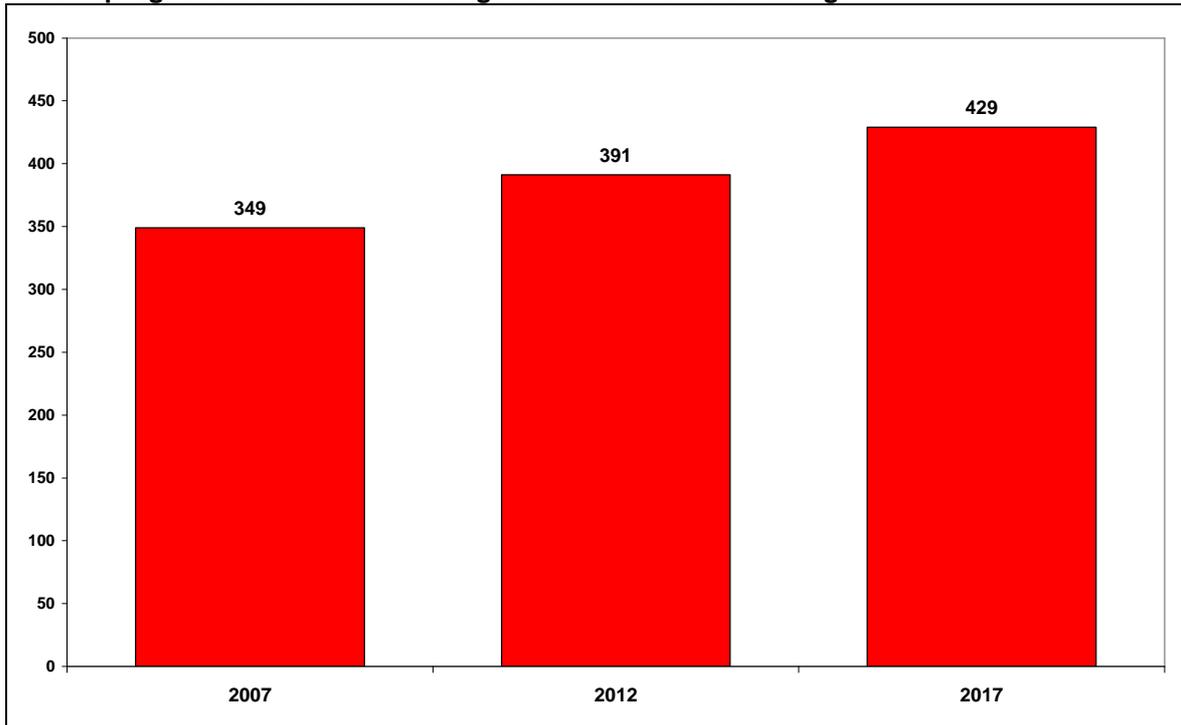
In die Prognose wurde auch die Annahme einbezogen, dass sich der hohe Anteil an Esslinger Bürgern mit Behinderungen, die Eingliederungshilfeleistungen außerhalb des Landkreises erhalten, mittel- bis langfristig verringern wird. Es ist erklärtes Ziel des Landkreises, im Rahmen des Fallmanagements die Nutzung von Angeboten im Landkreis zu bevorzugen. Voraussetzung dafür ist, dass künftig grundsätzlich für jede Art von Behinderung ein passgenaues Angebot im Landkreis vorhanden ist.

Die planungsraumbezogenen Bedarfsaussagen zielen dabei auf der Grundlage der vorgefundenen Angebotsstrukturen im jeweiligen Planungsraum auf moderate und damit tatsächlich realisierbare Veränderungen dieser Strukturen.

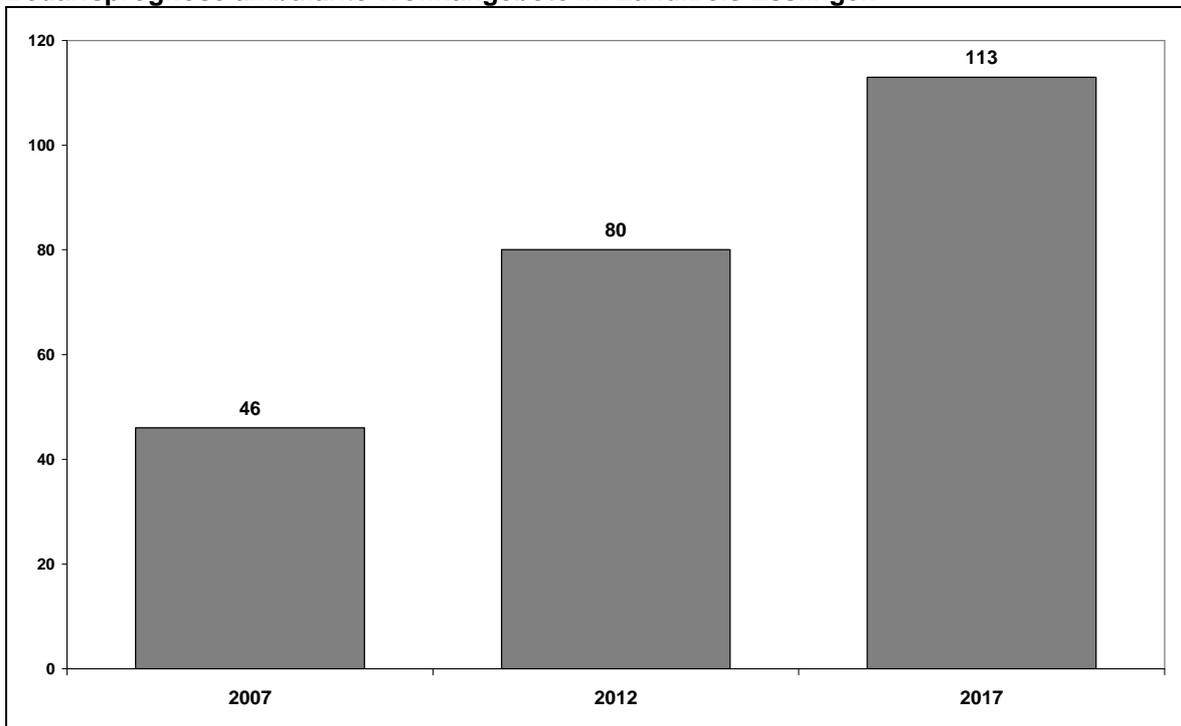
Um die ermittelten Werte zwischenzeitlich überprüfen und gegebenenfalls korrigieren zu können, werden Bedarfszahlen sowohl für das Jahr 2012 wie für das Jahr 2017 ermittelt.

Im Landkreis Esslingen steigt der Bedarf an unterstützten Wohnangeboten im Prognosezeitraum mäßig und nahezu kontinuierlich an. Bis 2012 werden demnach 42 (plus 12 %) und bis 2017 weitere 38 (plus 9,7 %) stationäre Wohnplätze zusätzlich zum bestehenden Angebot erforderlich. Die Steigerungsraten liegen bei den ambulanten Wohnangeboten aufgrund des niedrigen Ausgangswertes und des angestrebten Ausbauzieles wesentlich höher als im stationären Bereich. Hier werden bis 2012 immerhin 34 (plus 73,9 %) und bis 2017 weitere 34 (plus 42,5 %) Plätze notwendig.

Die kreisweite Bedarfsentwicklung bei den stationären und ambulanten Wohnformen lässt sich an den folgenden Grafiken ablesen, die die voraussichtlich künftig erforderlichen Platzzahlen ausgehend vom Stand zum Stichtag 31.12.2007 darstellen.

Bedarfsprognose stationäre Wohnangebote im Landkreis Esslingen

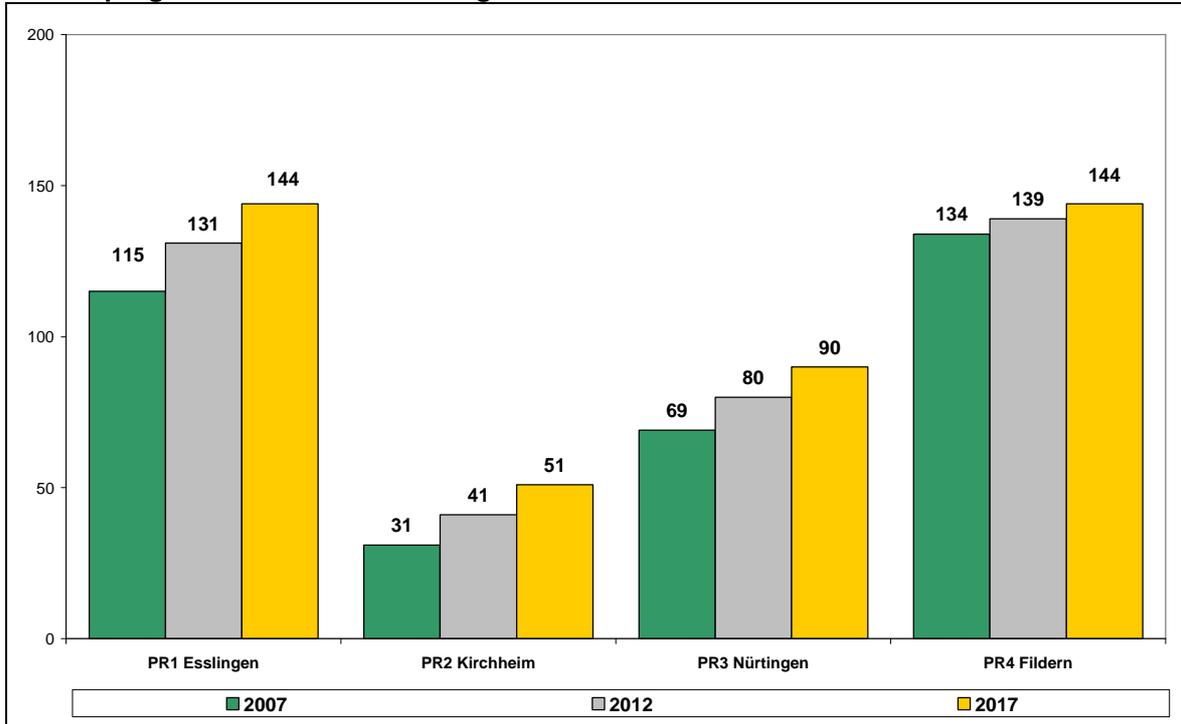
Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007.
Berechnungen KVJS.

Bedarfsprognose ambulante Wohnangebote im Landkreis Esslingen

Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007.
Berechnungen KVJS.

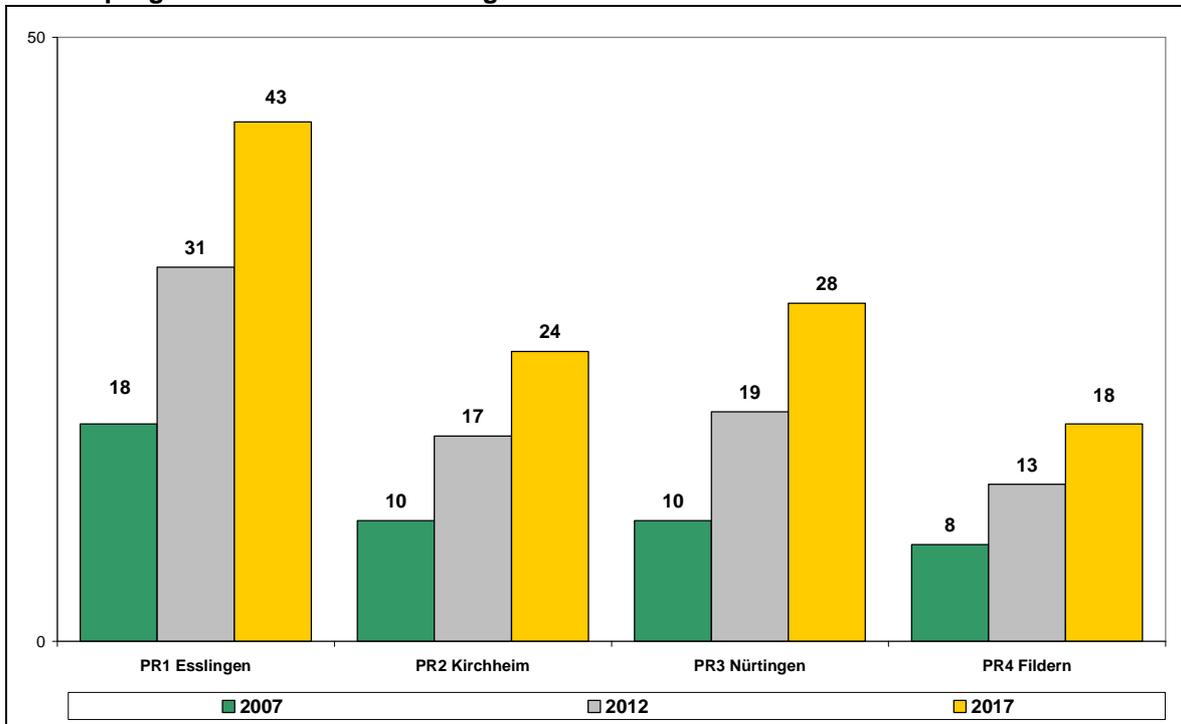
In den Planungsräumen ergibt sich folgendes Bild:

Bedarfsprognose stationäre Wohnangebote



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. Berechnungen KVJS.

Bedarfsprognose ambulante Wohnangebote



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. Berechnungen KVJS.

Beim Vergleich der Planungsräume wird die jeweilige unterschiedliche Ausgangssituation deutlich. Die Bedarfsberechnung berücksichtigt neben dem Umfang und der Ausgestaltung der vorhandenen Angebote auch den Altersaufbau der dortigen Leistungsempfänger und kommt daher zu Zahlenwerten, die auf einen allmählichen Umbau im Planungsraum ausgehend vom Vorgefundenen abzielen (und z.B. nicht in direktem Zusammenhang mit der Bevölkerungszahl stehen).

Die Grafik stationäre Wohnangebote zeigt, dass sich bezogen auf die einzelnen Planungsräume relativ moderate Bedarfszuwächse im stationären Wohnen ergeben. Abgesehen vom Planungsraum Esslingen, in dem ein überdurchschnittlicher Zuwachs zu verzeichnen ist sowie vom Planungsraum Fildergebiet, der nur einen geringfügig ansteigenden Bedarf aufweist, ergeben sich frühestens gegen Ende des Prognosezeitraums Größenordnungen, bei denen ein zusätzliches Wohnheim in Frage käme.

Anders beim ambulant betreuten Wohnen: Der Bedarf macht in allen Planungsräumen bereits kurzfristig die Schaffung zusätzlicher Angebote erforderlich.

Der Planungsraum Fildergebiet erfordert aufgrund der spezifischen Angebotsstruktur (Einrichtungen mit kreisübergreifendem Einzugsgebiet) ergänzende Planungsaussagen. Der dort festgestellte Bedarf sollte aufgrund des niedrigen Anteils ambulanter Versorgungsangebote insgesamt in ambulanter Form gedeckt werden. Die Entwicklung der Fremdbelegungen ist in bei den künftigen Planungsüberlegungen zu berücksichtigen.

Handlungsempfehlungen

Wohnangebote für geistig und mehrfach behinderte Bürger des Landkreises Esslingen sollten möglichst wohnortnah und in ausreichender Menge vorhanden sowie auf die individuell unterschiedlichen Hilfebedarfe der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein. Unabhängig von der Wohnform steht stets das Ziel eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Wohnens im Mittelpunkt.

Der Anteil der privat wohnenden behinderten Menschen, der im Hinblick auf den Umfang der notwendigen Wohnhilfen und damit auch der Finanzmittel eine entscheidende Größe ist, sollte möglichst gleich hoch wie bisher bleiben. Um dies zu unterstützen, sind präventive und flankierende Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Neben einer gut ausgebauten Frühförderung und geeigneten Beratungsangeboten für Eltern behinderter Kinder ist ein ausreichendes und verlässliches wohnortnahes Angebot an begleitenden und entlastenden Offenen Hilfen anzustreben. In gleichem Maße wichtig ist es, dass die barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und Wohnumfeld als Selbstverständlichkeit angesehen und zunehmend umgesetzt wird.

Für ältere behinderte Menschen, die privat wohnen, deren Eltern aber die erforderliche Unterstützung aus Altersgründen nur noch teilweise oder gar nicht mehr leisten können, sollten flexible, auch in Notsituationen wirksame Hilfen entwickelt und vorgehalten werden. Dies könnten zum Beispiel Angebote zur vorübergehenden teilstationären oder auch stationären Betreuung sein, wie sie in der Altenhilfe durch Tages- und Kurzzeitpflege etabliert sind. Auch die Projekte, die im Landkreis im Rahmen der Bausteine-Modelle des KVJS ab 2009 erprobt werden, sollen neue Angebotsformen für behinderte Senioren erproben.

Oberste Priorität sollte der Schaffung von zusätzlichen ambulant betreuten Wohnangeboten zukommen. Leistungsträger und Leistungserbringer in Baden-Württemberg streben eine deutliche Erhöhung des Anteils der ambulanten Wohnunterstützung an und haben entsprechende Vereinbarungen getroffen. Auch der Landkreis Esslingen schafft in Form der bereits erwähnten Rahmenkonzeption „Ambulant betreute Wohnformen...“ und in Form von Einzelvereinbarungen die notwendigen Rahmenbedingungen. Die Umsetzung

dieser Vorgaben ist jedoch nur dann möglich, wenn qualifizierte Wohnangebote in ausreichendem Maße geschaffen werden.

Die benötigten ambulant betreuten Wohnangebote sollten möglichst gleichmäßig im gesamten Kreisgebiet zur Verfügung stehen. Eine Vernetzung mit vorhandenen Angebotsstrukturen und die organisatorische Zusammenfassung mehrerer solcher Wohnangebote können zur Qualifizierung und zur besseren Wirtschaftlichkeit des ambulanten Bereichs beitragen. Ambulant betreute Wohnformen sollten mittelfristig auch für körperbehinderte Menschen geschaffen werden.

Das bislang im Landkreis kaum vorhandene betreute Wohnen in Familien sollte ebenfalls im Rahmen des Möglichen ausgebaut und zu diesem Zweck gezielt beworben werden.

Angesichts der derzeitigen Angebotsstruktur lässt sich für den Ausbau der ambulant betreuten Wohnformen im Landkreis Esslingen ein erheblicher Nachholbedarf konstatieren. Das in der KAG Behindertenhilfe festgelegte Ziel lautet, innerhalb des Prognosezeitraums eine deutliche Erhöhung der ambulanten Versorgungsquote (= Anteil der ambulant Betreuten an allen geistig und mehrfach behinderten Menschen, die vom Landkreis Esslingen Eingliederungshilfeleistungen beim Wohnen beziehen) anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, soll Unterstützung beim Wohnen künftig bei Neuanträgen zu mindestens 40 % in ambulanter und zu nicht mehr als 60 % in stationärer Form genehmigt werden. Parallel dazu ist die Übergangsquote vom Wohnheim in ambulant betreutes Wohnen zu erhöhen und durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Trainingswohnen und eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Wohnformen zu fördern.

Obwohl die Ansiedlung ambulant betreuter Wohnangebote in der Nähe eines Wohnheims für die Menschen mit Behinderungen wie für den Träger von Vorteil sein kann (Kontakte bleiben aufrecht erhalten, kurze Fahrtzeiten für die Betreuungskräfte, kurze Wege für die Bewohner), ist eher eine Dezentralisierung der Standorte anzustreben, um künftig im gesamten Landkreis wohnortnah ambulant unterstützte Wohnformen für behinderte Menschen anbieten zu können. Dezentrale ambulant betreute Wohnangebote bieten darüber hinaus eine besonders geeignete Grundlage für die Integration von Menschen mit Behinderungen in ihre Wohngemeinde.

Aber auch stationäre Wohnangebote sollten inmitten von Wohngebieten angesiedelt sein und sich aufgrund von Größe und Bauweise möglichst gut in die Wohnumgebung integrieren (die Aktion Mensch hat ihre Förderpraxis in dieser Hinsicht vor einiger Zeit angepasst und Fördermittel ausschließlich auf kleine Wohnheime mit maximal 24 Bewohnern begrenzt). Wohnheime sollten darüber hinaus innerhalb des jeweiligen Planungsraums gut erreichbar und möglichst nicht an nur einem Standort konzentriert sein.

Auch bei den stationären Wohnangeboten ist eine konzeptionelle Weiterentwicklung zu differenzierteren und flexibleren Leistungen angesagt, um der individuellen Situation von Bewohnern besser gerecht werden zu können und den Übergang in weniger intensiv betreute Wohnformen zu erleichtern. Baulich könnten z.B. flexible Raumkonzepte umgesetzt werden, die sowohl Einzelwohnen in einem Appartement, Paarwohnen, Wohnen in Wohngemeinschaften von 4 bis 5 Personen oder auch in größeren Wohngruppen ermöglichen. Neue bauliche Konzepte sehen solche Lösungen vor und lassen sich verbinden mit neuen Formen des Personaleinsatzes und der Betreuungskonzepte. Auch Mehrgenerationenwohnprojekte können den Rahmen für unkonventionelle Lösungen bieten.

Die Weiterentwicklung im Bereich Wohnen für behinderte Menschen sollte im Landkreis Esslingen in erster Linie durch die Schaffung dezentraler kleinteiliger Wohnformen sowie durch die Weiterentwicklung der bestehenden stationären Einrichtungen erfolgen. Ein Umzug von behinderten Menschen in ambulant betreute Wohnangebote sollte verstärkt angestrebt werden. Im Rahmen der Hilfeplanung sollte in diesen Fällen unter Beteiligung des Bewohners, der Angehörigen und des Angebotsträgers überprüft werden, ob künftig auch eine weniger intensiv betreute Wohnform ausreicht. Die Notwendigkeit einer erheblich stärkeren Ambulantisierung des Wohnangebots wird schon aus der Tatsache deutlich,

dass von der Gesamtheit der (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Kreises lebenden) Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfeleistungen des Landkreises Esslingen zum Wohnen erhalten, zum Stichtag nur 9 % ambulant betreut wohnen. Geeigneten Bewohnern in Wohnheimen und Außenwohngruppen muss ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung auf ambulant betreutes Wohnen angeboten werden. Bevorzugt sollte dafür Trainingswohnen in ambulanter Form organisiert werden, weil dies realitätsnäher und flexibler als in stationärer Form gestaltet werden kann. Da dieses Training möglichst frühzeitig ansetzen sollte, sollten auch seitens der Sonderschulen verstärkt entsprechende Angebote organisiert und finanziell abgesichert werden.

Zusätzlich Wohnangebote sind insbesondere im Planungsraum Esslingen gefragt, sollten dort aber schwerpunktmäßig im Bereich um Plochingen entstehen. Im Planungsraum Kirchheim wären zusätzliche Angebote bevorzugt im Bereich der Schwäbischen Alb (Lenningen, Weilheim) von Nöten. Im Planungsraum Nürtingen fehlen Wohnangebote vor allem in der Stadt Nürtingen selbst. Im Planungsraum Fildergebiet wären als mögliche neue Standorte von Wohnangeboten Bernhausen, Echterdingen, Neuhausen oder Ostfildern zu nennen. Dort sollte es sich weitgehend nur um ambulante Angebotsformen handeln. Die Bedarfsentwicklung wird im Fildergebiet allerdings auch durch verbindlich festgelegte Fremdbelegungen (z.B. durch die Stadt Stuttgart) beeinflusst. Eine Überprüfung solcher Vereinbarungen ist angesichts des zunehmenden Trends zu mehr Wohnortnähe zu empfehlen.

Maßnahmevorschläge Wohnen:

- Ausbau von Angeboten auf Gemeindeebene zur Unterstützung des privaten Wohnens, z.B. Ausweitung ambulanter Hilfen, geeignete Angebote von Vereinen
- Berücksichtigung der Grundsätze einer barrierefreien Wohnumfeldgestaltung in der Stadtplanung
- Ausbau des ambulant betreuten Wohnangebots einschließlich des betreuten Wohnens in Familien entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Planungsräumen
- Weiterentwicklung von Konzeption und Rahmenbedingungen des ambulant betreuten Wohnens, um auch umfangreichere Hilfebedarfe dort abdecken zu können
- Erarbeitung einer Konzeption des betreuten Wohnens in Familien für den Landkreis und Entwicklung von geeigneten Werbemaßnahmen
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des stationären Wohnens durch konsequente Ausrichtung an den individuell unterschiedlichen Bedürfnissen der Bewohner und am Ziel einer möglichst großen Selbständigkeit
- Schaffung stationärer Wohnangebote entsprechend dem Bedarf an dezentralen Standorten, an denen bisher kein Angebot existiert
- Standortwahl für neue Wohnangebote grundsätzlich unter Berücksichtigung der leichten Erreichbarkeit von Angeboten der Tagesstruktur
- Berücksichtigung und Überprüfung von vereinbarten Fremdbelegungen
- Ausrichtung der individuellen Hilfeplanung an der Vorgabe einer deutlichen Erhöhung des Anteils ambulant betreuter Wohnformen, bei Neuanträgen ambulanter Anteil mindestens 40 %
- Bedarfsgerechte personelle Ausstattung des Fallmanagements des Landkreises
- Ausbau von Angeboten zum Trainingswohnen bevorzugt in ambulanter Form
- Entwicklung geeigneter Angebote für die zunehmende Zahl älter werdender Menschen mit Behinderung

2.2 Tagesstruktur: Ausbildung, Arbeit, Tagesbetreuung

Auf den Bereich der Tagesstruktur wird in der Fortschreibung des Behindertenplans 2005 im Kapitel „Arbeit“ ausführlich eingegangen. Im Folgenden wird deshalb versucht, Wiederholungen, soweit diese nicht für ein Gesamtverständnis des vorliegenden Plans unverzichtbar sind, zu vermeiden.

Der Übergang von der Schule in den Beruf soll, soweit dies möglich ist, auch für behinderte Menschen mit einer Berufsausbildung beginnen. Über Praktika in Betrieben können (und sollten) Schüler schon während der Werkstufe in der Sonderschule auf den Wechsel ins Berufsleben vorbereitet werden. Die Arbeitsverwaltung und der örtlich zuständige Integrationsfachdienst können bei der Vermittlung von Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen helfen (s. dazu auch S. 38 ff.).

Je nach Art und Schwere der Behinderung aber auch in Abhängigkeit von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und den Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen erwachsenen behinderten Menschen unterschiedliche Möglichkeiten der Tagesstrukturierung zur Verfügung. Anzustreben im Sinne von Teilhabe und Integration ist stets eine Ausbildung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. im arbeitsmarktnahen Bereich (z.B. in Integrationsfirmen). Weil dies oftmals nicht zu erreichen ist, können geistig und mehrfach behinderte Menschen, „...die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“⁸⁴, unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erhalten. Innerhalb der Werkstatt sind für Neueinsteiger Berufsbildungs- und Praktikamöglichkeiten vorgesehen. Als Übergangsformen zwischen WfbM und allgemeinem Arbeitsmarkt gewinnen Integrationsfirmen und WfbM-Außenarbeitsplätze zunehmend an Bedeutung.

Ist die Behinderung so schwer, dass selbst eine Tätigkeit in der WfbM nicht möglich ist, kann eine Förder- und Betreuungsgruppe besucht werden. Für Menschen mit Behinderungen, die in Rente sind, weil sie die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben oder infolge ihrer Behinderung schon vor Erreichen der Altersgrenze dauerhaft nicht mehr in der WfbM arbeiten konnten, wird eine Tagesbetreuung, in der Regel in Form einer Seniorbetreuung angeboten.

Ziel der speziell auf behinderte Menschen ausgerichteten Angebote der Beschäftigung, Förderung und Tagesstrukturierung ist es, neben dem Wohnen einen zweiten Lebensbereich analog zum Lebensalltag nicht behinderter Menschen zu schaffen.

Die Finanzierung dieser Angebote erfolgt, mit Ausnahme des Berufsbildungsbereichs der WfbM, der in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit fällt, über die Eingliederungshilfe. Ziele und Leistungen der Beschäftigungs- und Tagesstrukturangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe werden in Leistungstypen beschrieben, die in entsprechenden Rahmenverträgen zwischen Leistungsträger (Landkreis) und Leistungserbringer (Träger der Angebote) vereinbart worden sind. Die Leistungstypen unterscheiden sich nach Art und Schwere der Behinderung sowie nach Altersstufe und definieren die damit verbundene Art der Tagesstruktur. Im Unterschied zum Bereich Wohnen gibt es keine individuellen Hilfebedarfsgruppen. Die für den vorliegenden Plan relevanten Leistungstypen sind landesweit einheitlich festgelegt und wie folgt definiert:

Leistungstyp I.4.4: tagesstrukturierendes Angebot im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,

Leistungstyp I.4.5a: tagesstrukturierendes Angebot für geistig und körperlich behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsgruppe,

Leistungstyp I.4.6: tagesstrukturierendes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen, in der Regel Senioren.⁸⁵

⁸⁴ § 136 Abs. 1 SGB IX

⁸⁵ Rahmenvertrag nach § 93d Abs. 2 BSHG (heute § 79 Abs. 1 SGB XII) für vollstationäre und teilstationäre

Die eingliederungshilfefinanzierten Tagesstrukturangebote sind den teilstationären Leistungen zugeordnet.

2.2.1 Allgemeiner Arbeitsmarkt

Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist für die meisten erwachsenen Menschen verbunden mit einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dies gilt in gleicher Weise für Menschen mit Behinderungen, denen der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt wie allen Menschen offen stehen soll. Für den spezifischen Unterstützungsbedarf behinderter Menschen am Arbeitsplatz, der sowohl in technischen Umbauten und Hilfsmitteln wie in persönlicher Begleitung und Beratung bestehen kann, stehen entsprechend qualifizierte Beratungsdienste und Zuschüsse der Integrationsämter aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Eine intensivere Begleitung und Beratung der Beteiligten kann bei Bedarf vom örtlich zuständigen Integrationsfachdienst übernommen werden, der zusammen mit den Beteiligten auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen umsetzt. Eine verstärkte Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben soll auch durch die Regelung, dass jeder Betrieb ab 20 Mitarbeitern mindestens 5 % Schwerbehinderte (bis 2001 betrug diese Quote 6 %) zu beschäftigen bzw. bei Nichterfüllung dieser Quote eine Ausgleichsabgabe zu bezahlen hat⁸⁶, unterstützt werden. Ungeachtet dessen stagniert die Beschäftigungsquote (Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten an allen Beschäftigten) und beträgt bundesweit rund 3,55 %.⁸⁷

Tatsächlich weist die relativ hohe Arbeitslosenquote von Schwerbehinderten wie auch der stetige Nachfragedruck auf Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen landesweit auf erhebliche Abweichungen von den wünschenswerten Verhältnissen hin. „Alle am Eingliederungsprozess Beteiligten werden auch weiterhin ihr Augenmerk auf die Verbesserung des Übergangs behinderter Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt richten müssen, insbesondere, weil die bisherigen Bemühungen und vorhandenen Instrumente nicht die erhoffte Wirkung gezeigt haben.“⁸⁸ Um diesem Missstand abzuwehren, sind sowohl Schulen und die Agentur für Arbeit wie die sonstigen zuständigen Behörden und Institutionen gemäß SGB IX gehalten, durch Zusammenarbeit auf regionaler Ebene die optimale Form der Teilhabe am Arbeitsleben für jeden behinderten Menschen zu gewährleisten. Neben geeigneten beruflichen Bildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen kann die Schaffung von Außenarbeitsplätzen bzw. Außenarbeitsgruppen der WfbM in örtlichen Betrieben oder die Gründung von sog. Integrationsbetrieben, in denen behinderte und nicht behinderte Menschen zusammenarbeiten, dieses Bestreben unterstützen.

Auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. in einem Integrationsbetrieb sind 4 Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe im **Landkreis Esslingen** beschäftigt.

Einrichtungen vom 15.12. 1998 in der aktualisierten Fassung, Stand: 20.09.2006. Die Leistungstypen des Wohnens umfassen die Leistungstypen I.2.1 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, I.2.2 Menschen mit einer körperlichen bzw. Sinnesbehinderung und I.2.3 Menschen mit einer psychischen Behinderung

⁸⁶ § 71 Abs. 1 SGB IX

⁸⁷ Erhebung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 2006. Datenbasis: Integrationsamt. Zur Unterscheidung von Schwerbehinderung und wesentlicher geistiger, körperlicher und Sinnesbehinderung s. unter Kapitel I, S. 7

⁸⁸ Werkstattempfehlungen, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS), Vorwort, Stand 01.01.2005,

2.2.2 Integrationsunternehmen

Zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und WfbM sind die so genannten Integrationsbetriebe angesiedelt. Sie sind rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Dort arbeiten mindestens 25 Prozent bis höchstens 50 Prozent schwerbehinderte Arbeitnehmer. Alle Mitarbeiter von Integrationsbetrieben sind den Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichgestellt. Das bedeutet, dass sie keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten und nicht unkündbar sind. Die Beschäftigten zahlen eigene Sozialversicherungsbeiträge und erwerben damit Anwartschaften auf Renten, Arbeitslosengeld, Leistungen der Pflegeversicherung etc. Sie sind in der Regel unabhängig von Grundsicherungsleistungen.

Die Beschäftigung in einem Integrationsunternehmen soll schwerbehinderte Beschäftigte „fit“ machen für den allgemeinen Arbeitsmarkt. Integrationsfirmen erhalten über das Integrationsamt des KVJS aus Mitteln der Ausgleichsabgabe investive Förderung und betriebswirtschaftliche Beratung. Zusätzlich können weitere Fördermöglichkeiten für schwerbehinderte Arbeitnehmer seitens des Integrationsamtes und der Agentur für Arbeit genutzt werden (zeitlich befristete Lohnkostenzuschüsse, Hilfen zur behindertengerechten Ausstattung eines Arbeitsplatzes). Durch die Förderung des Integrationsamtes wird den Beschäftigten arbeitsbegleitende Betreuung, berufliche Weiterbildung oder die Teilnahme an außerbetrieblichen Trainings- und Bildungsangeboten ermöglicht.⁸⁹ Die Integrationsfachdienste unterstützen im Auftrag des Integrationsamtes bei der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Es gibt in Baden-Württemberg eine Vielzahl von bereits in die Praxis umgesetzten Ideen für die Leistungspalette von Integrationsunternehmen wie Campingplatz, kommunales Weingut, Druckerei, CAP-Lebensmittelmärkte, Öko-Bäckerei, Landschafts- und Gartenbau, Gebrauchtwarenmarkt, Gebäudereinigung, Betriebskantine, Wäscherei oder Heißmangel. Initiatoren und teilweise auch Träger von Integrationsbetrieben sind häufig Elternvereine, Schulen und Schulfördervereine. Im Jahr 2007 gab es in Baden-Württemberg 53 Integrationsunternehmen mit insgesamt 1432 Arbeitsplätzen, davon 823 für „besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ (dazu gehören gemäß SGB III, z.B. auch psychisch behinderte Menschen)⁹⁰. Aufgrund der zurückgehenden Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe bestand seit 2008 ein Förderstopp, der inzwischen wieder gelockert wurde. Im Vordergrund steht derzeit die Konsolidierung und Erhaltung der bereits bestehenden Integrationsarbeitsplätze.

Das Integrationsamt des KVJS hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Modellprojekte unterstützt, mit denen die Beschäftigungsmöglichkeiten geistig behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden sollen (s. dazu auch Kapitel III.1.3). Zielgruppe sind geistig behinderte Schulabgänger. Bei den Modellprojekten steht zunächst eine engere Vernetzung der beteiligten Akteure im Vordergrund (Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, Schulen, Werkstätten, Integrationsfachdienste, Agentur für Arbeit, Träger der Eingliederungshilfe, Kommunen, Unternehmen beziehungsweise deren örtliche Interessenverbände). Ein wichtiges Ziel ist die Bündelung der Leistungen unterschiedlicher Leistungsträger (vor allem Integrationsamt, Agentur für Arbeit und Träger der Eingliederungshilfe), damit trotz unterschiedlicher formaler Zuständigkeiten eine nahtlose Begleitung und Unterstützung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. In einem zweiten Schritt werden Maßnahmen umgesetzt, die auf die individuellen Fertigkeiten jedes einzelnen behinderten Menschen zugeschnitten sind (z. B. individuelle Begleitung beim Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt, gezieltes Training der benötigten praktischen Fertigkeiten, Beratung des Arbeitgebers, Anpassen des Arbeitsplatzes an die vorhandenen Fähigkeiten). Um ein optimales Ergebnis zu erzielen, hat es sich als hilfreich erwiesen, auch informelle Unterstützungsnetzwerke zu schaffen und ehrenamtli-

⁸⁹ KVJS: Ratgeber Integrationsunternehmen, Stuttgart, Juni 2006

⁹⁰ KVJS Spezial, Ausgabe 3, Aktion 1000, Stuttgart 2007 und KVJS-DVD „Aktion 1000“

che Mitarbeit einzubeziehen. In diesem Prozess kommt neben den Firmen und Betrieben vor Ort auch den Städten und Gemeinden als Wohnorten wie als Arbeitgebern eine wichtige Rolle zu.

Damit auch der Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen verstärkt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. in Integrationsunternehmen beschäftigt werden kann, bedarf es gezielter Anstrengungen wie sie mit der „Aktion 1000“ unternommen werden, durch die innerhalb von 5 Jahren 1000 schwerbehinderten Menschen ein „Sprungbrett auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ geboten werden soll⁹¹. Die Resonanz auf dieses Projekt ist erfolversprechend. Erste positive Beispiele sind in der zitierten Broschüre des KVJS und einer Begleit-DVD festgehalten.

Eine zentrale Rolle bei der Integration in den Arbeitsmarkt spielt der jeweils zuständige Integrationsfachdienst, dessen Arbeitsansatz im Kapitel III.1.4 sowie im Bericht 2005 (S. 52 f.) beschrieben ist.

Im **Landkreis Esslingen** bietet die Firma Sigmata in Deizisau als Integrationsunternehmen Menschen mit körperlicher Behinderung Arbeitsplätze. Für Menschen mit geistiger Behinderung werden derzeit keine Plätze in einem Integrationsunternehmen angeboten.

2.2.3 Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Werkstätten sind ein Beschäftigungsangebot für Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können. „Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.“⁹²

Ob die Werkstatt das geeignete Angebot für einen behinderten Menschen ist, wird im so genannten „Fachausschuss“, der jeder Werkstatt angegliedert ist, beraten. Mitglieder des Fachausschusses sind Vertreter der Leistungsträger (einschließlich der Agentur für Arbeit) sowie des Trägers der Werkstatt.

Die Beschäftigung in einer WfbM beginnt in der Regel mit einem Eingangsverfahren von bis zu 3 Monaten Dauer im Rahmen des Berufsbildungsbereichs. Im Berufsbildungsbereich der Werkstatt, der von der Arbeitsverwaltung für maximal zwei Jahre finanziert wird, soll erprobt werden, welche beruflichen Vorlieben und Fähigkeiten der behinderte Mensch besitzt und wie diese so weit gefördert werden können, dass er bereit und in der Lage ist, „ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Rahmen der WfbM zu erbringen. Die Berufsbildung erfolgt im Wesentlichen innerhalb der in der Werkstatt vorhandenen Arbeitsfelder, kann (und sollte) aber durch Praktika in anderen Werkstätten und durch Betriebspraktika in Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes ergänzt werden.

Anschließend gewährt der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe im Arbeitsbereich (Leistungstyp I.4.4⁹³). Diese Leistungen werden auf der Grundlage einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vom Landkreis mit dem Träger der WfbM als Leistungserbringer ausgehandelt. Sie enthalten in Form eines personenbezogenen Tagessatzes die Gebäudekosten, die Grundpauschale für Energie, Verpflegung etc. sowie die Maßnahmepauschale für die Betreuung und Förderung. Außerdem trägt der Landkreis die Sozialversicherungsbeiträge, so dass die Werkstattbeschäft-

⁹¹ ebenda

⁹² § 39 SGB IX

⁹³ Rahmenvertrages nach § 93d Abs. 2 BSHG (heute § 79 Abs. 1 SGB XII) für vollstationäre und teilstationäre Einrichtungen vom 15.12.1998 in der aktualisierten Fassung Stand: 20.09.2006

tigten eigene Ansprüche aus Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erwerben. Neben der eigentlichen Arbeit und Beschäftigung werden vom Werkstattträger auch arbeitsbegleitende Maßnahmen erbracht. Zu ihnen gehören z. B. Angebote zur Persönlichkeitsförderung, Training von alltagspraktischen Fähigkeiten und allgemeine soziale und pädagogische Begleitung. Bei Bedarf werden auch pflegerische Leistungen übernommen. Die Beschäftigten erhalten einen ihrer Arbeitsleistung entsprechenden Lohn. Ein gesetzliches Mindesteinkommen ist im SGB III festgelegt.

Werkstätten für behinderte Menschen bieten meist Beschäftigungsmöglichkeiten für 100 bis 200 Menschen. Kleinere Einheiten (bis zu 60 Arbeitsplätze) können an anderen Standorten als Zweigwerkstätten im Verbund mit der Hauptwerkstatt betrieben werden. In Werkstätten für behinderte Menschen gibt es unterschiedliche Arbeitsbereiche (z.B. Verpackung, Metallarbeiten, Montagearbeiten), die sich fortlaufend dem Bedarf der beauftragenden Firmen anpassen müssen, mit denen teilweise langjährige Kooperationsbeziehungen bestehen. Die Schwerpunkte der Werkstätten entsprechen dem Tätigkeitsfeld der beauftragenden Firmen, wobei eine gute Zusammenarbeit zwischen Betrieb und WfbM zu Lösungen führen kann, die optimal auf die spezifischen Bedürfnisse der behinderten Mitarbeiter wie auch des jeweiligen Betriebes abgestimmt sind und immer wieder an neue Anforderungen angepasst werden können.

Neben Aufträgen aus Industrie oder Verwaltung haben einige Werkstätten auch eine Eigenproduktion aufgebaut, in der eigene Produkte oder auch kunstgewerbliche Gegenstände entwickelt, hergestellt und meist auch in angeschlossenen Läden vermarktet werden (z.B. Holzspielzeug, Töpfereiprodukte, Bürsten, Biertischgarnituren). Einzelne Werkstätten betreiben eine eigene Landwirtschaft oder Gärtnerei mit dazugehörigem Laden (so genannte „Grüne Gruppen“).

Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise wird deutlich, dass eine starke Abhängigkeit von einzelnen Betrieben oder Produktionszweigen Werkstätten krisenanfällig macht. Eine Gegenstrategie kann in der zunehmend beobachtbaren Hinwendung zu Dienstleistungsangeboten gesehen werden, die sich häufig direkt an die Bevölkerung richten und damit gleichzeitig einen wesentlichen Integrationsbeitrag leisten.

Ausgelagerte WfbM-Plätze: Regiebetriebe, Außenarbeitsgruppen und -arbeitsplätze

Die Beschäftigung in einer WfbM kann auch außerhalb des eigentlichen Werkstatt-Gebäudes angesiedelt sein. Eine häufig praktizierte Möglichkeit ist der so genannte „Regiebetrieb“, bei dem behinderte Menschen z.B. in Küche, Wäscherei, Hauswirtschaft oder in den Grünanlagen des Werkstatt-Trägers mitarbeiten.

Eine weitergehende Verlagerung der Beschäftigung aus dem Werkstattgebäude in den Bereich des allgemeinen Arbeitsmarkts stellen Außenarbeitsgruppen oder einzelne Außenarbeitsplätze dar. Dabei werden komplette Arbeitsbereiche oder einzelne Arbeitsplätze der WfbM in einem Betrieb angesiedelt. Dies bietet zum einen den Vorteil, dass der Materialtransport in die Werkstatt entfällt. Vor allem wird aber für die behinderten Menschen ein Stück Normalität geschaffen, da sie nicht mehr eine Spezialeinrichtung für Menschen mit Behinderungen aufsuchen müssen, sondern wie die nicht behinderten Kollegen auch in einem „richtigen“ Betrieb arbeiten. Allerdings setzt dies ein bestimmtes Maß an intellektuellen und sozialen Kompetenzen voraus, über das nicht alle Werkstatt-Beschäftigten verfügen. Auch handelt es sich meist um eher einfache Tätigkeiten (z.B. Verpackungsarbeiten), die nicht für jeden geeignet sind. Dennoch leistet die Arbeit in einem Betrieb, zumal wenn es sich um ein bekanntes Unternehmen handelt, einen wesentlichen Beitrag zur Teilhabe und zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Menschen mit Behinderungen. Leistungsrechtlich bleiben sie dabei Beschäftigte der WfbM.

Eine Möglichkeit für die Beschäftigung außerhalb der Werkstatt ist auch durch so genannte „Grüne Gruppen“ gegeben, die Grünflächenpflege und Gärtnerarbeiten für öffentliche und private Auftraggeber übernehmen und bereits von vielen Werkstätten eingerichtet worden sind.

Nach Möglichkeit sollte der Schaffung von Außenarbeitsgruppen bzw. Außenarbeitsplätzen der Vorzug vor dem Bau weiterer Werkstatt-Gebäude eingeräumt werden, da dies eher dem Prinzip der Normalität entspricht und mehr Flexibilität im Hinblick auf Bedarfschwankungen bietet. Der Übergang zu einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem Integrationsunternehmen fällt von einem ausgelagerten Arbeitsplatz aus wesentlich leichter. Allerdings ist es für die Werkstatt-Träger nicht immer einfach, Betriebe für diese Form der Zusammenarbeit zu gewinnen. Bei einer kleinen Zahl von Außenarbeitsplätzen in einer Firma ist zudem die Organisation der notwendigen Begleitung durch Personal des Werkstatt-Trägers unter Umständen sehr zeitaufwändig. Wesentlich ist der Hinweis, dass Außenarbeitsplätze zwar grundsätzlich zeitlich befristet sind, aber auch dauerhaft eingerichtet werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die externen Arbeitsplätze im Rahmen der Werkstattkonzeption nicht primär als Instrument zur Vorbereitung des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern als fester Bestandteil des Werkstattprofils definiert werden.⁹⁴

Die Werkstätten im **Landkreis Esslingen** verteilen sich relativ gleichmäßig im Kreisgebiet. Während die beiden Werkstätten in Esslingen und Kirchheim unter der Bezeichnung W.E.K. (Werkstätten Esslingen-Kirchheim) von den Lebenshilfen Esslingen und Kirchheim sowie dem Verein für Körperbehinderte Esslingen gemeinsam betrieben werden, unterhalten die weiteren Träger der Eingliederungshilfe jeweils in „ihrem“ Planungsraum ein bis zwei Werkstätten. Somit gibt es in jedem Planungsraum Werkstätten für Menschen mit geistigen Behinderungen (Näheres dazu s. S. 78).

Eine Sonderstellung nimmt das Haus des Blindenhandwerks im Esslinger Stadtteil Oberesslingen mit seinem kleinen WfbM-Bereich für sehbehinderte und blinde Menschen ein. Die ursprünglich selbständige Einrichtung ist heute Teil der Nikolauspflege Stuttgart, die auf diesen Personenkreis spezialisiert ist.

Zum Stichtag 31.12.2007 waren in allen Werkstätten zusammen 641 behinderte Menschen beschäftigt. Das entspricht einer Versorgungsdichte von gut 12 Plätzen pro 10.000 Einwohner. Dieser Wert liegt unter dem Durchschnittswert in Baden-Württemberg (18 Plätze pro 10.000 Einwohner zum 31.12.2007). Rund 10 % der Leistungsempfänger des Landkreises Esslingen besuchen Werkstätten außerhalb des Landkreises (s. Tabelle). Dabei handelt es sich vor allem um Leistungsempfänger aus den Planungsräumen Esslingen und Fildergebiet.

Teilstationäre Beschäftigte in WfbM in anderen Kreisen

Stuttgart	47
Rems-Murr-Kreis	12
Reutlingen	9
Andere Stadt- und Landkreise	3
Summe	71

Datenbasis: Leistungsempfänger des Landkreises Esslingen. Stichtag 31.12.2007

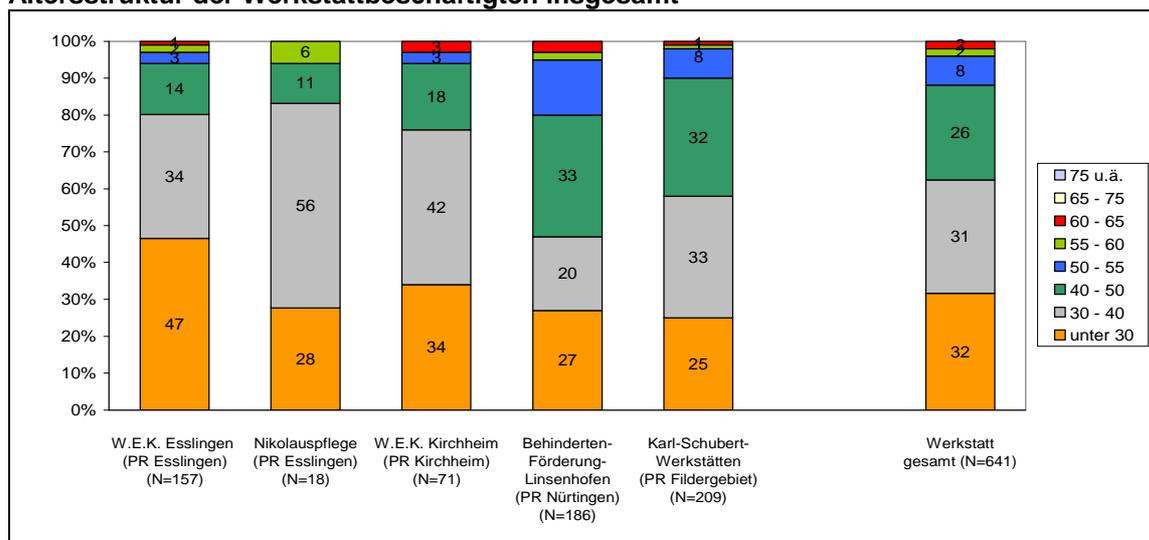
WfbM-Arbeitsplätze in Außenarbeitsgruppen wurden zum Stichtag von den W.E.K. in den Firmen Spieth in Esslingen (24 Plätze) und Reinert in Bissingen (9 Plätze) angeboten.

⁹⁴ Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/08, S. 170

Die Werkstatt der Behinderten-Förderung-Linsenhofen (BFL) bietet 3 ausgelagerte Arbeitsplätze im Café Regenbogen, das sich in Nürtingen an zentraler Stelle im Bürgertreff im Rathaus befindet. Auf diesen Arbeitsplätzen sind 6 Personen im Wechsel tätig. Durch die Beschäftigung in einem Dienstleistungsbetrieb mit breitem Angebotsspektrum (neben dem Cafebetrieb auch Catering und Sitzungsorganisation im Rathaus) bietet der im Jahr 2004 eröffnete Betrieb den Menschen mit Behinderung besonders vielfältige Integrations- und Teilhabemöglichkeiten. „Ziel ist es, Menschen mit und ohne Behinderung in einem Bereich, der anders ist als die üblichen Tätigkeiten in Werkstätten, gemeinsam zu beschäftigen. Die Zusammenarbeit und Begegnung mit Nichtbehinderten als Kunden und Kollegen stellt einen großen integrativen Wert dar“.⁹⁵

Um ein genaues Bild und die für die Bedarfsprognose notwendigen Grundlagen zu erhalten, werden im Folgenden die Altersstruktur, die Wohnformen und die Wohnorte der Werkstattbeschäftigten im Kreisgebiet sowie in den einzelnen Planungsräumen dargestellt. Die Leistungsempfänger des Landkreises Esslingen, die in Werkstätten außerhalb des Landkreises arbeiten, bleiben bei der Bedarfsermittlung außer Betracht, da angenommen wird, dass sie künftig erforderliche Eingliederungshilfeleistungen überwiegend am Werkstattstandort bzw. vom Werkstattträger erhalten werden.

Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten insgesamt

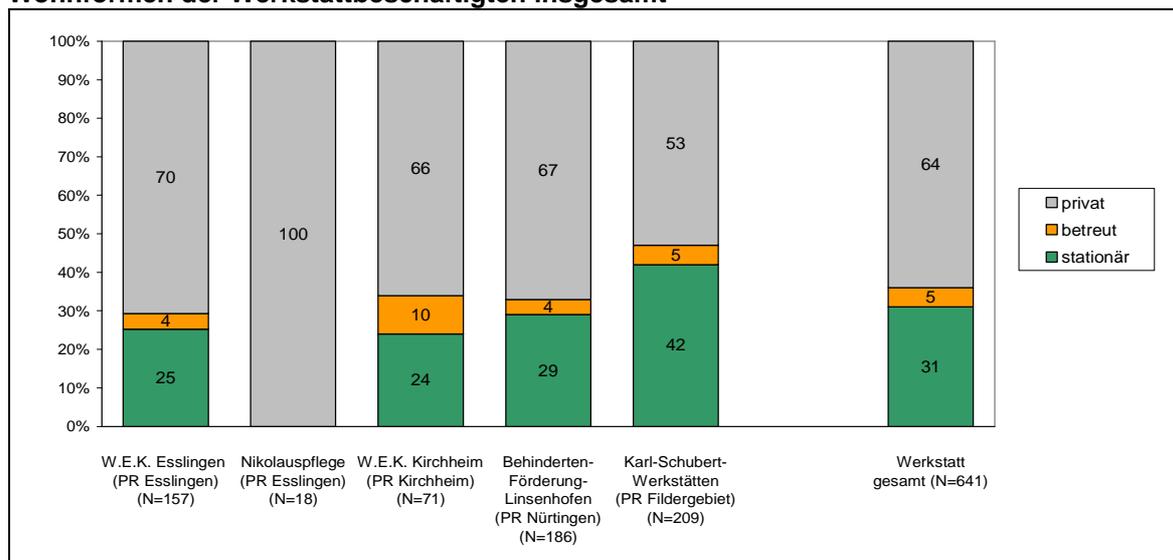


Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 641)

Die Alterstruktur der Beschäftigten ist mit einem Schnitt von 36 Jahren, einem Anteil von 32 % unter 30 Jahren und 63 % unter 40 Jahren relativ jung. Nur 12 % der Beschäftigten sind 55 Jahre und älter und werden im Lauf der kommenden 10 Jahre sicher aus dem Erwerbsleben und damit aus der Werkstatt ausscheiden.

⁹⁵ Aus dem Internetauftritt der Behinderten-Förderung-Linsenhofen

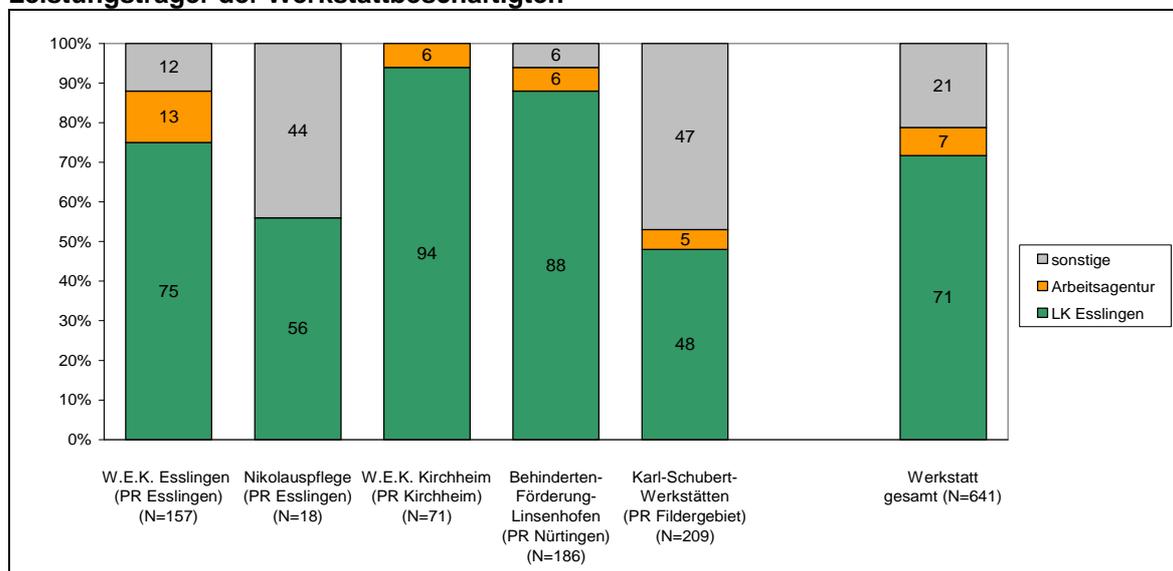
Wohnformen der Werkstattbeschäftigten insgesamt



Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 641)

Mit 64 % ist der Anteil der Werkstattbeschäftigten, die privat wohnen, im Vergleich zu anderen Kreisen außergewöhnlich hoch. Dies hängt u.a. mit der „jungen“ Altersstruktur zusammen und weist auf einen in Zukunft voraussichtlich überdurchschnittlich anwachsenden Bedarf an unterstützten Wohnangeboten hin, da zu erwarten ist, dass ein großer Teil der derzeit privat Wohnenden mit zunehmendem Alter auf unterstützte Wohnangebote angewiesen sein wird.

Leistungsträger der Werkstattbeschäftigten



Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 641)

Leistungsträger ist für 71 % der Beschäftigten der Landkreis Esslingen, für 7 % die Arbeitsagentur und für weitere 21 % sind es sonstige Leistungsträger, z. B. Rentenversicherung und andere Stadt- und Landkreise. Beschäftigte aus anderen Stadt- und Landkreisen finden sich vor allem in der Werkstatt der KSW (47 % der Beschäftigten).

Die Angebote in den Planungsräumen sehen folgendermaßen aus:

Im **Planungsraum Esslingen** gibt es seit 1984 eine Werkstatt der W.E.K., die 120 genehmigte Plätze hat und in Esslingen liegt. Zusätzlich bietet das Haus des Blindenhandwerks neben einem eigenen Produktionsbetrieb auch 21 WfbM-Plätze für sehbehinderte und blinde Menschen. Der Altersdurchschnitt ist hier besonders niedrig (84 % unter 40-Jährige). Der Träger bietet im eigenen Unternehmen sowie im Laden der Nikolauspflege in Stuttgart insgesamt 5 Außenarbeitsplätze an. Alle WfbM-Beschäftigten wohnen privat (davon Einzelne im Haus des Trägers im Mietverhältnis).

Im **Planungsraum Kirchheim** haben die W.E.K. im Jahr 1995 eine Zweigwerkstatt mit 60 Plätzen in Kirchheim eröffnet.

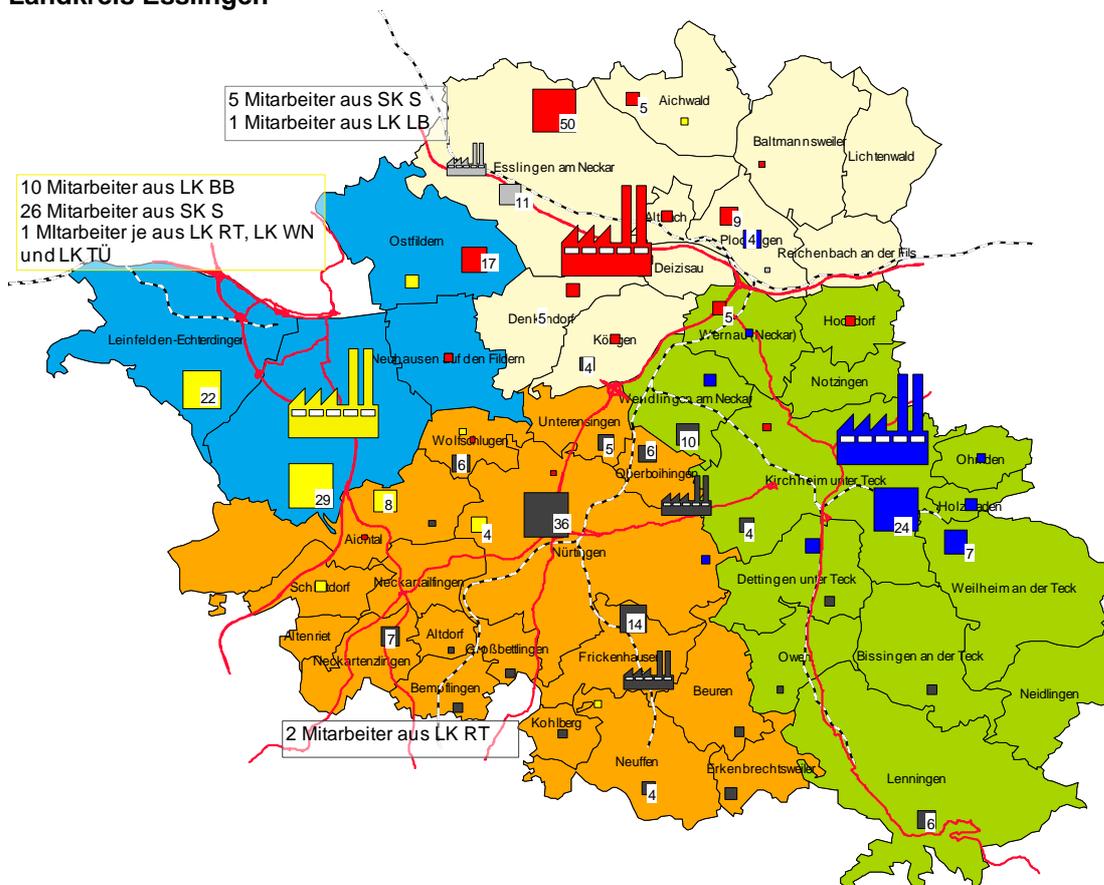
Im **Planungsraum Nürtingen** existieren zwei Werkstätten, die von der BFL betrieben werden: eine Werkstatt in Frickenhausen-Linsenhofen seit 1974 mit 90 Plätzen und eine Werkstatt in Oberboihingen seit 1991 mit 84 Plätzen. Zwei externe Arbeitsgruppen der Werkstatt der KSW befinden sich am Standort Aichtal-Rudolfshöhe.

Im **Planungsraum Fildergebiet** ist die KSW Träger der 1981 eröffneten und 1991 erweiterten Werkstatt in Filderstadt-Bonlanden mit 180 Plätzen. Geplant ist die Schaffung von 5 bis 6 Außenarbeitsplätzen in einem Wohn- und Arbeitsprojekt in Filderstadt-Bonlanden.

Aus der Verteilung der Wohnorte der Werkstattbeschäftigten im Kreisgebiet (s. Karte auf der folgenden Seite) lässt sich erkennen, dass viele der privat wohnenden Beschäftigten erhebliche Anfahrtswege und -zeiten bewältigen müssen, um in die Werkstatt zu gelangen. Wo dies mit Hilfe von Fahrdiensten erfolgt, entstehen entsprechende Kosten für die Eingliederungshilfe.

Auch in den Planungsräumen ist die Entfernung der Wohnorte zur Werkstatt und damit die Länge der Anfahrtswege sehr unterschiedlich. Die geografische Darstellung gibt Hinweise für die Frage, an welchen Standorten bevorzugt zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden sollten.

Standorte der Werkstätten und Wohnorte der privat wohnenden Werkstattbeschäftigten im Landkreis Esslingen



Karte: KVJS 2008. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N=409).

2.2.4 Förder- und Betreuungsgruppen (FuB)

Förder- und Betreuungsgruppen (FuB, Leistungstyp I.4.5a) sollen besonders schwer geistig und mehrfach behinderten Menschen unter 65 Jahren, die nicht in einer Werkstatt arbeiten können, einen zweiten Lebensbereich neben dem Wohnen, eine sinnvolle Tagesstruktur und eine spezifische Förderung ermöglichen. Bei den Besuchern der FuB stehen zusätzliche Behinderungen und Erkrankungen (z.B. schwere Körperbehinderung, zusätzliche Sinnesbehinderungen, Epilepsie u.a.) und oft auch starke Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu aggressivem und autoaggressivem Verhalten im Vordergrund. Es ist ein spezifisches Raumprogramm erforderlich mit größerem Sanitärbereich, Förder- und Therapieeinrichtungen, Ruhezeiten und Räumen für Einzelförderung. Pro Gruppe werden 6 bis 8 Personen betreut.

Ziel ist es, die Selbständigkeit der Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen so weit wie möglich zu fördern und langfristig den Hilfebedarf zu reduzieren, um im Idealfall eine (Re-)Integration in eine Werkstatt zu ermöglichen. Dies soll vor allem durch Förderung der motorischen Fähigkeiten, der Kommunikation und des Sozialverhaltens im Gruppenzusammenhang geschehen. Durch räumliche Nähe zur WfbM soll erreicht werden, dass eine Durchlässigkeit in beide Richtungen gegeben ist, und auch schwerstbehinderte Menschen am Arbeitsalltag in der WfbM beteiligt sein können. In der FuB selbst können auch einfachere Arbeitstätigkeiten angeboten werden. Förder- und Betreuungsbereiche sind in der Regel in räumlicher Nähe bzw. im Gebäude der WfbM untergebracht, können aber auch an einen stationären Wohnbereich angegliedert sein oder für sich allein stehen.

Für jüngere Menschen mit Behinderungen, die noch zu Hause wohnen und Menschen, die von ihrer Leistungsfähigkeit her an der Grenze zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe stehen, ist die Ansiedlung „unter dem Dach der Werkstatt“ meist das richtige Angebot. Ein Wechsel zwischen Werkstatt und Förder- und Betreuungsbereich ist dann leicht möglich. Der tägliche Weg und das gewohnte Umfeld bleiben gleich. Auch Arbeitsversuche in der Werkstatt können ohne großen Aufwand erfolgen. In größeren Werkstätten werden in den meisten Fällen Förder- und Betreuungsgruppen angeboten. Der üblicherweise hohe Anteil der privat wohnenden und der eher jüngeren Besucher in diesen Gruppen bestätigen deren besondere Eignung und hohen Stellenwert für diesen Personenkreis.

Auch in Wohnheimen werden Förder- und Betreuungsbereiche mit eingeplant bzw. nachträglich eingerichtet. Für bestimmte sehr schwer mehrfach behinderte Bewohner kann eine überschaubare Förder- und Betreuungsgruppe in unmittelbarer Nähe zum Wohnangebot die bessere Lösung sein. Der Förder- und Betreuungsbereich in der stationären Wohneinrichtung hat zwar den Nachteil, dass sich der zweite Lebensbereich auf das unmittelbare Wohnumfeld beschränkt. Die tägliche Fahrt an einen anderen Ort ist jedoch für diesen Personenkreis meist sehr strapaziös und deshalb auch von ihnen selbst eher nicht gewünscht.

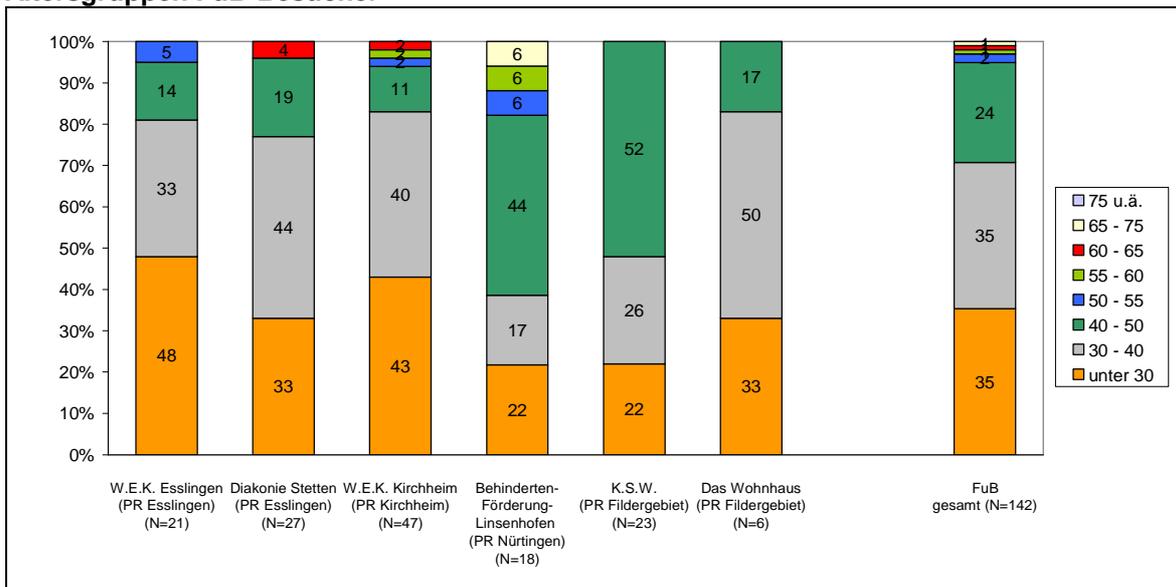
Der bedarfsgerechte wohnortnahe Ausbau ist bei den Förder- und Betreuungsgruppen besonders wichtig. Stehen nicht genügend wohnortnahe Plätze zur Verfügung, müssen die Betroffenen weite und damit strapaziöse Fahrstrecken in Kauf nehmen oder die Aufnahme in den Förder- und Betreuungsbereich ist mit der Notwendigkeit eines Einzugs in ein stationäres Wohnheim verbunden. Da die Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen in der Regel auf Fahrdienste angewiesen sind, belasten lange Anfahrtswege im Übrigen nicht nur die behinderten Menschen selbst, sondern auch die Budgets der Landkreise, die die anfallenden Fahrtkosten übernehmen.

Förder- und Betreuungsbereiche gibt es im **Landkreis Esslingen** in allen Werkstätten für behinderte Menschen. Außerdem bietet die Diakonie Stetten in ihrem Wohnheim in Esslingen einen Förder- und Betreuungsbereich mit 24 Plätzen und DASWOHNHAUS in seinem Wohnheim in Ostfildern eine Tagesförderstätte mit 6 Plätzen an. Die BFL hat im April 2009 am Standort von Werkstatt und Wohnheim in Oberboihingen einen Förder- und Betreuungsbereich mit 12 Plätzen fertig gestellt. Insgesamt standen zum Stichtag 142 Plätze zur Verfügung. Bezogen auf die Planungsräume ist eine gleichmäßige Verteilung festzustellen, wobei in einzelnen Fällen dennoch längere Anfahrten zu bewältigen sind.

Der Landkreis Esslingen war zum Stichtag aber Leistungsträger für insgesamt 284 Personen in Förder- und Betreuungsgruppen. Damit lag er über dem Landesdurchschnitt. Die Analyse der Leistungserhebung zeigt, dass von den 142 FuB-Besuchern im Landkreis 100 auch Leistungsempfänger des Landkreises sind, während gleichzeitig 184 weitere Leistungsempfänger, das sind 65 %, Förder- und Betreuungsgruppen in anderen, meist benachbarten Kreisen besuchen, wo sie in der Regel auch stationär wohnen.

Die Altersstruktur im Landkreis ist mit 70 % unter 40-Jährigen „jünger“ als im Werkstattbereich, variiert aber stark in den einzelnen Angeboten. Dies entspricht dem Bild in anderen Kreisen. Mit steigendem Alter wird aufgrund des Alters der Betreuungspersonen in der Familie sowie wegen der Schwere der Behinderung bei der Mehrheit der FuB-Besucher voraussichtlich ein Wohnhomeinzug erforderlich werden.

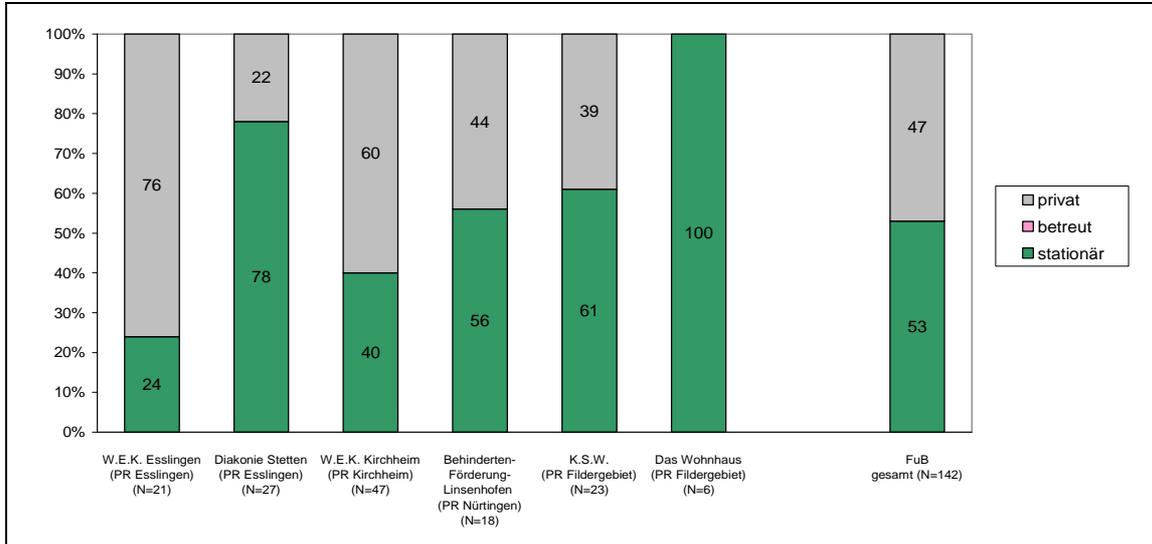
Altersgruppen FuB-Besucher



Datenbasis: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007.(N= 142)

47 % der Besucher der Förder- und Betreuungsgruppen wohnen privat. Dies ist im Vergleich mit anderen Kreisen ein relativ hoher Wert und kann als Indiz für ein ausgewogenes, relativ wohnortnahes Angebot gewertet werden.

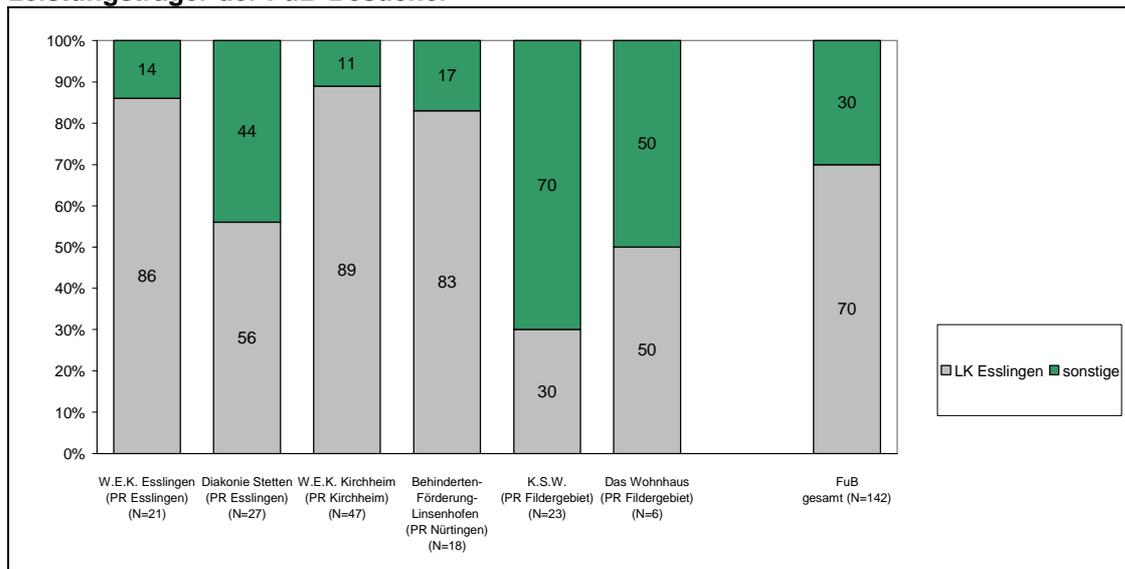
Wohnformen der FuB-Besucher



Datenbasis: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007.(N= 142)

Leistungsträger ist für 70 % der FuB-Besucher der Landkreis Esslingen, für 30 % sind sonstige Leistungsträger zuständig, z. B. Integrationsamt und andere Stadt- und Landkreise.

Leistungsträger der FuB-Besucher



Datenbasis: KVJS 2007. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007.(N= 142)

2.2.5 Tages- und Seniorenbetreuung

Werkstattbeschäftigte oder Besucher von Förder- und Betreuungsgruppen, die die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben oder schon früher in Rente gegangen sind, erhalten, wenn sie bereits stationär wohnen, Tagesbetreuung (Leistungstyp I.4.6, tagesstrukturierendes Angebot für Erwachsene, in der Regel Senioren). Auch jüngere Wohnheimbewohner, die weder eine Werkstatt noch eine Förder- und Betreuungsgruppe besuchen können, gehen in die Tagesbetreuung, wenn dies die angemessene Angebotsform darstellt. So gibt es neben reinen Seniorengruppen auch Angebote, in denen alle Altersgruppen vertreten sind und der Anteil der über 60-Jährigen weniger als die Hälfte ausmacht. In der Tagesbetreuung geht es nicht in erster Linie um Förderung, sondern um die Begleitung und Unterstützung der behinderten Menschen bei ihrer Alltagsgestaltung. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen mit einem umfassenden Bedarf an Unterstützung bei der täglichen Versorgung, Körperpflege, Gesundheitsförderung, Freizeitgestaltung und Kontaktaufnahme mit anderen Menschen. Die Tagesbetreuung soll dazu beitragen, dass trotz des fortgeschrittenen Alters und der sonstigen Beeinträchtigungen möglichst lange ein möglichst selbständiges Leben geführt werden kann. Baulich gelten für die Tages- und Seniorenbetreuung ähnliche Anforderungen wie für die Förder- und Betreuungsgruppen.

Bislang wird Tagesbetreuung überwiegend für die älteren Bewohner in Wohnheimen angeboten. Vereinzelt besuchen diese Personen aber auch weiterhin eine Seniorengruppe bei der Werkstatt oder verbringen einen Teil ihrer Zeit gemeinsam mit den ehemaligen Kollegen von der Werkstatt. Dies kann für eine Übergangszeit sinnvoll sein, da Werkstätten für viele behinderte Menschen Lebensmittelpunkt sind, an dem der überwiegende Teil der sozialen Kontakte gepflegt wird. Fließende Übergangsangebote zwischen Werkstatt bzw. Förder- und Betreuungsgruppe einerseits und dem Leben im Ruhestand andererseits können den Wechsel erleichtern. Menschen mit Behinderungen brauchen genau wie viele nicht behinderte Menschen „Wegbegleiter“ beim Übergang in das Rentnerdasein, die ihnen helfen, den Tag auch ohne Arbeit zu strukturieren und den Alterungsprozess zu gestalten.

Behinderte Senioren haben wie nicht behinderte Senioren auch sehr unterschiedliche Interessen, Fähigkeiten und Lebensvorstellungen. Dass sie sich nur begrenzt in ein ein-

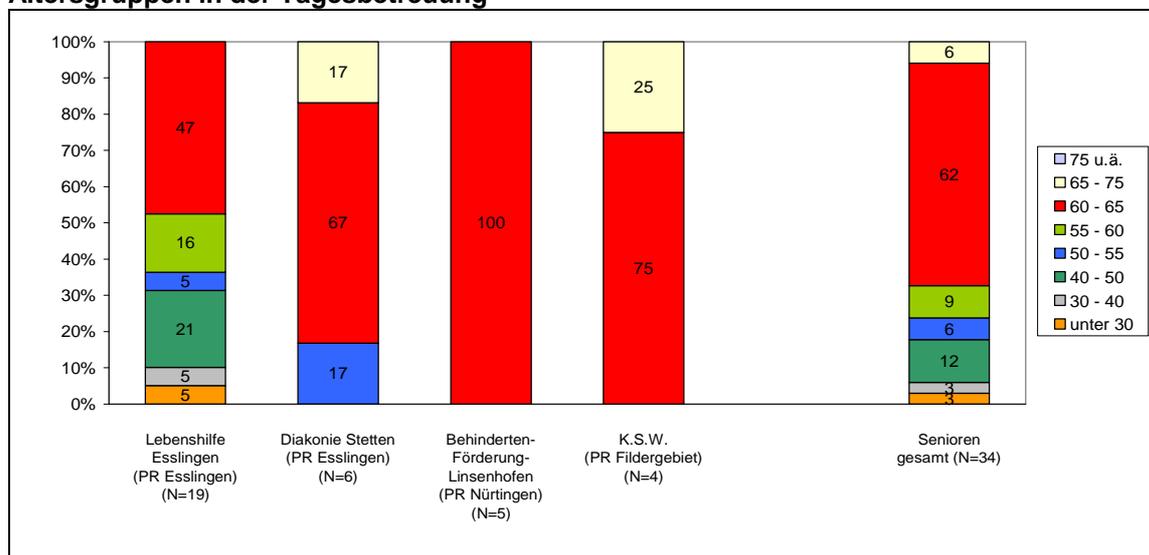
heitliches Gruppenangebot einbeziehen lassen und nicht unbedingt regelmäßig an solchen Aktivitäten teilnehmen möchten, ist zu berücksichtigen.

Im Normalfall spielt sich das Leben im Ruhestand nicht in der Werkstatt ab. Älteren behinderten Menschen sollte neben der Seniorenbetreuung eine möglichst große Palette an Angeboten in ihrem Wohnumfeld offen stehen. Deshalb sollten sich verstärkt auch Angebote von Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen und Vereinen für diesen Personenkreis öffnen, der seinerseits durchaus auch zu einem eigenen Beitrag im Sinne von bürgerschaftlichem Engagement in der Lage ist und ehrenamtliche Aufgaben übernehmen kann.

Bislang wurde der Leistungstyp I.4.6 nur für Personen gewährt, die in einem Wohnheim stationär leben und somit einen Betreuungsbedarf rund um die Uhr haben. Angesichts der steigenden Anzahl und der steigenden Lebenserwartung älterer geistig behinderter Menschen wird es notwendig werden, auch für die in ambulanter Form oder durch Angehörige betreuten Senioren möglichst wohnortnahe und flexible Tagesstrukturierungs- und Unterstützungsangebote zu entwickeln. Beispielsweise könnte ein Betreuungsangebot an einzelnen Wochentagen ähnlich der Tagespflege für ältere Menschen bedarfsgerecht sein. Wesentlich wird aber sein, inwieweit es gelingt, behinderte Senioren in bestehende nachbarschaftliche Aktivitäten und sonstige soziale Netzwerke am Wohnort dauerhaft einzubeziehen. Eine enge Zusammenarbeit von Trägern der Behindertenhilfe, der Altenhilfe und von Institutionen und sonstigen Beteiligten in den Gemeinden ist dafür unerlässlich.⁹⁶

Im **Landkreis Esslingen** wurden zum Stichtag 34 Plätze in der Tagesbetreuung für Senioren angeboten. Die Verteilung auf die Planungsräume und die in den einzelnen Tagesbetreuungsangeboten sehr unterschiedliche Alterstruktur ist der folgenden Grafik zu entnehmen.

Altersgruppen in der Tagesbetreuung

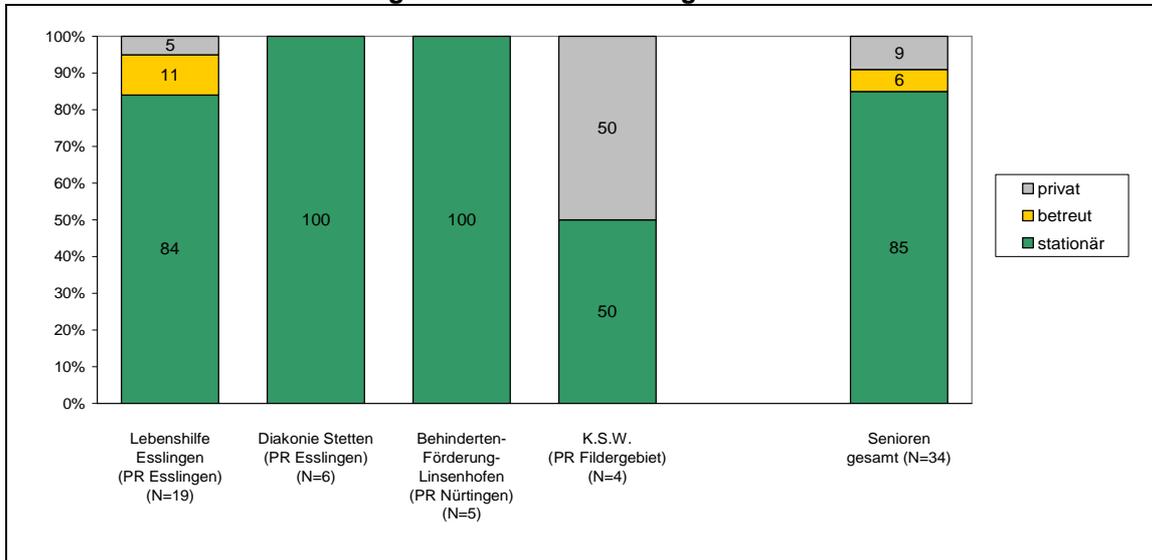


Datenbasis: KVJS 2008. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 34)

⁹⁶ Vgl. Landesverband NRW für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Düsseldorf: „Neuland entdecken: Wenn Menschen mit Behinderung in den Ruhestand gehen“. 2004.

Bei der Interpretation der grafischen Darstellung ist zu beachten, dass es in der Tagesbetreuung (mit Ausnahme der Lebenshilfe Esslingen) um sehr kleine Platzzahlen geht. Es zeigt sich aber, dass es durchaus auch einige privat wohnende Besucher der Tages-/Seniorenbetreuung gibt.

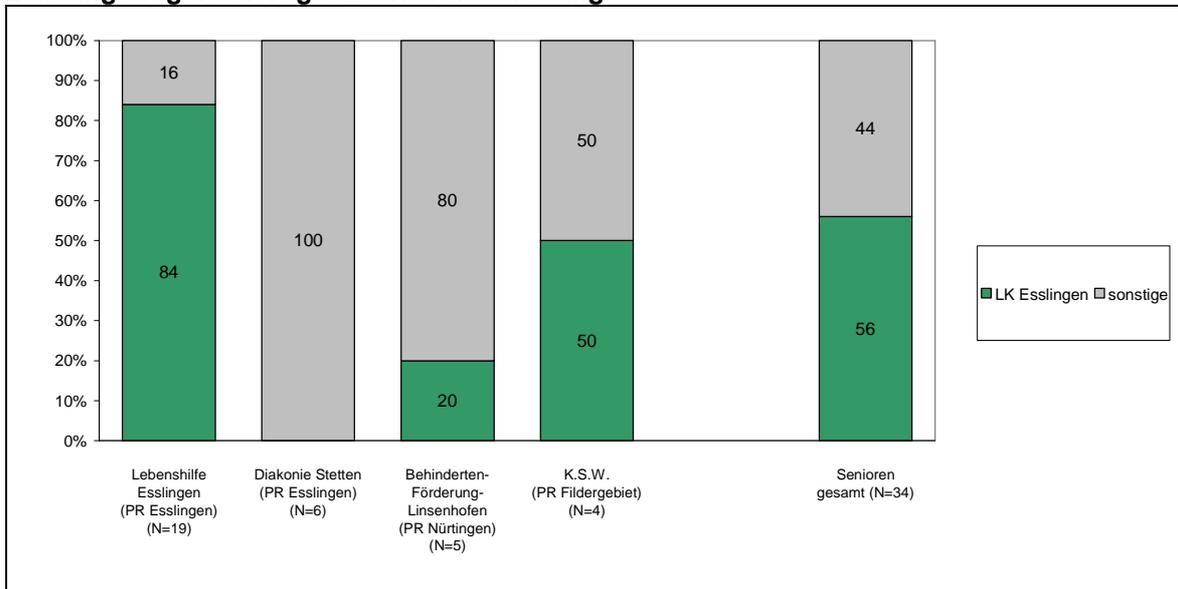
Wohnformen Besucher der Tages-/Seniorenbetreuung



Datenbasis: KVJS 2008. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 34)

Leistungsträger ist nur für 56 % der Besucher der Tagesbetreuung der Landkreis Esslingen, für 44 % sind sonstige Leistungsträger (zum Beispiel Nachbarkreise) zuständig.

Leistungsträger der Tages-/Seniorenbetreuung



Datenbasis: KVJS 2008. Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. (N= 34)

Das umfangreichste Angebot findet sich im Planungsraum Esslingen mit 25 Plätzen, wobei die starke Altersmischung insbesondere bei der Lebenshilfe auffällt. Die weiteren Angebote verteilen sich auf den Planungsraum Nürtingen mit fünf und den Planungsraum Fildergebiet mit vier Plätzen, wobei die Bewohner hier ausschließlich 60 Jahre und älter sind. Im Planungsraum Kirchheim gab es zum Stichtag kein Angebot.

Für die im Vergleich noch geringen Platzzahlen dürfte eine Erklärung sein, dass viele ältere behinderte Leistungsempfänger des Landkreises stationär in anderen Landkreisen wohnen und sich die Nachfrage im Landkreis daher noch in Grenzen hält.

2.2.6 Bedarfsvorausschätzung, Handlungsempfehlungen und Maßnahmevorschläge zur Tagesstruktur von Menschen mit Behinderungen

Über die voraussichtliche Entwicklung des Bedarfs an tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit geistiger Behinderung lassen sich mit Hilfe der Bedarfsvorausschätzung belastbare Vorhersagen machen. Die Angaben über die erwarteten Zugänge werden aus den Daten der im Landkreis Esslingen wohnenden Sonderschüler gewonnen. Von ihnen wird angenommen, dass ihr Lebensmittelpunkt auch künftig im Landkreis liegen wird. Angaben zu den erwartbaren Abgängen und Übergängen innerhalb des Angebotspektrums der Tagesstruktur werden durch die Fortschreibung der Altersentwicklung der Menschen, die zum Stichtag die Angebote nutzten, gewonnen. Weitere Daten werden nicht einbezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich einzelne sonstige Abgänge und Zugänge zu den Angeboten (z.B. durch Zuzug/Wegzug, vorzeitiges Altern, Quereinstieg) gegenseitig ausgleichen und daher quantitativ nicht ins Gewicht fallen.

Die Bedarfsvorausschätzung im Bereich Tagesstruktur bis zum Jahr 2017 wird im Einzelnen wie folgt berechnet.

Zugänge erfolgen aus den Sonderschulen für geistig Behinderte im Landkreis Esslingen sowie aus den von Schülern aus dem Landkreis Esslingen besuchten privaten und öffentlichen Sonderschulen in den Nachbarkreisen (s. Kapitel III.1.3, S. 31 ff.). Gründe für den Besuch von Sonderschulen außerhalb des Kreises können in spezifischen Konzeptionen und Schwerpunkten oder im Einzelfall auch in einer besseren Erreichbarkeit liegen. Unter der Annahme, dass diese Schüler nach dem Schulabschluss im Landkreis Esslingen bleiben und dort sowohl Angebote des Wohnens als auch der Arbeit und Beschäftigung in Anspruch nehmen werden, werden sie als Zugänge gewertet. Sonderschüler aus anderen Landkreisen, die in einem Heim wohnen, gibt es im Landkreis Esslingen nicht, da keine stationären Angebote für Kinder und Jugendliche in Kombination mit Heimsonderschulen oder Schulen am Heim vorhanden sind.

Aufgrund der Angaben der Sonderschulen zur voraussichtlichen Tagesstruktur ihrer Schüler beim Übergang ins Berufsleben wurde der Berechnung zu Grunde gelegt, dass im Durchschnitt jeweils 17% der Schulabgänger eines Jahrgangs entweder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen, die in der Regel zu einer dauerhaften Beschäftigung außerhalb einer WfbM führen. Sie benötigen keine Angebote der Tagesstruktur, die mittels der Eingliederungshilfe finanziert werden. Die genannte Quote ergibt sich als Durchschnittswert aus den schulspezifisch erhobenen und in Gesprächen mit den Schulleitern der landkreis-internen wie –externen Schulen plausibilisierten Angaben. Die Angaben variieren stark von Schule zu Schule in Abhängigkeit vom jeweiligen Schulprofil und der Schulkonzeption. So werden die Abgänger der Rohräckerschule künftig voraussichtlich zu 10%, die Abgänger der Bodelschwingh-Schule voraussichtlich zu 29 % keine Angebote der durch Eingliederungshilfe finanzierten Tagesstruktur benötigen (die für die Schüler, die landkreisexterne Schulen besuchen, ermittelte Quote von 11 % ist in der o. g. Durchschnittsquote enthalten).

Als Basis für die Prognose wird somit angenommen, dass 83% aller Sonderschulabgänger der nächsten zehn Jahre ein von der Eingliederungshilfe finanziertes, tagesstrukturierendes Angebot benötigen werden. Von diesen Sonderschulabgängern werden ebenfalls

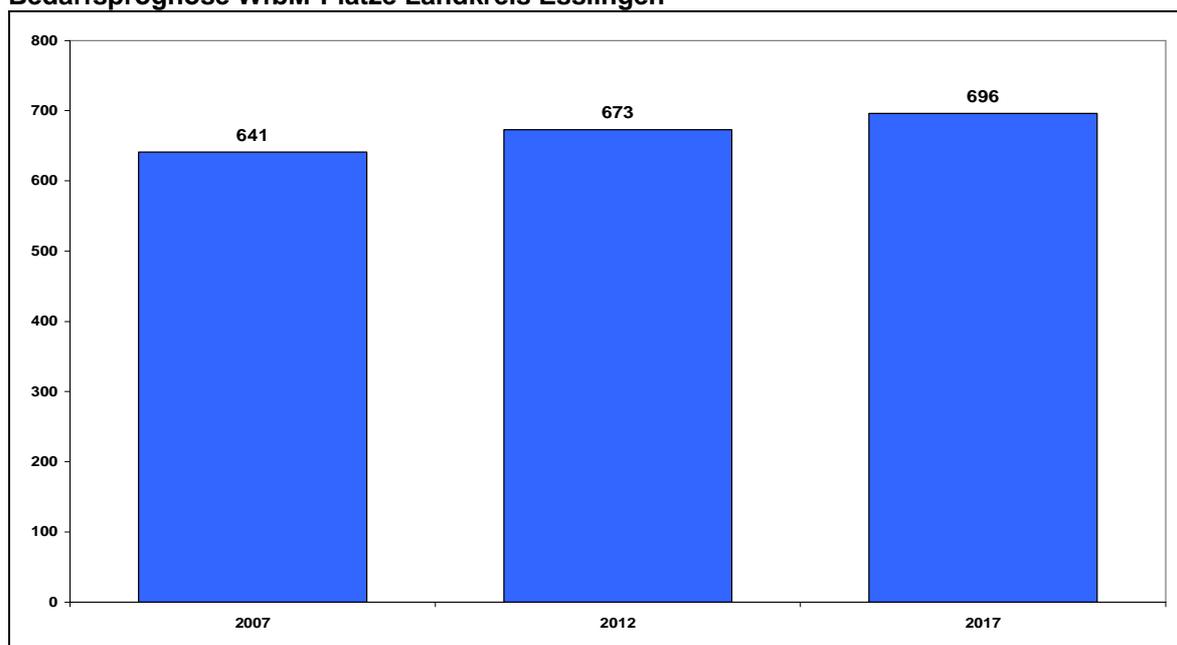
als Durchschnittswert voraussichtlich 69% einen Arbeitsplatz in einer WfbM und 31% einen Platz in einer Förder- und Betreuungsgruppe benötigen.

Abgänge aus den Angeboten der Tagesstruktur wurden bei den Beschäftigten einer WfbM mit durchschnittlich 63 Jahren und bei den Besuchern einer Förder- und Betreuungsgruppe mit durchschnittlich 65 Jahren als „Verrentungsalter“ angenommen. Da diese Personen in der Regel weiterhin tagesstrukturierender und betreuender Hilfen bedürfen, werden sie gleichzeitig als Zugang zur Tagesbetreuung für Senioren gewertet. Aufgrund der Erhebung der Altersstruktur in den jeweiligen Einrichtungen liegen Angaben vor, aus denen sich die altersbedingten Ab- bzw. Zugänge relativ zuverlässig berechnen lassen. Wie bei der Bedarfsprognose im Bereich Wohnen wurden mit bevölkerungsstatistischen Methoden Daten zur durchschnittlichen Lebenserwartung und Sterblichkeitsrate der Leistungsempfänger in die Berechnungen einbezogen.

Die Bedarfsvorausschätzung für den Bereich Tagesstruktur bezieht zusätzliche Annahmen mit ein, die bereits beschrieben worden sind. So wurde die Vorgabe in die Berechnung einbezogen, dass pro Jahr 1 % der Werkstattbeschäftigten auf eine Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wechselt. Nochmals betont werden soll, dass tagesstrukturierende Angebote grundsätzlich möglichst niederschwellig und wohnortnah gestaltet werden sollen und stets dem Ziel einer möglichst großen Selbständigkeit ihrer Nutzer verpflichtet sind.

Im **Landkreis Esslingen** ist eine insgesamt mäßige Steigerung des Bedarfs an zusätzlichen tagesstrukturierenden Angeboten im Prognosezeitraum feststellbar. Bei den verschiedenen Angebotsarten und in den einzelnen Planungsräumen ergeben sich aufgrund der vorhandenen Strukturen und im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung aber einige Unterschiede. Während der Zusatzbedarf an Werkstattplätzen eher zu Beginn des Prognosezeitraums auftritt und sich dann abschwächt, steigt der Bedarf an Seniorenbetreuung gegen Ende deutlich an. Bei den Förder- und Betreuungsgruppen und insbesondere bei der Tagesbetreuung für Senioren liegen die Steigerungsraten deutlich höher als im Bereich Werkstatt.

Bedarfsprognose WfbM-Plätze Landkreis Esslingen



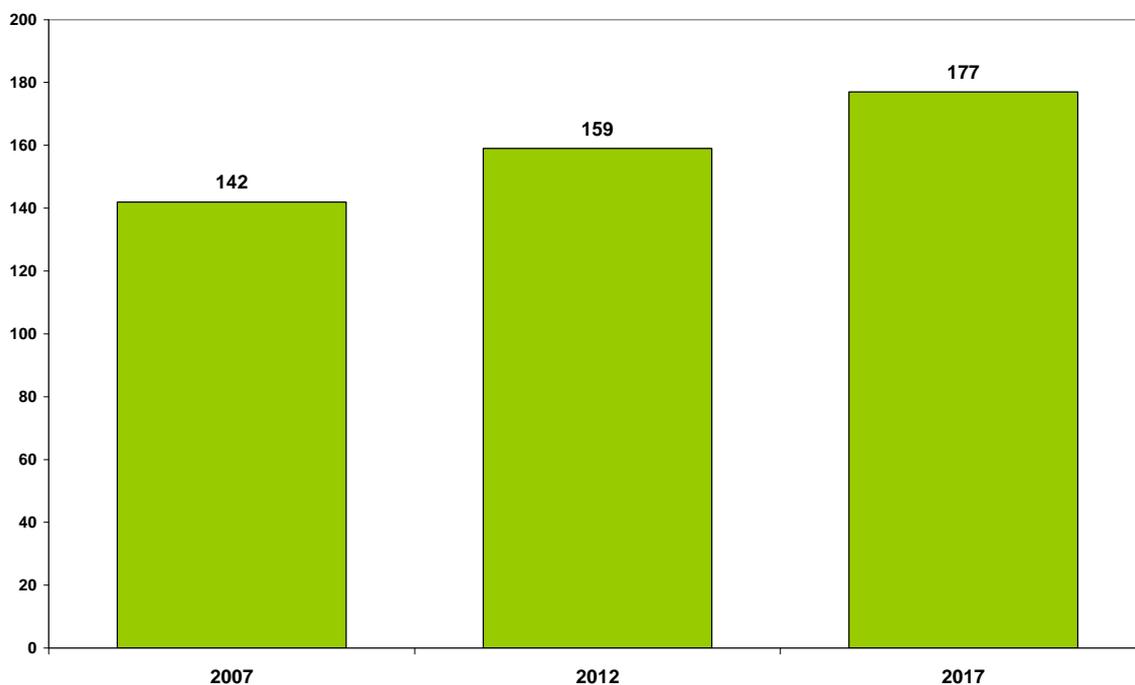
Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. Berechnungen KVJS.

Im Bereich Werkstatt für behinderte Menschen errechnet sich unter den genannten Annahmen bis zum Jahr 2017 für den Landkreis Esslingen ein zusätzlicher Gesamtbedarf von 55 Plätzen.

Bis zum Jahr 2012 ist ein Zuwachs von 32 Plätzen zu verzeichnen. Zwischen 2012 und 2017 müsste das Angebot um weitere 23 Plätze auf insgesamt 696 WfbM-Plätze anwachsen, um den Bedarf decken zu können. Der Gesamtbedarf steigt im Planungszeitraum damit um 9 % an.

Im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen steigt der voraussichtliche Bedarf von derzeit 142 auf künftig 177 Plätze. Dabei erhöht sich der Bedarf bis zum Jahr 2012 um 17 Plätze und bis zum Jahr 2017 um weitere 18 Plätze. Der Gesamtbedarf steigt damit im Prognosezeitraum um 25 %.

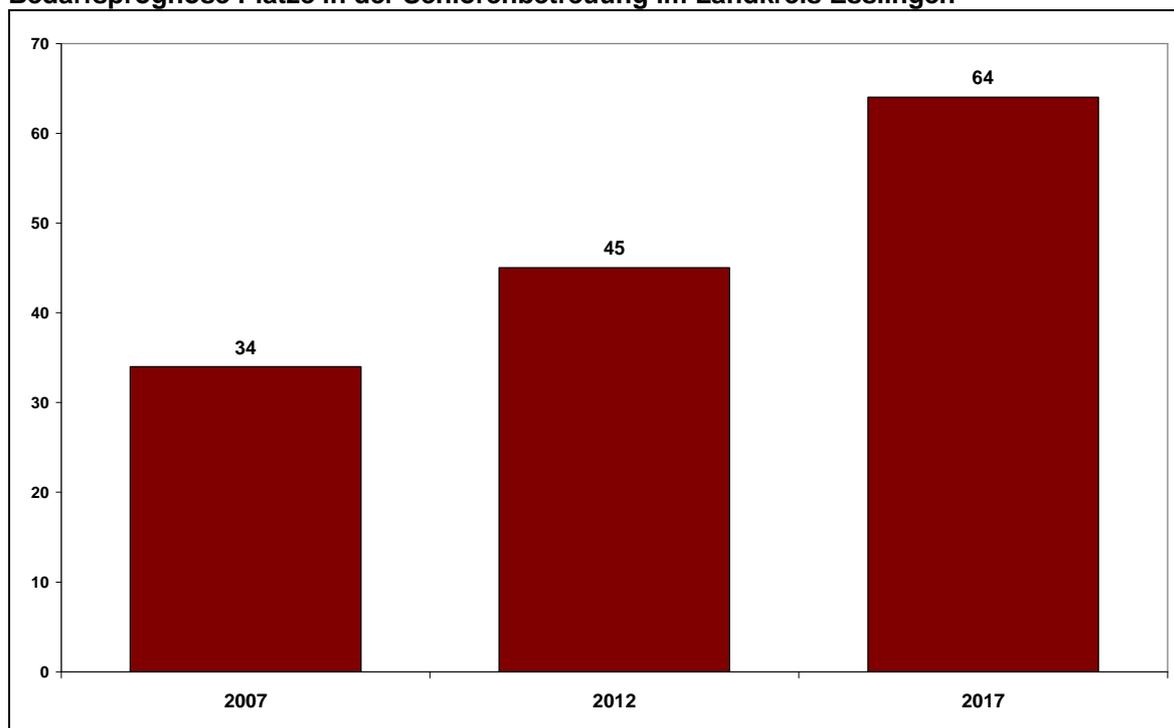
Bedarfsprognose FuB-Plätze Landkreis Esslingen



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. Berechnungen KVJS.

Im Bereich der Tagesbetreuung insbesondere für Senioren ist der prozentual größte Zuwachs zu erwarten. Die Zugänge in die Tagesbetreuung insbesondere für Senioren ergeben sich aus dem altersbedingten Ausscheiden aus der WfbM und aus den Förder- und Betreuungsgruppen. Im Berichtszeitraum wechseln aus der Werkstatt 34 Beschäftigte in die Tagesbetreuung, aus den Förder- und Betreuungsgruppen kommen 5 Personen. Der rechnerische Abgang wurde mit 9 Personen ermittelt. In der Tagesbetreuung ergibt sich zunächst bis 2012 eine moderate Erhöhung um 11 Plätze, während bis 2017 voraussichtlich weitere 19 Plätze erforderlich sind. Der Gesamtbedarf steigt damit um 30 Plätze, d.h. um 88 %.

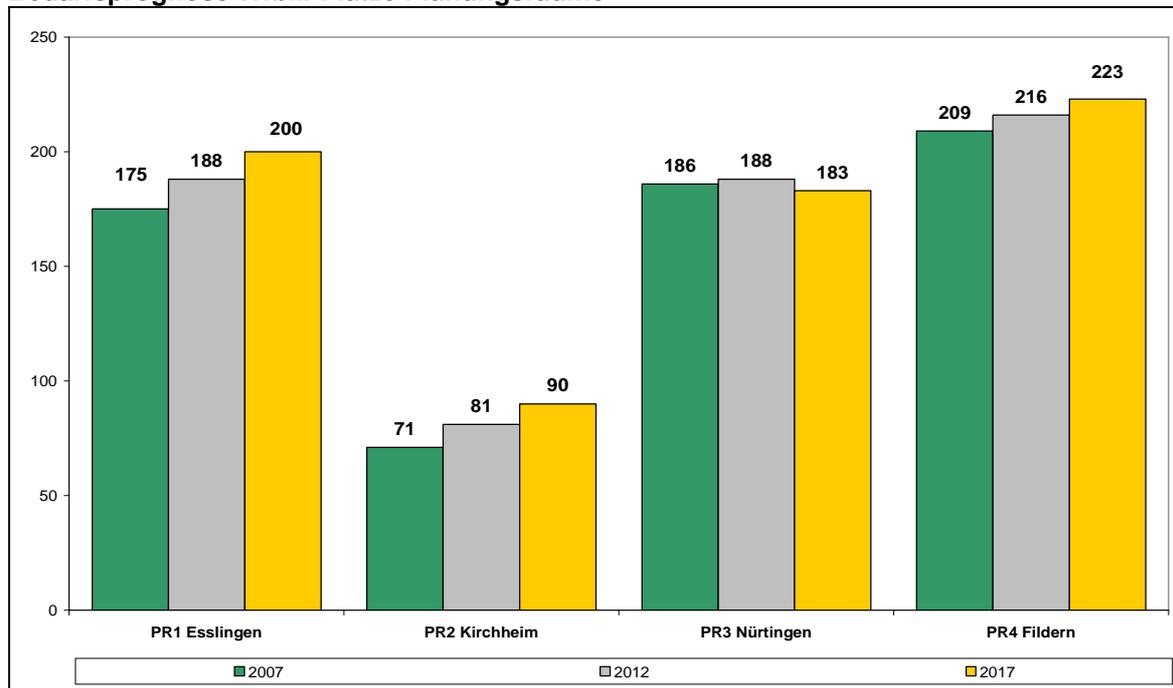
Bedarfsprognose Plätze in der Seniorenbetreuung im Landkreis Esslingen



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. Berechnungen KVJS.

Die planungsraumbezogene Betrachtung zeigt das folgende Bild:

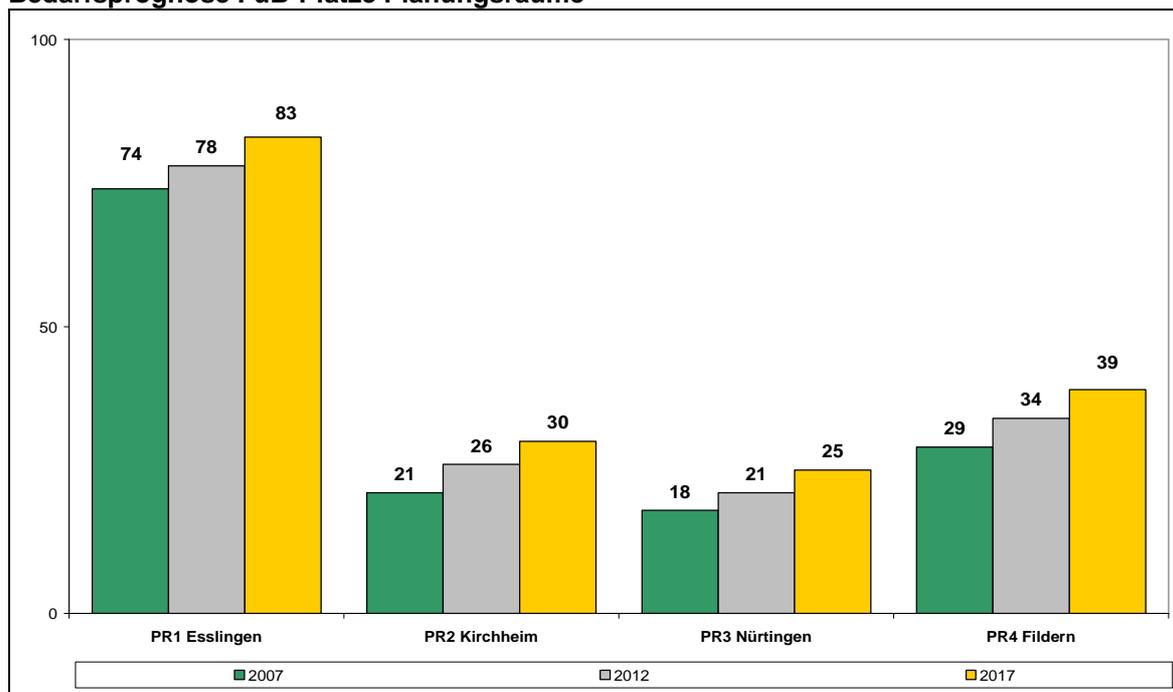
Bedarfsprognose WfbM-Plätze Planungsräume



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. Berechnungen KVJS.

Während in den Planungsräumen Esslingen, Kirchheim und Fildergebiet bei den Werkstattplätzen ein leichter Zuwachs erforderlich ist, kann der Bedarf im Planungsraum Nürtingen als gedeckt angesehen werden.

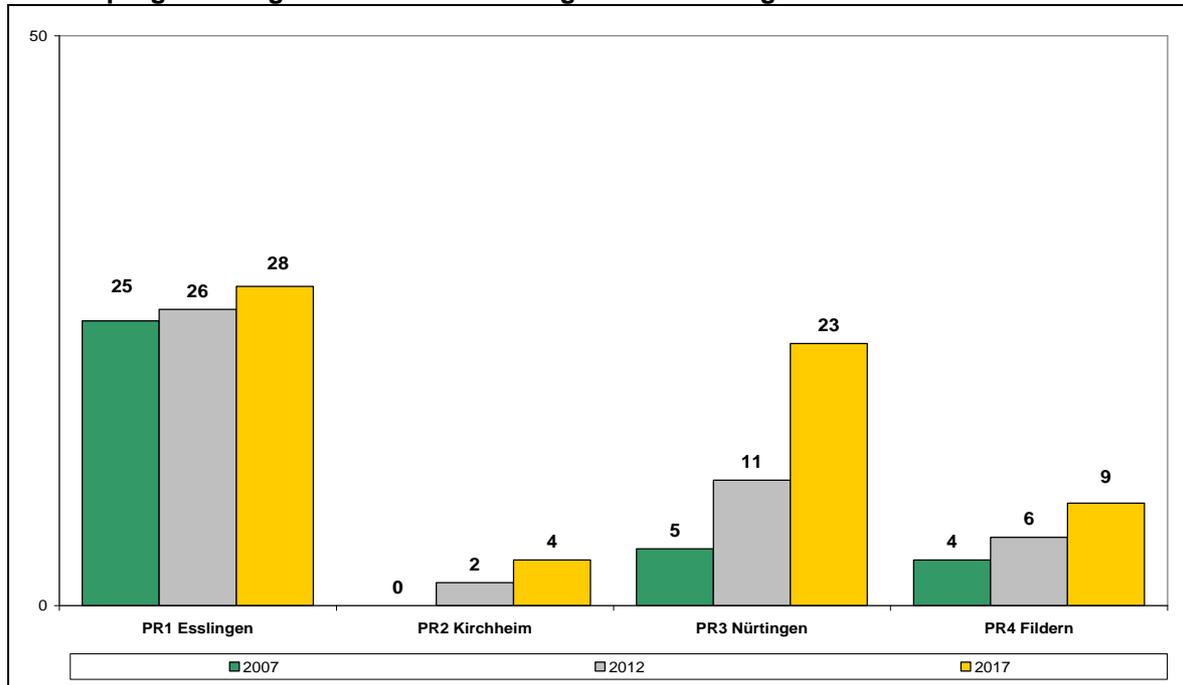
Bedarfsprognose FuB-Plätze Planungsräume



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. Berechnungen KVJS.

In allen Planungsräumen ist ein Ausbau der FuB-Plätze sowie der Plätze in der Seniorenbetreuung erforderlich.

Bedarfsprognose Tages-/Seniorenbetreuung-Plätze Planungsräume



Grafik KVJS 2008: Datenbasis: Leistungserhebung im Landkreis Esslingen zum Stichtag 31.12.2007. Berechnungen KVJS.

Im Planungsraum Esslingen ergibt sich ein Zusatzbedarf von 25 Werkstattplätzen (plus 14 %), 9 Plätzen in Förder- und Betreuungsgruppen (plus 12 %) und 3 Plätzen in der Seniorenbetreuung (plus 12 %).

Im Planungsraum Kirchheim ergibt sich ein Zusatzbedarf von 19 Werkstattplätzen (plus 27 %), 9 Plätzen in Förder- und Betreuungsgruppen (plus 43 %) und 4 Plätzen in der Seniorenbetreuung (bislang kein Platzangebot).

Im Planungsraum Nürtingen ergibt sich eine Reduzierung um 3 Werkstattplätze (minus 2 %) und ein Zusatzbedarf von 7 Plätzen in Förder- und Betreuungsgruppen (plus 39 %) und 18 Plätzen in der Seniorenbetreuung (plus 360 %).

Im Planungsraum Fildergebiet ergibt sich ein Zusatzbedarf von 14 Werkstattplätzen (plus 7 %), 10 Plätzen in Förder- und Betreuungsgruppen (plus 34 %) und 5 Plätzen in der Seniorenbetreuung (plus 125 %).

Die Betrachtung der einzelnen Planungsräume gibt Anhaltspunkte für die Entwicklung des künftigen Bedarfs im Hinblick auf die gewünschte dezentrale, wohnortnahe Struktur. Im Planungsraum Nürtingen erklärt sich das abweichende Bild mit einem stagnierenden Bedarf im Werkstattbereich und einem hohen Zusatzbedarf an Seniorenbetreuung aus der dort vorhandenen spezifischen Angebots- und Altersstruktur.

Handlungsempfehlungen und Maßnahmevorschläge Tagesstruktur

Landkreis, Kommunen, Schulen, WfbM, Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienst und die örtliche Wirtschaft sind aufgefordert, die Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei ist sowohl von den unterschiedlichen Leistungsträgern wie auch von den Trägern der Behindertenhilfe, von den Kommunen und den Unternehmen die Bereitschaft gefragt, von ausgetretenen Pfaden abzuweichen und kreativ auf individuelle Bedürfnisse zu reagieren. Die Erfahrungen zeigen, dass davon alle Beteiligten profitieren können. Dem Landkreis kommt in diesem Prozess vor allem eine beratende, koordinierende und steuernde Funktion zu. Kurzfristig sind die quantitativen Entlastungseffekte für den Werkstattbereich zwar gering. Aber jeder einzelne gelungene Einstieg eines behinderten Menschen in eine Beschäftigung außerhalb des separierten Bereichs der Werkstätten trägt dazu bei Vorurteile abzubauen und wird auf längere Sicht den Weg bereiten für eine verstärkte Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt und damit in die Gesellschaft.

Die Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe hat aus den genannten Gründen beschlossen, künftig davon auszugehen, dass pro Jahr jeweils ein Prozent der Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechselt.

Die Gründung von Integrationsunternehmen sollte gezielt unterstützt und umgesetzt werden. Der bewährte Arbeitsansatz des Projektes Integrationscoach sollte nach Möglichkeit weitergeführt werden. Der Landkreis kann in diesem Zusammenhang eine wichtige Vorbildfunktion erfüllen, indem Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten in den Eigenbetrieben, z.B. bei den Grünschnittsammelstellen oder Recyclinghöfen des Abfallwirtschaftsbetriebes, angeboten werden.

Werkstätten für behinderte Menschen sind ein zentraler Baustein im Rahmen der Angebote für Menschen mit Behinderungen. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen ihrem originären Auftrag, behinderten Menschen eine sinnvolle und ihren Fähigkeiten angemessene Beschäftigung und Förderung zu ermöglichen, und der Anforderung, im Sinne ihrer Auftraggeber möglichst effizient und wirtschaftlich zu arbeiten. Grundsätzlich ist in der Fachwelt unbestritten, dass sich Werkstätten auf ihre Kernfunktion konzentrieren müssen und nicht dazu benutzt werden dürfen, strukturelle Probleme des Arbeitsmarktes oder Sparmaßnahmen bei Arbeitsfördermaßnahmen auszugleichen. Schon aus diesem Grund sind Zugänge in den Werkstattbereich stets sehr genau unter Einbeziehung möglicher Alternativen zu prüfen. Wo immer möglich sollten Lösungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesucht werden.⁹⁷

Geänderte gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und die Verlagerung von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer wirken sich verschärfend auf die Auftragslage vieler Werkstätten aus. Werkstätten müssen sich diesen neuen Rahmenbedingungen anpassen. Vielen Werkstätten ist es gelungen, langjährige stabile Beziehungen zu einzelnen Auftraggebern aufzubauen, die nicht selten auch zur Einrichtung von Außenarbeitsplätzen in den Firmen selbst geführt haben. Generell ist eine enge Zusammenarbeit mit einzelnen Firmen anzustreben. Daraus können sich Möglichkeiten für Praktika ergeben, die vielleicht ein erster Schritt auf dem Weg zu einem Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt sind. Eine zu große Abhängigkeit von einem einzelnen Auftraggeber oder einer Branche kann allerdings auch riskant sein.

Neue flexible Konzepte der Kooperation mit den Auftraggebern zu entwickeln und die eigenen Stärken im Rahmen von Marketingkonzepten selbstbewusst nach außen zu tragen, wird in Zukunft zunehmend wichtiger für die erfolgreiche Arbeit von Werkstätten werden. Um Auftragsschwankungen auszugleichen und Synergieeffekte optimal ausnutzen zu

⁹⁷ s. dazu den Überblick über Diskussionsstand und Strategien auf Bundesebene in der Broschüre des KVJS „Schnittstelle allgemeiner Arbeitsmarkt – Werkstatt für behinderte Menschen“, Karlsruhe August 2008

können, bietet sich sowohl beim Marketing wie auch bei der Auftragsbearbeitung ein Ausbau der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Werkstätten im Sinne eines Verbundes an. Analog zum Bereich Wohnen ist auch im Bereich Arbeit generell eine möglichst weitgehende Normalisierung und Dezentralisierung angesagt. Dabei sollten die Übergänge zwischen dem spezifischen Angebot für behinderte Menschen und dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglichst flexibel und durchlässig gestaltet werden.

Der festgestellte künftige Bedarf an Werkstattplätzen ist in den einzelnen Planungsräumen des Landkreises Esslingen nicht sehr groß. Aus diesem Grunde sollte der Zusatzbedarf bevorzugt durch dezentral angesiedelte, möglichst arbeitsmarktnahe Beschäftigungsangebote abgedeckt werden. Die Eröffnung einer Zweigwerkstatt, die aus Wirtschaftlichkeitsgründen mindestens 60 Plätze umfassen sollte, könnte angesichts der Bedarfszahlen auch mittelfristig nur bei gleichzeitigem Platzabbau an bisherigen Werkstattstandorten realisiert werden.

Die Bedarfsentwicklung wird allerdings sowohl im Planungsraum Esslingen wie im Fildergebiet durch mit der Stadt Stuttgart vereinbarte „Fremdbelegungen“ beeinflusst. Eine Überprüfung solcher Vereinbarungen ist im Hinblick auf die wünschenswerte Zunahme wohnortnaher Beschäftigungsangebote zu empfehlen.

Eine sachgerechte Bedarfsabdeckung kann kurzfristig durch die Schaffung von Außenarbeitsgruppen und die Gründung von Integrationsbetrieben erfolgen. Um dies umsetzen zu können, sollte die Zusammenarbeit zwischen Sonderschule, Integrationsfachdienst, WfbM-Trägern, Landratsamt, Agentur für Arbeit und den im Landkreis ansässigen Betrieben intensiviert werden.

Ein entscheidender Faktor bei der Standortentscheidung für zusätzliche Arbeitsangebote ist die Berücksichtigung der Wohnorte der möglichen künftigen Beschäftigten. Die Arbeitsplätze sollten mit möglichst wenig Aufwand erreicht werden können. Unter Umständen ist parallel der Aufbau von Unterstützungsangeboten für das Wohnen unerlässlich, um die Entwicklung in Richtung dezentraler Strukturen weiter voranzutreiben.

Auch eine frühzeitige unabhängige Beratung für behinderte Schüler und ihre Eltern über Berufsbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten jenseits der Werkstatt, ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen von mehr Integration auf dem Arbeitsmarkt. Dazu hat das Integrationsamt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Integrationsfachdiensten erste Berufswegekonferenzen in Sonderschulen initiiert, die regelmäßig stattfinden sollen. Den Kreisen als Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und Schulträgern der öffentlichen Sonderschulen kommt bei der weiteren Etablierung der Berufswegekonferenzen die Aufgabe der Koordinierung zu. Erste Erfahrungen zeigen, dass Eltern häufig einen hohen Informationsbedarf haben, weil der Schritt auf den ersten Arbeitsmarkt mit sehr viel mehr Unwägbarkeiten und Risiken verbunden ist als die abgesicherte Beschäftigung in einer Werkstatt. Der Kreis als Leistungsträger kann dazu beitragen, Schülern und Eltern diesen Schritt zu erleichtern, indem eine Rückkehr in den geschützten Rahmen der Werkstatt unbürokratisch ermöglicht wird, falls ein Arbeitsversuch auf dem ersten Arbeitsmarkt scheitern sollte.

Die Schaffung wohnortnaher Förder- und Betreuungsangebote für Menschen mit sehr schweren Behinderungen reduziert den Fahraufwand und kann im Einzelfall die Notwendigkeit eines Umzugs in eine stationäre Einrichtung vermeiden oder zumindest hinauszögern. Wichtig erscheint es daher, Eltern und Sonderschulen im jeweiligen Planungsraum über die dortigen Angebote zu informieren. Der hohe Anteil der privat wohnenden FuB-Besucher sowie deren Altersstruktur weisen unabhängig davon auf einen hohen Bedarf an gut koordinierten familienentlastenden Diensten und mittelfristig voraussichtlich auf einen zusätzlichen Wohnheimbedarf hin, der innerhalb des Kreisgebietes möglichst wohnortnah abzudecken sein wird.

Der Bedarf an Betreuungs- und Unterstützungsangeboten für Senioren wird demografiebedingt besonders stark zunehmen. Deshalb sollte nicht gezögert werden, schrittweise entsprechende Angebote auf- und auszubauen und hierfür zeitgemäße Konzepte zu entwickeln. Bei der Planung von neuen Angeboten der Behindertenhilfe sollte grundsätzlich geprüft werden, ob dabei auch Möglichkeiten für behinderte Senioren geschaffen werden können. Wesentliches Kriterium sollte stets die Wohnortnähe und eine möglichst große Flexibilität der Angebote sein.⁹⁸ Die Erkenntnisse der vor kurzem von Landkreis und KVJS gestarteten Modellprojekte werden hier wichtige Erkenntnisse liefern.

Neue Plätze in der Seniorenbetreuung werden zunächst vordringlich im Planungsraum Nürtingen, wo die Bewohner des Wohnheims ein relativ hohes Durchschnittsalter haben, geschaffen werden müssen. Das hohe Durchschnittsalter wird vor allem in diesem Wohnheim Anpassungsmaßnahmen auch in baulicher Hinsicht (Stichwort Barrierefreiheit) erfordern. Auf mittlere Sicht sollte jedoch im Zusammenhang mit der Schaffung dezentraler Wohnangebote an weitere Standorte für die Seniorenbetreuung gedacht werden.

Maßnahmevorschläge Tagesstruktur:

- Abdeckung des Zusatzbedarfs an Arbeitsangeboten für behinderte Menschen in erster Linie durch Anpassung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, durch Angebote von Außenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen in Integrationsbetrieben
- Angebot von Beschäftigungsmöglichkeiten in Eigenbetrieben des Landkreises
- Prüfung von Anfragen nach einem WfbM-Arbeitsplatz durch den Fachausschuss nach strengen, von allen Beteiligten getragenen Kriterien
- Beeinflussung des Zusatzbedarfs aus dem Sonderschulbereich durch Intensivierung der Berufsberatung und –begleitung sowie Koordination dieser Bemühungen auf Kreisebene (Berufswegekonferenz)
- Planung neuer Plätze in Förder- und Betreuungsgruppen in Abstimmung mit den Sonderschulen, die von Schülern aus dem Landkreis Esslingen besucht werden
- Planung der neuen Angebote der Tagesstruktur unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten zwischen Arbeiten und Wohnen und gemäß den Zielvorgaben Dezentralisierung und Normalisierung
- Berücksichtigung und Überprüfung von vereinbarten Fremdbelegungen
- Schaffung von bedarfsgerechten Angebotsformen für Senioren
- Verbesserung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

⁹⁸ s. dazu auch die Broschüre des KVJS, Alter und Behinderung, Stuttgart 2008

Quellenverzeichnis

- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüs) (Hrsg.): Vorstellungen der BAGüs zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Aspekten. Eckpunkte. Münster 2007
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüs) (Hrsg.): Werkstattempfehlungen - Stand 01.01.2005
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüs) (Hrsg.): Wohnformen für Behinderte und sachliche Zuständigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz. Münster 1997
- Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Empfehlungen zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe“ vom 13.06.2007. NDV 2007
- Diakonisches Werk Württemberg (Hrsg.): Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Zukunft. Projektbericht. Stuttgart 2004
- Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege (Kindergartengesetz - KGaG) in der Fassung vom 9. April 2003
- Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (kurz: Kindertagesbetreuungsgesetz) in der Fassung vom 9.4.2003, zuletzt geändert am 14.2.2006
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG): Abschlussbericht zur Datenerhebung zu den Leistungs- und Vergütungsstrukturen in der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Köln 2008
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Alter und Behinderung. Informationen, Meinungen und Praxisbeispiele zu einem aktuellen Thema. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart November 2008
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2007. Stuttgart 2008
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Heime für junge Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg. Reihe „KVJS-Service Behindertenhilfe“. Stuttgart Juli 2008
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Modellprojekt Persönliches Budget. Abschlussbericht. Stuttgart April 2006
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Ratgeber Integrationsunternehmen. Stuttgart 2006
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): „Schnittstelle allgemeiner Arbeitsmarkt – Werkstatt für behinderte Menschen“. Karlsruhe August 2008
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) Themenheft Aktion 1000. In: KVJS spezial Heft 3. Stuttgart 2007
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Aktion 1000. 1.000 Arbeitsplätze für geistig behinderte Menschen, DVD, zirka 12 Minuten. Winter 2006

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Wohnen in verschiedenen Lebensphasen. Ein Ratgeber für geistig behinderte Menschen und ihre Angehörigen. Stuttgart 2006
- Landesbauordnung Baden-Württemberg
- Landesinstitut für Schulentwicklung und Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Bildungsbe-
richterstattung – Bildung in Baden-Württemberg 2007. Stuttgart 2007
- Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg, Geschäftsbericht 2007
- Landesverband Nordrhein-Westfalen für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. (Hrsg.): Neuland
entdecken. Wenn Menschen mit Behinderung in den Ruhestand gehen. Düsseldorf 2004
- Landkreis Esslingen: Hilfen für behinderte Menschen – Ambulanter Bereich – Planungsfortschrei-
bung 2005
- Landkreis Esslingen: Leistungsempfängerstatistik zum Stichtag 31.12.2007
- Landtag von Baden-Württemberg (Hrsg.): Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und
Sport zur Situation von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Drucksache
14/1021 vom 08.03.2007
- Lebenshilfe Rechtsdienst Heft 2/2007
- Lebenshilfe Rechtsdienst Heft 3/2008
- Lebenshilfe Rechtsdienst Heft 4/2008
- Lebenshilfe Rechtsdienst Heft 1/2009
- Lebenshilfe Kirchheim unter Teck und Umgebung e.V. (Hrsg.): Horizonte Heft 1/2007
- Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Dezentralisierung von Einrichtun-
gen für Menschen mit Behinderung. Stuttgart 2005
- Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Frühförderung behinderter und
von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Rahmenkonzeption 1998. Stuttgart
1998
- Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Modellprojekt Persönliches Bud-
get für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg. Abschlussbericht der wissenschaftli-
chen Begleitforschung. Stuttgart 2005
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.): „Einrichtung von integrativen
Schulentwicklungsprojekten“ Merkblatt vom 14. Februar 2001
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.): Kinder und Jugendliche mit
Behinderungen und besonderem Förderbedarf, Verwaltungsvorschrift vom 8.3.1999
- Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert
am 1.7.2004
- Sonderpädagogischen Beratungsstelle Lauda. Arbeitsbericht vom 31.03.2007
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) – Allgemeiner Teil
- Sozialgesetzbuch Ahtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): 11. koordinierte Bevölkerungsvorausschätzung. Stuttgart 2008

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. Vergleich des Bevölkerungsstandes zum 31.12.2007 (www.statistik-bw.de)

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2007. In: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Artikel-Nr. 3862 07001 vom 11.11.2008

Stuttgarter Nachrichten vom 26.07.2008

Stuttgarter Zeitung vom 15.12.2008

Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 27.12.2004

Verwaltungsvorschrift zu den Öffentlichen Schulkindergärten, zuletzt geändert 1991

Internetquellen

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/108/1610808.pdf>

http://www.kae.de/content_schwerpunkte/sozialpaed_zentrum/index.html

http://www.liga-bw.de/neu/liga_wohlfahrtspflege/download/061120_lpk_eckpunktepapier.pdf

<http://www.projekt-persoenliches-budget.de>

www.statistik-bw.de

http://www.statistik-bw.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/Schwerbehinderte/SchB_02.asp

http://www.vdk.de/perl/CMS_Page.cgi?ID=de9216

<http://www.who.int/classifications/icf/en>

Bildnachweis Titelseite:

Werkstätten Esslingen Kirchheim und Behinderten-Förderung-Linsenhofen

Name	Institution	Straße	PLZ	Ort
Bosch, Siegfried	Behinderten-Förderung-Linsenhofen	Stattmannstraße 5	72644	Oberboihingen
Briegel-Dohle, Sophia	Karl-Schubert-Werkstätten	Kurze Straße 31	70794	Filderstadt
Diermayer, Christian	Behinderten-Förderung-Linsenhofen	Stattmannstraße 31	72644	Oberboihingen
Ditzinger, Volker	Werkstätten Esslingen-Kirchheim	Röntgenstraße 36	73730	Esslingen
Ferdani, Sandro	Diakonie Stetten	Schlossberg 2	71394	Kernen-Stetten
Fischer, Renate	Das Wohnhaus	Bierawaweg 1/1	73760	Ostfildern
Gerle, Christian	Kommunalverband für Jugend und Soziales	Lindenspürstraße 39	70176	Stuttgart
Köber, Michael	Landratsamt, Sozialplanung	Pulverwiesen 11	73726	Esslingen
Mack, Petra	Nikolauspflege	Fritz-Müller-Straße 99	73730	Esslingen
Pfeiler, Thomas	Landratsamt, Amt für besondere Hilfen	Pulverwiesen 11	73726	Esslingen
Platzdasch, Norbert	Caritasverband Stuttgart	Strombergstraße 11	70188	Stuttgart
Salzer, Friedemann	Bruderhaus Diakonie	Münsinger Straße 95	72573	Bad Urach
Schneider, Johannes	Bruderhaus Diakonie	Münsinger Straße 96	72574	Bad Urach
Schwarz, Kristin	Landratsamt, Amt für besondere Hilfen	Pulverwiesen 11	73726	Esslingen
Smetana, Dietmar	Lebenshilfe Esslingen	Flandernstraße 49	73732	Esslingen
Stocker, Werner	Kommunalverband für Jugend und Soziales	Lindenspürstraße 39	70176	Stuttgart
Synovzik, Erika	Lebenshilfe Esslingen	Flandernstraße 49	73230	Esslingen
Thrun, Gerhard	Lebenshilfe Kirchheim	Saarstraße 87	73230	Kirchheim
Uetz, Harald	Eingliederungshilfe GmbH	Rappertshofen 1	72760	Reutlingen
Weissenstein, Annette	Lebenshilfe Kirchheim	Saarstraße 87	73230	Kirchheim
Woide, Wolfgang	Karl-Schubert-Werkstätten	Kurze Straße 31	70794	Filderstadt